

Elektrizitätsmarktgesetz

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
--

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23. Februar 1998 wurden der Vorentwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz und der erläuternde Bericht 136 Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet; 98 Stellungnahmen trafen in der Folge ein. Uneingeladen äusserten sich weitere 52 Vernehmlasser. Die Frist war auf den 15. Mai angesetzt, wurde jedoch für die Kantone und einige andere Vernehmlasser auf den 30. Mai erstreckt.

Die 151 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

Gruppe Vernehmlasser	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht eingeladene Vernehmlasser	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Keine Stellungnahme		
Kantone (inkl. RKGK u. EnDK)	28	28	0	0	28
Bundesgericht	1	1	0	0	1
Politische Parteien	16	8	8	0	8
Wirtschaftsverbände	25	18	7	17	35
Energiepolitische/ - technische O.	33	22	11	19	41
Konsumenten-Organisationen	7	5	2	0	5
Umweltschutz-Organisationen	11	8	3	4	12
Weitere Vernehmlasser	15	8	7	13	20
Total	136	98	38	53	151

1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Ziffer 2 des vorliegenden Berichtes enthält eine allgemeine Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer, in Ziffer 3 folgen zusammengefasst die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Die Meinungen gehen weit auseinander; umstritten sind insbesondere die Priorisierung erneuerbarer Energien, die Abgeltung von NAI und die Verpflichtung zur Gründung einer Netzgesellschaft.

2. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Die Liberalisierungsbestrebungen stossen bei fast allen Vernehmlassern auf Unterstützung oder zumindest Verständnis. Einzig die PsT lehnt eine Öffnung im jetzigen Zeitpunkt ab, und Greenpeace betont, dass die weitherum herrschende Euphorie nicht geteilt werde.

2.1 Kantone

Alle Kantone begrüssen die Liberalisierung des Strommarktes und den Erlass eines Gesetzes. Zum Teil wird der Entwurf als gute Grundlage bezeichnet (BE, LU, UR, OW, GL, SZ, SO, BS, BL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU, EnDK, RKGK), zum Teil wird aber auch der Ruf nach vollständiger Überarbeitung laut (ZH, NW, ZG, AI, AR, SG, TG, GE).

Der Entwurf soll für die einen schlanker werden (ZH, NW, ZG, SO, AI, SG, TG), für die anderen ist der Wunsch nach einem schlanken Rahmengesetz angesichts der Komplexität der Materie illusorisch (UR, OW, GL, TI, VS, GR, RKGK). Entsprechend wünschen die Kantone ZH, NW, ZG, AI, SG und TG ein reines Marktgesetz, wohingegen einige andere ausdrücklich die energiepolitischen Ziele auch mittels Elektrizitätsmarktgesetz verfolgen wollen (UR, OW, GL, FR, BS, BL, AG, GR, TI, VS, GE, RKGK). Folgende Kantone würden Förderungsbestimmungen zwar lieber im Energiegesetz sehen, unterstützen sie letztlich aber auch im Elektrizitätsmarktgesetz: LU, SH, AR, JU, EnDK. Die Kantone BE und VD halten die vorgesehene Priorisierung für erwünscht aber kaum durchführbar.

Viele Kantone verlangen eine nicht staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien, deren Ertrag während der ersten 12 Jahre je hälftig der Abgeltung von NAI und der Förderung erneuerbarer Energien dienen soll; danach sei der Ertrag zur Senkung der Lohnnebenkosten direkt an Volk und Wirtschaft zurückzuerstatten (LU, UR, OW, GL, BS, SH, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, EnDK, RKGK). Auf ausdrücklichen Widerspruch stösst dieser Vorschlag bei den Kantonen ZH, ZG, AI, SG AG und TG.

Vermisst werden Massnahmen zur Effizienzsteigerung in den Bereichen Übertragung und Verteilung (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK – diese Forderung taucht ausschliesslich bei den Kantonen auf), Qualitätsstandards (UR, SZ, OW, GL, FR, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK – ebenfalls ein ausschliesslicher Wunsch der Kantone) und Massnahmen zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an das restliche Europa (NW, AR, TI). Der Kanton FR will die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt besser durchdacht und aufgefangen sehen.

Die Kantone BS und BL wünschen eine klarere Gesetzessystematik (d.h. alles, was nach neun Jahren obsolet wird, gehört in die Übergangsbestimmungen).

Der Kanton UR wünscht Wettbewerb auch unter den Verteilern.

Dem Kanton AG ist wichtig, dass die Marktöffnung nicht auf Kosten der Sicherheit der Kernenergieanlagen abläuft.

Kritisiert wird die Vernachlässigung des Umstandes, dass Endverbraucher teils auf öffentlich-rechtlicher, teils auf privatrechtlicher Basis mit Strom beliefert werden, die ersteren also auch ohne Kündigung am Markt teilnehmen können (ZH, ZG, AI, SG).

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Kantone:

- **Regulated Third Party Access (RTPA):**
 - Befürworter: BE, LU, UR, OW, GL, BS, BL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK;
 - Gegner: AR verlangt den NTPA und GE den single buyer.
- **Priorisierung:**
 - Befürworter: BE, LU, UR, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, GR, AG, TI, VD, VS, GE, JU, EnDK, RKGK;
 - Gegner: ZH, NW, ZG, AI, SG, TG;
- **Netzgesellschaft:**
 - Befürworter: BE, LU, UR, OW, GL, BS, BL, SH, AR, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: FR, SO, AG;
- **NAI-Abgeltung:**
 - Befürworter (allerdings mit verschiedensten Einschränkungen): BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SO, SH, AR, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, EnDK, RKGK;
 - Gegner: ZH, ZG, AI, SG, TG;
- **Fahrplan:**
 - Zustimmung zur geplanten Staffelung der Endverbraucher: SO, BS, BL, SH, AG, TG, NE, JU, EnDK;
 - Öffnung beschleunigen, falls die Lenkungsabgabe sich durchsetzt: UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK;
 - Langsamere Öffnung: ZH, BE, ZG, AI, SG, TG, VD, GE;
 - Kein eigener Marktzutritt für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen in den ersten drei Jahren: BE, ZH, ZG, SO, SH, AI, AR, SG, TG, VD, NE, JU, EnDK; danach aber gemäss Entwurf: BE, SO, SH, TG, NE, JU, EnDK.

2.2 Schweizerisches Bundesgericht

Praxisgemäss beschränkt sich das Gericht auf Bemerkungen zum Verfahren und schlägt in diesem Rahmen eine Rekurskommission als Vorinstanz vor.

2.3 Politische Parteien

Von den 16 eingeladenen Parteien haben 8 eine Stellungnahme verfasst.

Die FDP lehnt den Entwurf vollumfänglich ab und verlangt statt dessen einen befristeten Bundesbeschluss; dem widersprechen ausdrücklich die Parteien SD, SPS und SVP. Am meisten Unterstützung findet der Entwurf bei der SPS, eine gründliche Überarbeitung verlangen hingegen LPS und SVP.

LPS, FDP und SVP wollen ein reines Marktgesetz.

Die Notwendigkeit einer Energielenkungsabgabe betonen folgende Parteien: CVP, SD und SPS. Die SPS begrüsst darüberhinaus auch die energiepolitischen Leitplanken im Elektrizitätsmarktgesetz, die CVP hingegen vertritt den Standpunkt, Leitplanken seien in anderen Erlassen aufzustellen.

Die SPS vermisst eine gründliche Prognostizierung der Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation und allfällige Gegenmassnahmen.

Die GPS fordert den Ausstieg aus der Atomenergie.

Gegen eine Marköffnung im jetzigen Zeitpunkt spricht sich einzig die PsT aus.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Parteien:

- RTPA: Es äussert sich nur die CVP, welche den RTPA begrüsst.
- Priorisierung:
 - Befürworter: GPS, SPS, PsT;
 - Gegner: CVP, FDP, LPS, SVP;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: SPS
 - Gegner: FDP und PsT;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: CVP, LPS, SVP;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter: CVP, LPS, SPS, SVP;
 - Gegner: GPS, PsT, SD;
- Fahrplan:
 - Zustimmung: CVP;
 - Brancheneinigung: LPS, SVP;
 - Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen möglichst rasch zulassen: SPS;
 - Kein eigener Marktzutritt für EVU's in den ersten drei Jahren: SVP;

2.4 Wirtschaftsverbände

18 Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden sind eingetroffen. Die Meinungen sind ausgesprochen unterschiedlich. SBVg, CSC, SGV und STV geben dem Entwurf im Grundsatz ihre Unterstützung, mehr als die Hälfte verlangt jedoch eine Überarbeitung (FV, SGB, SGCI, Vorort, VSM, ZPK). Einen befristeten Bundesbeschluss halten folgende Verbände für eine bessere oder doch prüfenswerte Lösung: FEA, Vorort, ZPK (CSC und SP begrüssen demgegenüber den gesetzlichen Rahmen). Auf jeden Fall müsse der Entwurf schlanker werden (Cemsuisse, SGCI, SP, VAI, Vorort, VSEI, VSM).

Ein beachtlicher Teil betont, dass es sich beim Elektrizitätsmarktgesetz um ein reines Marktgesetz handeln müsse (AVES, Cemsuisse, SGV, Vorort, VSEI, VSM, ZPK). Der STV begrüsst demgegenüber ausdrücklich, dass der Entwurf Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien enthält; anderen Vernehmlassern geht die Vorlage diesbezüglich noch zu wenig weit (CSC, FV, SGB).

Desweiteren werden noch folgende Aussagen gemacht:

- Parallel zur Marköffnung ist eine Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energien erforderlich (CSC, SBV, SGB)
- Einzelne Kundengruppen dürfen nicht benachteiligt werden (SBV, VSM).

- Der Entwurf beachtet zu sehr die Interessen der Stromproduzenten und -verteiler und zu wenig diejenigen der Endkonsumenten (Cemsuisse, VSM).
- Allfällige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation müssen besser durchdacht und aufgefangen werden (CSC, FV, SGB).
- Die Wettbewerbsbedingungen sollen mittels Elektrizitätsmarktgesetz denjenigen in Europa angeglichen werden (VSEI).
- Es fehlt im Entwurf ein Artikel, der Quersubventionen zu Gunsten der Grossverbraucher verhindert (SIA).

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände:

- RTPA: Ausdrückliche Zustimmung von CSC, FEA und SBV; keine Gegenstimmen.
- Priorisierung:
 - Befürworter: CSC, FV, SBV, SGB, SIA, STV;
 - Gegner: SBVg, Cemsuisse, SGCI, SGV, SP, VAI, Vorort, VSEI, VSM, ZPK;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: CSC, SBV, SGB, STV, VAI;
 - Gegner: FEA, SP, VIH, ZPK;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: SGCI, SGV, Vorort, VSEI, SVM;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter: SBVg, FEA, STV, VAI, VSEI, WKK;
 - Gegner: Cemsuisse, EV, SBV, SGCI, VIH, Vorort, VSM, ZPK;
- Fahrplan:
 - Befürworter: SBVg;
 - Brancheneinigung: Vorort, VSEI;
 - Möglichst rasche Öffnung: Cemsuisse, FEA, SGCI, VIH, SIA;
 - Langsamere Öffnung: SGV;

2.5 Energiepolitische und -technische Organisationen

22 Stellen dieser Gruppe haben sich vernehmen lassen. Zwei Vernehmlasser bezeichnen den Entwurf ausdrücklich als gute Grundlage (ISKB, SES), ein grösserer Teil hält ihn für überarbeitungsbedürftig (AVES, ffe, INFEL, OFEL, SSES, SWV, VSE, VSF). Ein befristeter Bundesbeschluss würde laut folgenden Vernehmlassern ebenfalls genügen: EF, EV, SVA, SWV, WKK. (Demgegenüber begrüssen ADEV, SES SOFAS ausdrücklich die Gesetzesform und halten eine geringe Regelungsdichte für illusorisch.)

Rund die Hälfte der Vernehmlasser fordert ein reines Marktgesetz (AVES, EBB, EV, ffe, INFEL, SEV, SVA, SWV, VSE, VSG, WKK). Privilegierungsmassnahmen für erneuerbare Energien begrüssen ausdrücklich die EFS, die SES und der SVEC; nach Ansicht einiger Vernehmlasser wird die energiepolitische Zielrichtung noch zu wenig konsequent verfolgt (ADEV, SOFAS, SSES).

Es finden sich folgende weitere Aussagen:

- Der Entwurf weicht zu sehr von der Brancheneinigung ab (AVES, INFEL, VSE).
- Parallel ist eine Energielenkungsabgabe einzuführen (ADEV, EFS, SES, SOFAS, SSES).
- Die Wettbewerbsbedingungen sind an Europa anzugleichen (SWV).

- Die Benachteiligung einzelner Kundengruppen ist zu vermeiden (SSES).
- Das Elektrizitätsmarktgesetz sollte sich auch zum Bau neuer Anlagen äussern (OFEL).
- Eine Deklarationspflicht für Strom ist einzuführen (EFS, FRC).
- Auch dezentrale Kleinkraftwerke sollen vom Elektrizitätsmarktgesetz erfasst werden (ADEV, SOFAS).

Zusammenfassung der Stellungnahmen der energiepolitischen und -technischen Organisationen:

- RTPA: Es äussert sich nur der VSE, welcher den Negotiated Third Party Access fordert.
- Priorisierung:
 - Befürworter: ADEV, EFS, FWE, ISKB, SES, SOFAS, SSES, SVEC;
 - Gegner: AVES, EBB, EF, EV, ffe, INFEL, OFEL, SEV, SVA, SWV, VSE, VSF, VSG, WKK;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: ADEV, EFS, FWE, ISKB, SES, SVEC;
 - Gegner: EV, WKK;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: AVES, EBB, EF, FFE, INFEL, OFEL, SEV, SWV, VSE;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter: AVES, EF, ffe, INFEL, OFEL, SSES, SWV, SVA, SVEC, VSE;
 - Gegner: ADEV, SOFAS, WKK;
- Fahrplan:
 - Brancheneinigung: AVES, INFEL, OFEL, SEV, SVA, VSE;
 - Möglichst rasche Öffnung: EV;
 - Übergangsfrist von 10 Jahren: SWV;
 - Eigener Marktzutritt ab Inkrafttreten für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen wird begrüsst: EBB, SES;
 - Kein eigener Marktzutritt für EVU's während der ersten drei Jahre: AVES, INFEL, OFEL, SEV, SVA, VSE;

2.6 Konsumentenorganisationen

5 Konsumentenorganisationen haben sich vernehmen lassen. Der EKV würde einen befristeten Bundesbeschluss vorziehen, die PKES wünscht sich ein schlankes Rahmengesetz und das KF hält den Entwurf für eine gute Grundlage.

Dass der Entwurf nicht als reines Marktgesetz ausgestaltet ist bemängeln EKV, KF und PKES.

Die FRC verlangt eine Deklarationspflicht und eine Energielenkungsabgabe.

Es wird betont, dass nicht einzelne Kundengruppen benachteiligt werden dürfen (KF, SKS).

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Konsumentenorganisationen:

- RTPA: Die einzige Äusserung kommt vom KF, welches den RTPA unterstützt.
- Priorisierung:
 - Befürworter: SKS;
 - Gegner: EKV, KF, PKES;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: KF, SKS;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: EKV;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter (allerdings mit Einschränkungen): FRC, KF, SKS;
 - Gegner: EKV, PKES;
- Fahrplan:
 - Möglichst rasche Öffnung: EKV, KF;
 - Marktzutritt der Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen beschleunigen: SKS;

2.7 Umweltschutzorganisationen

8 Stellungnahmen sind eingetroffen. Der Grundtenor ist positiv, die Hälfte bezeichnet den Entwurf ausdrücklich als gute Grundlage (AefU, ProNatura, SGU, WWF).

Alle fordern eine Energielenkungsabgabe und begrüssen, dass mittels Elektrizitätsmarktgesetz auch energiepolitische Ziele verfolgt werden.

Der Rheinaubund und die SGS schliessen sich dem Wunsch der Kantone nach einer Deklarationspflicht an; letztere fordert ansonsten eine gründliche Überarbeitung.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Umweltorganisationen:

- RTPA: Ausdrückliche Zustimmung vom Rheinaubund.
- Priorisierung: Einstimmige Befürwortung (AefU, Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGS, SGU, SL, WWF).
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: AefU, Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter (unter einschränkenden Bedingungen): AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF;
 - Gegner: Greenpeace, SGS;
- Fahrplan:
 - Schnelleres Tempo analog der EU-Richtlinie: ProNatura, SGU, WWF;
 - Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen schneller zum Markt zulassen: Greenpeace;

2.8 Weitere Vernehmlasser

4 der 8 Vernehmlasser erachten den Entwurf als gute Grundlage und befürworten auch, dass im Elektrizitätsmarktgesetz energiepolitische Leitplanken gesetzt werden (Coop, GV, SAB, SSV), die übrigen würden ein schlankeres Rahmengesetz ohne marktfremde Elemente vorziehen (Migros, VLP, VöV, WEKO).

Den Wunsch nach einer Energielenkungsabgabe lassen folgende Stellen vernehmen: GV, Migros, SAB, VLP, WEKO.

Der SSV fordert eine klarere Gesetzssystematik: Was nur während der Übergangsfrist relevant ist, gehört in die Übergangsbestimmungen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der weiteren eingeladenen Vernehmlasser:

- RTPA:
 - Befürworter: Coop, GV, SAB, WEKO;
 - Gegner: Migros und VLP fordern den NTPA.
- Priorisierung:
 - Befürworter: Coop, GV, SAB;
 - Gegner: Migros, SSV, VLP, VöV, WEKO;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: Coop, GV, SAB, SSV, WEKO;
 - Gegner: VLP, VöV;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: Migros;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter (allerdings unter einschränkenden Bedingungen): Coop, GV, Migros, SAB, SSV, VLP, VöV;
 - Gegner: WEKO;
- Fahrplan:
 - Zustimmung: SAB;
 - Brancheneinigung: SSV;
 - Möglichst rasche Marktöffnung: Coop, Migros;
 - Eigener Marktzutritt für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen: Coop, WEKO;

2.9 Nicht eingeladene Vernehmlasser

Es haben sich 52 nicht eingeladene Vernehmlasser zum Entwurf geäußert. Nur wenige unterstützen ihn ausdrücklich (BMV, Enron, SIE, VSHF, WWK), der grössere Teil fordert mindestens ein schlankeres Rahmengesetz mit weniger marktfremden Elementen (ACE, AFV, atel, BKW, EF NWSchweiz, Gruppe QVU, HEV, IGEB, Patvag, STV Sektion BO, SwissSteel, Überlandwerke, VBE, VIV, VSSV, VSZ, Wwv AG – NWA und SBB halten dies für unangebracht) oder sogar einen befristeten Bundesbeschluss (ABB, atel, EF NWSchweiz, IGEB, SGf, SwissSteel, Vetropack, Von Roll, VSSV, VSZ, Wwv AG). Folgende Vernehmlasser wollen eine vollständige Überarbeitung: AFV, atel, BKW, CP, EWH, HEV, IGEB, NWA, Patvag, SIG, SKSE, SwissSteel, Überlandwerke, VBE, VIV, VSSV, VSZ.

Der Ruf nach einer Energielenkungsabgabe wird auch unter den nicht eingeladenen Vernehmlassern laut (CGAS, EL, GAK, PubliForum, Swissaid u.a.). Die WWK unterstützt die nicht staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe gemäss dem Vorschlag der Kantone. Dass energiepolitische Ziele auch mittels Elektrizitätsmarktgesetz verfolgt werden befürworten folgende Vernehmlasser: EL, CGAS, GAK, Hydro-Solar-AG, PubliForum, Swissaid u.a., WWK.

Die Vernehmlasser äussern weiter folgende Standpunkte:

- Der Entwurf folgt zu wenig der Brancheneinigung (ADE, atel, BKW, SIG, VBE).
- Die Schweiz soll nicht über die EU-Richtlinie hinausgehen (ADE, CGAS, Lausanne, STV Sektion BO, Überlandwerke, VBE).
- Die Gesetzessystematik ist unklar (BKW, NWA, Überlandwerke, VBE).
- Der Entwurf sollte beschäftigungspolitische Rahmenbedingungen enthalten (CGAS, SIG).
- Die Wettbewerbsbedingungen in Europa zu harmonisieren ist eine unerlässliche Voraussetzung (AFV, BKW, EF NWSchweiz, Patvag, Überlandwerke, Wwv AG).
- Die Interessen der Kleinverbraucher werden zu wenig berücksichtigt (HEV, NWA).
- Die Sicherheit der Anlagen muss mindestens auf dem heutigen Stand bleiben (EStI, VSEK).
- Es fehlen Bestimmungen zum Bau neuer Anlagen (CP).
- Eine Deklarationspflicht für Strom muss im Elektrizitätsmarktgesetz verankert werden (EL).
- Gleichzeitig muss der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen werden (GAK).
- In die Kompetenzen der Kantone darf nicht eingegriffen werden (NWA).
- Auch Regulierung und Reservehaltung sind dem Markt auszusetzen (SBB).

Zusammenfassung der Stellungnahmen nichteingeladener Vernehmlasser:

- RTPA:
 - Befürworter: EL, Enron, VSHF;
 - Gegner: BKW und VSF fordern den NTPA.
- Priorisierung:
 - Befürworter: CGAS, EBS, EL, GAK, Hydro-Solar-AG, Lausanne, NWA, PubliForum, SFV, Swissaid u.a., WWK; unter einschränkenden Bedingungen auch die Gruppe QVU;
 - Gegner: ABB, ACE, ADE, AFV, atel, BKW, CP, EF NWSchweiz, HEV, IGEB, Patvag, SGf, SIG, SKSE, STV Sektion BO, SwissSteel, Überlandwerke, VBE, Vetropack, VIV, VSHF, VSSV, VSZ, Wwv AG, W.Zumbrunn;
- Netzgesellschaft:
 - Befürworter: BLS, EL, Enron, NWA, PubliForum, SBB, Swisscom;
 - Gegner: ACE, EF NWSchweiz, IGEB, SKSE, SwissSteel, VIV, VSHF, VSSV, VSZ, Wwv AG;
 - Unabhängige Koordinationsstelle: ABB, ADE, AFV, atel, BKW, CGAS, CP, EStI, Gruppe QVU, HEV, Patvag, SGf, STV Sektion BO, Überlandwerke, VBE;
- NAI-Abgeltung:
 - Befürworter: ABB, AFV, atel, BKW, BMV, CP, Enron, Gruppe QVU, SBB, SIG, SNGT, Überlandwerke, Wwv AG;
 - Gegner: IGEB, Patvag, SGf, SKSE, Swisscom, SwissSteel, Vetropack, VSSV, VSZ;
- Fahrplan:
 - Zustimmung: EL, SBB, VSHF;
 - Brancheneinigung: AFV, BKW, EF NWSchweiz, VBE;
 - Möglichst rasche Öffnung: NWA, PubliForum, Swisscom, VSSV, W.Zumbrunn;
 - Langsamere Öffnung: ADE, BMV, CP, Lausanne, Patvag, SNGT, Überlandwerke, Wwv AG;

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Ingress

Der EKV vermisst die Erwähnung der Artikel 31 und 31bis (Handels- und Gewerbefreiheit) sowie Artikel 31septies (Missbräuche in der Preisbildung) der Bundesverfassung.

3.2 Artikel 1 (Zweck)

Folgende Vernehmlasser unterstützen diesen Artikel explizit: UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; SIA.

Jeder zehnte ist der Auffassung, Absatz 1 umschreibe den Zweck genügend, Absatz 2 sei zu streichen (Cemsuisse, SGCI, Vorort, ZPK; ffe, WKK; EKV; Gruppe QVU, IGEB, SGf, SwissSteel, Vetropack, VSZ). Andere Stellen wollen entweder nur Buchstabe a (eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität) gestrichen sehen (NW; SVP; INFEL, SEV, SWV, VSE; VöV; AFV, Patvag, VBE), oder nur Buchstabe b (die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien) (ZH, ZG, AI, SG, TG, NW; VSM; SVA, VSF; WEKO; VBE). Folgende Stellen fordern lediglich Streichung der letzten drei Worte („aus erneuerbaren Energien“): VAI, VSEI; INFEL, VSE. Einige Kantone betonen, dass Absatz 2 Buchstabe b eigentlich einen Zweck des Energiegesetzes beschreibe, sichern aber dennoch ihre Unterstützung zu (LU, SH, AG, VD, JU, EnDK).

Zum Zweckartikel liegen viele Formulierungsvorschläge vor; an dieser Stelle werden aus Platzgründen nur die wiedergegeben, die mehrfach geäußert wurden:

- Absatz 1 soll wie folgt lauten: „...konkurrenzfähige und umweltgerecht produzierte Elektrizität...“ (BE; GPS, SPS; ADEV, SES, SOFAS; AefU, SAB, SGS)
- Absatz 2 Buchstabe a: „...*aller ganzjährig bewohnten Gebiete*;“ (SBV; GV, SAB)
- Absatz 2 Buchstabe b: „die Erhaltung und den Ausbau einer konkurrenzfähigen Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien;“ (SPS; ADEV, ISKB, SOFAS; GAK, NWA)
- Absatz 2 Buchstabe b: „die Erhaltung der konkurrenzfähigen Elektrizitätsbeschaffung aus Wasserkraft, Kernenergie und langfristigen Bezugsrechten mit Investitionscharakter;“ (SVP; AFV)

Als zusätzlicher Buchstabe d wird vorgeschlagen:

- „den sparsamen und rationellen Energieverbrauch;“ (GPS; CSC; SES; AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; EL, GAK, SAB)
- „eine ressourcenschonende Erzeugung und Verwendung von Elektrizität;“ (BS, BL)

Neu sei in einem 3. Absatz festzuhalten, dass dieses Gesetz die Ziele gemäss Artikel 24 octies der Bundesverfassung unterstütze (SPS; ADEV, SOFAS).

Der SSV beantragt folgenden Absatz:

„Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Anliegen einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und die sozialen Auswirkungen mitzubersichtigen.“

3.3 Artikel 2 (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft)

Das Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip wird im Grundsatz einhellig begrüsst. Bemängelt wird, dass nur die Wirtschaftsorganisationen im Gesetzestext erwähnt sind. Insbesondere Kantone fordern, dass allgemein von „privaten Organisationen“ die Rede sein soll (UR, SZ, OW, GL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, JU, EnDK – „private und öffentlich-rechtliche Organisationen“: SGS), aus anderen Kreisen kommt der Ruf nach Erwähnung der Konsumenten- und/oder Umweltverbände (SPS; SGB; SSES; KF, SKS; Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; EL, GAK, NWA, W.Zumbrunn). Die WEKO und der HEV betonen, dass der Begriff „Wirtschaft“ grosszügig auszulegen sei, für eine restriktive Interpretation votieren demgegenüber: IGEB, SGV, SwissSteel, VSZ und ZPK.

Vermisst werden eine klare Kompetenzausscheidung mittels einem Katalog analog zu Artikel 19 Energiegesetz, also Leistungsaufträge, deren Nichtbefolgen Konsequenzen haben soll (UR, SZ, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; NWA) und Fristen und Ziele für freiwillige Massnahmen (SGB; SES; AefU). GV, SAB und SBV fordern die Verankerung eines Anhörungsanspruchs zugunsten der Wirtschaft. Ausserdem sei festzuhalten, dass die kantonalen Kompetenzen unangefochten blieben (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; NWA).

Absatz 2 wird von den einen ausdrücklich begrüsst (ZPK; IGEB, SwissSteel, VSZ), von anderen abgelehnt (Greenpeace, SGS).

3.4 Artikel 3 (Begriffe)

Es liegen viele explizite Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Buchstaben des Artikels vor, die an dieser Stelle nicht alle genannt werden können.

Folgende Begriffe seien noch in den Katalog aufzunehmen: „Netzbetreiber“ (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK), „Händler“ und „Stromhandel“ (SPS; ADEV, SES, SOFAS; AefU; Coop), „Versorgungsgebiet“ (SSV) und „Verbrauchsstätte“ (Coop, CP). Der Begriff „erneuerbare Energien“ soll aufgeteilt werden in „konventionelle erneuerbare Energien“, „neue erneuerbare Energien“ und „Elektrizität aus Wärmekraftkoppelungsanlagen“ (SPS; VSE; SKS; ProNatura, SGU, WWF; NWA).

3.5 Artikel 4 (Durchleitungspflicht)

3.5.1 RTPA

Die Wahl des RTPA wird von 29 Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (BE, LU, UR, OW, GL, BS, BL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; CVP; CSC, FEA, SBV; KF; Rheinaubund; Coop, GV, SAB, WEKO; EL, Enron, VSHF).

Nur 7 Vernehmlasser fordern ein anderes Modell, also entweder den NTPA (AR; VSE; Migros, VLP; BKW, VSF) oder die Variante „single buyer“ (GE).

Einige Vernehmlasser fordern, es sei festzuhalten, dass das Durchleitungsrecht auch für Händler gelte (ADEV, SOFAS; Enron, Hydro-Solar-AG).

Der SSV wünscht, dass die Zutrittsberechtigung nur vom Bezüger her definiert wird, Absatz 1 Buchstabe b sei zu streichen.

3.5.2 Die Beschränkung auf freie Kapazitäten im Verteilnetz (Abs. 2)

Der Gesetzestext gesteht der Netzbetreiberin auf der Ebene des Verteilnetzes eine Bevorzugung der eigenen Kundinnen und Kunden zu. Diese Bestimmung wollen folgende Vernehmlasser gestrichen sehen: UR, BL; SPS; SBVg; ADEV, SES, SOFAS, SSES; SKS; AefU, Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SSV, VöV; EL, GAK, NWA, W.Zumbrunn.

Andere wollen dieses Vorzugsrecht im Gegenteil auch auf das Übertragungsnetz ausweiten (FDP; EBB, INFEL, SWV, VSE; atel, BKW, Patvag, STV Sektion BO, Überlandwerke, VBE). Die Durchleitungspflicht soll nicht nur unter der Bedingung der freien Kapazität bestehen, sondern die Durchleitung muss der Netzbetreiberin aus betrieblichen und anderen Gründen auch zumutbar sein (INFEL, VSE; Überlandwerke). Als weitere Einschränkung der Durchleitungspflicht wird verlangt, dass diese nur für Elektrizität mit der bestimmungsgemässen Netzfrequenz gelten soll (VöV; BLS).

3.5.3 Priorisierung der erneuerbaren Energien (Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3)

39 Vernehmlasser – also etwas weniger als ein Viertel – sind für eine Streichung dieser Bestimmungen (ZH, ZG, SG, TG, NW; SVP; SGCI, SGV, VAI, VSM, ZPK; ffe, INFEL, SVA, VSE, WKK; EKV, KF, PKES; VöV, WEKO; ABB, AFV, atel, BKW, EF NWSchweiz, Gruppe QVU, HEV, IGEB, SGf, SKSE, STV Sektion BO, Swiss-Steel, VBE, Vetropack, VSHF, VSSV, VSZ, W.Zumbrunn).

Zwar nicht konkret zu Artikel 4 aber im Rahmen allgemeiner Bemerkungen oder zu Artikel 11 stellen sich weitere Vernehmlasser der Priorisierung erneuerbarer Energien im Elektrizitätsmarktgesetz entgegen (AI; FDP; SBVg, Cemsuisse, SGV, SP, Vorort, VSEI; AVES, EBB, EF, EV, OFEL, SEV, SWV, VSF, VSG; Migros, SSV, VLP; ACE, ADE, CP, Patvag, SIG, Überlandwerke, VSHF, Wwv AG).

Ausdrücklich begrüsst werden Artikel 4 Absatz 2 und 3 von folgenden Vernehmlassern: UR, OW, GL, GR, AG, TI, VS, RKGK; PsT; SBV, SGB, STV; ADEV, SOFAS; GV; WWK. Die Kantone LU, SH, JU, AR und die EnDK würden solche Bestimmungen lieber im Energiegesetz sehen, unterstützen sie aber auch im Elektrizitätsmarktgesetz.

Es finden sich auch Stimmen für die Priorisierung auf der gesamten Kapazität im Übertragungs- und Verteilnetz (SES, SVEC; SKS; AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SAB; EL, GAK, NWA). Dabei sollen die Kriterien für die Rangfolge auf Gesetzesstufe geregelt sein (UR, BL; SPS; SES; SKS; AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SAB; EL, GAK).

Diese Vernehmlassergruppe schlägt folgende Neuformulierung vor (SPS; SES; SKS; AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SAB; EL, GAK – sinngemäss ebenso: SGS):

Absatz 2: streichen

Absatz 3 umformulieren:

„Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Durchleitungspflichten für das Übertragungs- und Verteilnetz. Er legt die Kriterien fest für die Bestimmung der Rangfolge zur Durchleitung von Elektrizität nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat Priorität
- b. Nicht erneuerbare Energien haben entsprechend ihrem Gesamtwirkungsgrad in der Produktion (Strom und genutzte Wärme) Priorität in der Durchleitung.
- c. Bei gleichwertiger Produktion hat derjenige Strom Priorität, der die kürzere Distanz zurückgelegt hat.“

Im weiteren gibt es Vernehmlasser, die es ganz allgemein befürworten, dass energiepolitische Ziele auch ins Elektrizitätsmarktgesetz einfließen, ohne sich aber diesbezüglich zu Artikel 4 konkret zu äussern (BE, FR, SO, BS, VD, NE, GE; GPS; CSC, FV, SIA; EFS, FWE, ISKB, SSES, SVEC; Greenpeace, SL; Coop; CGAS, EBS, Hydro-Solar-AG, Lausanne, PubliForum, SFV, Swissaid u.a.).

Der BMV und die ADE möchte nur die Wasserkraft, nicht aber die neuen erneuerbaren Energien priorisieren.

Weitere Standpunkte, die vertreten wurden:

- Die Vorrangregelung sollte auf den in Artikel 7 des Energienutzungsbeschlusses behandelten Selbstversorger ausgedehnt werden (BL).
- Einheimische und lokal erzeugte Energie ist in zweiter Rangfolge zu priorisieren (ISKB).
- Nicht nur die ökologische Qualität der Produktion, sondern auch diejenige der Nutzung soll über die Rangfolge der Durchleitung entscheiden (SVEC).

3.5.4 Neuer Absatz: Auskunftspflicht

Die Querverbundunternehmen äussern den Wunsch nach folgendem Absatz (Gruppe QVU):

„Wer ein Durchleitungsrecht in Anspruch nimmt, hat der Netzbetreiberin die notwendigen Angaben für Planung und Betrieb des Netzes sowie für die Einforderung der Durchleitungsvergütung zur Verfügung zu stellen.“

3.6 Artikel 5 (Vergütung für die Durchleitung)

3.6.1 Absatz 1: Zusammensetzung der Vergütung

Es sollen nicht nur die betriebsnotwendigen Kosten gedeckt werden, sondern darüber hinaus muss ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden können (BE, ZH, NW, ZG, SH, AI, SG, TG, TI, VD, JU, EnDK; SVP; INFEL, SWV, VSE; SSV; AFV, BKW, Lausanne, Patvag, Überlandwerke, VBE).

Zur konkreten Ausgestaltung der Vergütung finden sich folgende Standpunkte:

- Die Vergütung muss verursachergerecht sein (SPS; SES; AefU, Rheinaubund, SGS; EL).

- Ein distanzunabhängiges System wird bevorzugt (LU, UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; CVP; SBV; KF; Coop; Hydro-Solar-AG). Im Gegensatz dazu plädieren folgende Stellen für die Berücksichtigung der zurückgelegten Distanz: ISKB, SES; PKES; Greenpeace, Rheinaubund; SAB; EL, Hydro-Solar-AG, NWA, VSSV).
- Die Netzbe- bzw. -entlastung muss berücksichtigt werden können (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; SAB; NWA, WWZ).
- Die Regelungsdichte ist ungenügend, mindestens die Grundsätze der Vergütung müssen auf Gesetzesebene festgehalten werden (LU, UR, OW, GL, FR, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; OFEL; ADEV, SOFAS; FRC; Coop; CP, WWZ). Die WEKO hält den Artikel hingegen für zu detailliert und beantragt Streichung des zweiten Satzes von Absatz 1.
- Der Begriff „angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals“ ist klärungsbedürftig (VD; OFEL).
- Die Kosten sollen sich in international vergleichbarem Rahmen bewegen (VAI, VSM).
- Erneuerbare Energien sollen mindestens bis zum Greifen von Lenkungsabgaben eine Transportvergünstigung erhalten (ISKB).
- Abgesehen von den betriebsnotwendigen Kosten sollen folgende Kosten anrechenbar sein:
 - Entschädigungen an Kantone und Gemeinden für die Durchleitungsrechte (SPS; SGB; SES; Greenpeace, Rheinaubund, SGS; EL, SAB);
 - externe Kosten (BE; SPS; SBG; SES; AefU, Greenpeace, Rheinaubund, SGS; EL, SNGT);
 - Konzessionsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund (BS, BL; PKES; Greenpeace; SSV);
 - Aufwendungen für Energiesparmassnahmen und Entwicklung erneuerbarer Energien (AefU; GAK, Lausanne);
 - Steuern (PKES);
 - Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des service public (PKES; VLP);
 - Kosten für Verlustenergie (EBS, W.Zumbrunn);
 - Kosten für Bau und Betrieb von Anlagen (PKES);

3.6.2 Absatz 2: Delegation an Bundesrat

Folgende Vernehmlasser beantragen Streichung dieser Kompetenzdelegation: NW; PsT, SVP; FEA, SGCI, SGV, SP, Vorort, ZPK; ffe, INFEL, OFEL, VSE, WKK; EKV, PKES; ABB, AFV, CP, IGEB, SGf, SwissSteel, VSZ. Es sollen die üblichen buchhalterischen Grundsätze (SGf, Vetropack), bzw. die IAS-Richtlinie zur Anwendung kommen (ZPK; IGEB, SwissSteel, VSZ). Nur wenige Stellen heissen diesen Absatz ausdrücklich gut (GV, SAB, VöV; SAB, SIE). Es wird darüber hinaus betont, dass die Kompetenzen der Kantone unberührt bleiben müssen (BS, BL; SPS; SKS; ProNatura, SGU, WWF; NWA).

Der VöV und die BLS fordern, dass auch die SBB dieser Bundesaufsicht unterstellt ist.

3.6.3 Absatz 3: Einheitliches Kostenrechnungsschema

Einige Vernehmlasser begrüssen ausdrücklich die Idee eines einheitlichen Kostenrechnungsschemas (LU, SH, VD, JU, EnDK; FRC), andere lehnen den ganzen Absatz ab (SP) oder doch zumindest die Kompetenz des Bundesrates, soweit notwendig entsprechende Bestimmungen zu erlassen (SGV; WEKO; Gruppe QVU, WWZ).

INFEL und VSE verlangen für die Einführung des Kostenrechnungsschemas eine angemessene Übergangsfrist, die Querverbundunternehmen ein Anhörungsrecht der Netzbetreiber.

3.6.4 Neue Absätze

Eine Vernehmlassergruppe wünscht die Einrichtung eines Fonds aus den Vergütungen für die externen Kosten, aus dessen Mittel Beeinträchtigungen durch elektrische und elektromagnetische Felder, Koronageräusche und optische/landschaftliche Eingriffe zu beheben sind (SPS; SES; AefU, Rheinaubund; EL).

INFEL und VSE beantragen eine Informationspflicht zu Lasten des Durchleitungsberechtigten betreffend der Angaben, die der Netzbetreiber für die Planung und den Betrieb des Netzes sowie für die Einforderung der Durchleitungsvergütung benötigt. Ausserdem vertreten sie den Standpunkt, die Veröffentlichungspflicht von Artikel 8 Absatz 2 gehöre in den Kontext von Artikel 6.

Das KF fordert eine Genehmigung der Ansätze für die Durchleitungsrechte durch den Preisüberwacher.

Es sei im Gesetz festzuhalten, dass kleine Mengen gegenüber grösseren bei der Durchleitung nicht benachteiligt werden dürfen (SPS; ADEV, SOFAS; NWA).

3.7 Artikel 6 (Rechnungsführung)

Das buchhalterische Unbundling findet ausdrückliche Zustimmung (ZH, UR, OW, GL, ZG, SG, GR, TG, TI, VS, RKGK; CVP, SVP; CSC; ISKB; FRC; Rheinaubund; Coop, GV, SAB, SSV, WEKO; bev, EL, Enron, SBB). Einigen Vernehmlassern geht die Bestimmung zu wenig weit, sie fordern rechtlich-organisatorisches Unbundling (BE, SH, VD, JU, EnDK; ADEV, SOFAS, SVEC; SKS; Greenpeace, ProNatura, SGU, WWF; GAK, NWA).

Gegner der Bestimmung sind: PsT; SGS; EWH. Eine weitere Gruppe lehnt zwar nicht das Unbundling als solches ab, verlangt jedoch, dass die Pflicht nur Unternehmen trifft, die in wesentlichem Masse in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind (INFEL, ISKB, VSE; Gruppe QVU, TK, WWZ).

Auch betreffend Publikationspflicht gehen die Meinungen auseinander: Einige Vernehmlasser beantragen Streichung von Absatz 1 Satz 2 (SEV; INFEL, VSE; PKES; EStI, Patvag, TK, VBE), andere fordern zusätzlich die Veröffentlichung des Geschäftsberichts (SES; KF). BL will die Bestimmung soweit einschränken, dass sie nicht über die aktienrechtlichen Publikationspflichten hinausgeht.

Weitere Forderungen der Vernehmlasser:

- In Absatz 2 ist der Satzteil „... unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen...“ zu streichen (INFEL, VSE).
- Den Unternehmen ist zur Umsetzung des Unbundlings eine zweijährige (SVP; AFV) bzw. dreijährige Übergangsfrist einzuräumen (BKW).
- Der Pflicht zur getrennten Rechnungsführung soll auch die SBB unterstehen (VöV; BLS).

3.8 Artikel 7 (Schweizerische Netzgesellschaft)

Dieser Artikel wird von 48 Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (BE, LU, UR, OW, GL, BS, BL, SH, AR, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; SPS; CSC, SBV, SGB, STV, VAI; ADEV, EFS, FWE, ISKB, SES, SVEC; KF, SKS; AefU, Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; Coop, GV, SAB, SSV, WEKO; BLS, EL, Enron, NWA, PubliForum, SBB, Swisscom). Der Kanton BE regt an, die Möglichkeit einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft, an welcher insbesondere der Bund und die Kantone beteiligt wären, zu prüfen. Die bisherigen Eigentümer müssen entschädigt werden (BE; Greenpeace).

Folgende Änderungsvorschläge wurden gemacht:

- Die Gesellschaft ist zu verpflichten, sämtliche für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Dienstleistungen extern einzukaufen (UR, OW, GL, GR, AG, TI, VS, RKGK; SBV; NWA); oder mindestens soweit als möglich (LU, SH, VD, JU, EnDK). Die Gesellschaft darf keinen Handel betreiben (SPS).
- Die Gesellschaft muss privatrechtlicher Natur sein (SH, VD, JU, EnDK; CSC; KF; AefU, Greenpeace; Coop). Demgegenüber fordert der SGB eine öffentlich-rechtliche Organisation.
- Der personellen und organisatorischen Unabhängigkeit ist mehr Nachdruck zu verschaffen (BE, LU, SH, VD, JU, EnDK; SBV; ADEV, SES, SVEC; GV, WEKO; Enron, Swisscom).
- Die Gesellschaft ist zu verpflichten, nicht gewinnorientiert zu arbeiten (SES; ISKB; AefU, Greenpeace; Coop).
- Im Gesetzestext ist festzuhalten, dass die Gesellschaft die Interessen aller gleichermassen zu wahren hat (SPS; CSC; SES; KF; AefU; Coop).
- Ob die Netzgesellschaft Eigentümerin oder nur Betreiberin der Übertragungsnetze wird, hält der SBV für irrelevant. Der SSV hingegen fordert den Übergang des Eigentums und die ADEV betont, dass die Eigentumsrechte unberührt bleiben müssen. Die Gesellschaft soll nur als Betreiberin fungieren.
- Das Übertragungsnetz der SBB muss miterfasst werden (VöV; BLS). Zumindest ist der Klarheit halber zu definieren, welche Spannungsebenen betroffen sind (VAI).
- Sollte sich zeigen, dass die öffentlichen Interessen ungenügend wahrgenommen werden, müsste die Möglichkeit bestehen, die Aufgaben gemäss Artikel 8 einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu übertragen (UR).
- Im Gesetzestext ist „Gesellschaft“ durch „Organisation“ zu ersetzen (Gruppe QVU).
- Die Netzgesellschaft ist vom Bundesrat zu errichten (Greenpeace).
- Die in früheren Entwürfen enthaltenen Bestimmungen über die Netzkoordinationsstelle sind wieder aufzunehmen (SSV).
- Die nationalen und regionalen Netzbenützungsstrukturen für alle Spannungsebenen müssen unbedingt gesetzlich geregelt werden (EBS).

- Die Gesellschaft soll sich aus den Eigentümern des bisherigen Übertragungsnetzes, aus den Gemeinden, Kantonen und dem Bund zusammensetzen, Absatz 2 ist zu streichen (SGS).

37 Stellen bevorzugen eine unabhängige Koordinationsstelle für den Netzbetrieb (FR, SO, AG; CVP, LPS, SVP; SGCI, SGV, Vorort, VSEI, SVM; AVES, EBB, EF, ffe, INFEL, OFEL, SEV, SWV, VSE; EKV; Migros; ABB, ADE, AFV, atel, BKW, CGAS, CP, EStI, Gruppe QVU, HEV, Patvag, SGf, STV Sektion BO, Überlandwerke, VBE). Ein Teil möchte die Option einer Netzgesellschaft offen halten, für den Fall, dass doch noch ein Bedürfnis danach besteht (AG, CVP, SVP; VIH, VSEI). Die BKW betont, dass Artikel 7 eine Entschädigungspflicht auslösen würde.

Eine weitere Gruppe von 20 Vernehmlassern beantragt ersatzlose Streichung von Artikel 7 (FDP, PsT; FEA, SP, VIH, ZPK; EV, WKK; VLP, VöV; ACE, EF NWSchweiz, IGEB, SKSE, SwissSteel, VIV, VSHF, VSSV, VSZ, Wwv AG). Die EV würde eine griffige wettbewerbsrechtliche Missbrauchsaufsicht begrüßen.

FAZIT: Von den 105 Vernehmlassern, die sich zur Netzgesellschaft äussern, unterstützt rund die Hälfte den Entwurf.

3.9 Artikel 8 (Aufgaben der Netzbetreiberinnen)

Zu diesem Artikel bestehen wieder viele verschiedene Einzelmeinungen:

- Der Artikel wird begrüsst, aber in Bezug auf eine unabhängige Koordinationsstelle, nicht auf die Netzgesellschaft (VSM).
- Der Artikel ist zu ungenau formuliert; die Regelungsdichte muss vertieft werden (Greenpeace).
- Absatz 2 wird ausdrücklich begrüsst (SPS; SSV, WEKO).
- Buchstabe b ist zu ergänzen: „Diskriminierungsfreie Durchleitung...“ (ADEV, SOFAS).
- In Buchstabe c ist die Bereitstellung von Reserveenergie zu streichen (NW; VSE).
- Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 (Publikationspflicht für die Vergütungsansätze) wird begrüsst (BS); die INFEL und der VSE wollen diese Bestimmung bei Artikel 5 sehen.
- Die PsT beantragt Streichung der Buchstaben d und e.
- Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 (Publikationspflicht der technischen Mindestanforderungen) stösst auf Zustimmung; von Vorteil wären eine Aufsicht und erhebliche Konsequenzen bei Missachtung der publizierten Qualitätsstandards (LU, UR, SZ, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK).
- Transitgebühren sollen nicht von der Netzgesellschaft bestimmt, sondern auf Gesetzesstufe differenziert festgelegt werden (FWE).

Als zusätzliche Aufgaben, die ebenfalls gesetzlich verankert werden sollen, werden vorgeschlagen:

- Ausbau und Kapazitätserhöhung bei steigender Belastung (BS; SSV);

- Förderung der rationellen Nutzung der Netzkapazitäten und der Elektrizität im allgemeinen (SPS; SGB; NWA);
- Aufzeichnung der physikalischen Netzflüsse, insbesondere an Knotenpunkten (SES – diese Aufzeichnungen sollen ebenfalls von der Publikationspflicht erfasst werden);
- Sicherstellung des Vorrangs von Energie, die der Versorgung inländischer Endverbraucher dient (SSV);

3.10 Artikel 9 (Pflichten)

Mit dem Argument, der service public solle weiterhin eine Sache der Kantone bleiben, beantragen folgende Vernehmlasser Streichung dieses Artikels: NW; FDP, SVP; SGV, VSM, ZPK; AVES, EBB, EF, EV, INFEL, OFEL, SEV, VSE; PKES; ACE, AFV, BKW, CP, EBB, EF NWSchweiz, IGEB, Patvag, SGf, STV Sektion BO, SwissSteel, VBE, Vetropack, VSZ, Überlandwerke. Einige weitere verlangen zumindest eine Überprüfung der Kompetenzen (AG; Vorort; ffe; EKV). Die Gruppe QVU will die in Absatz 2 geregelte Kompetenz dem Bund vorbehalten.

Von anderer Seite findet der Artikel hingegen Unterstützung (BE, UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; SBV; FRC; Coop, GV, SAB).

Im Gesetz sei festzuhalten, dass die Erfüllung der Pflichten unter Beachtung des Umweltschutzes zu erfolgen habe (ADEV, SOFAS).

Die GAK schlägt folgende Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe a vor: „technisch sichere, zuverlässige und leistungsfähige Elektrizitätsnetze zu gewährleisten, *sofern alle Effizienz steigenden Massnahmen auf der Verbraucherseite getroffen sind*;“.

Aus Absatz 1 Buchstabe c folgt, dass freie Endverbraucher in Zukunft selber für regelmässige und ausreichende Versorgung verantwortlich sein sollen. Für nicht praktikabel hält dies das EBS, ausdrückliche Zustimmung äussern hingegen die SVP, das EF und der STV Sektion BO. Da von „festen Kunden“ die Rede ist, gehöre dieser Absatz in die Übergangsbestimmungen (BS, BL; SSV; NWA). Ebenfalls am Begriff „feste Kunden“ stören sich der Kanton BE und der SSV in Absatz 3: Diese Formulierung solle vermieden werden, weil Absatz 3 auch nach vollständiger Öffnung des Marktes seine Gültigkeit behalten müsse. Auch Absatz 2 müsse nach Ablauf der Übergangsfrist gültig bleiben (BE).

Weitere Klärungsbedürfnisse bestehen bezüglich „Versorgungsgebiet“ (VAI) und „Endverbraucherinnen“ bzw. „feste Kunden“ (KF).

Als zusätzliche Elemente werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

- eine rationelle Stromversorgung zu fördern (SPS; SGB; SKS; NWA);
- eine öffentliche Konzession für den Netzbetrieb zu erlangen (ADEV, SOFAS);
- Angaben bei den Produzenten zu beschaffen, um der Deklarationspflicht nachzukommen (Rheinaubund, SGS; EL);
- für den Ausbau der Netze zu sorgen (SSV);

Folgenden Absatz schlagen SPS und SGB vor:

„Die Kantone können eigene Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien oder zum Energiesparen ergreifen, sofern sie dem Zweck gemäss Artikel 1 nicht widersprechen.“

3.11 Artikel 10 (Preise)

Die Stimmen zu Artikel 10 gleichen denen zu Artikel 9. Es finden sich ähnlich viele Befürworter (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; BSV; GV, SAB) und Gegner (NW, AR, AG; SVP; SGV, Vorort, VSM, ZPK; AVES, EF, EV, ffe, INFEL, VSE, WKK; PKES; ACE, AFV, IGEB, SGf, SwissSteel, Vetropack, VSZ). Der EKV und die Gruppe QVU beantragen nur Streichung von Absatz 1 (Tarifsolidarität). Letztere wollen ausserdem die Kompetenz von Absatz 2 dem Bund übertragen.

Neu in den Artikel aufgenommen werden sollen folgende Punkte:

- ein gesamtschweizerischer Maximaltarif für Haushaltsstrom (BE, SH, VD, JU, EnDK); ausdrücklich abgelehnt wird dieser Vorschlag vom Kanton AG;
- die Pflicht zur separaten Aufführung der Stromgestehungskosten, der Durchleitungskosten und des Zuschlags für NAI (Migros);
- die Pflicht, Stromlieferungen nach einem Tarif zu verrechnen, der sich nach dem Arbeitspreis richtet, und die Kompetenz des Bundesrates, Grundsätze für eine einheitliche und transparente Tarifierung zu erlassen (Greenpeace);
- eine Bundeskompetenz, den Energiepreis für Traktionszwecke für konzessionierte Transportunternehmen und SBB einheitlich festzulegen und diesen von jeglichen Abgaben (auch NAI-Zuschlägen) zu befreien (VöV);

3.12 Artikel 11 (Bezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien)

Zu Artikel 11 beziehen 125 Vernehmlasser ausdrücklich Stellung, davon beantragen 66 dessen Streichung (ZH, NW, ZG, FR, SG, AG, TG; FDP, LPS, SVP; SBVg, Cemsuisse, SGCI, SGV, SP, VAI, Vorort, VSEI, VSM, ZPK; AVES, EBB, EF, EV, ffe, INFEL, OFEL, SEV, SVA, SWV, VSE, VSF, VSG, WKK; EKV, KF, PKES; Migros, SSV, VLP, VöV, WEKO; ABB, ACE, ADE, AFV, atel, BKW, CP, EF NWSchweiz, HEV, IGEB, Patvag, SGf, SIG, SKSE, STV Sektion BO, SwissSteel, Überlandwerke, VBE, Vetropack, VSHF, VSSV, VSZ, Wwv AG, W.Zumbrunn). Unter der einschränkenden Bedingung, dass keine Wettbewerbsnachteile entstehen, könnten sich die Gruppe QVU mit der Bezugspflicht abfinden.

Ausdrückliche Zustimmung findet der Artikel bei folgenden Vernehmlassern: LU, SO, BS, BL, SH, AR, NE, JU, EnDK; GPS, PsT, SPS; SBV, SIA, SGB, STV; ISKB, SES, SSES, SVEC; SKS; AefU, Greenpeace, ProNatura, Rheinaubund, SGU, SL, WWF; Coop, GV, SAB; EBS, CGAS, EL, GAK, Hydro-Solar-AG, Lausanne, NWA, PubliForum, SFV, Swis-said u.a., WWK. Ein Teil davon betont, dass nur eine anteilmässige Priorisierung akzeptiert werden könne, und dass die Verknüpfung mit Artikel 31 Absatz 2 (Reduktion der Priorisierung mit jeder Erweiterung des Anspruchs auf Durchleitung) Bedingung für die Zustimmung sei (LU, SH, JU, EnDK). Einige Vernehmlasser verlangen hingegen vollumfängliche statt anteilmässige Priorisierung (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; CSC; ADEV, SOFAS). ADE, BMV und CP wünschen nur die Priorisierung der Wasserkraft. Der Kanton BE begrüsst die Priorisierung, zweifelt aber an deren Durchsetzbarkeit, GE fordert deswegen eine Präzisierung des Artikels. Der Kanton VD hält die Energielenkungsabgabe für die bessere Lösung.

Im Detail wurden folgende Standpunkte vertreten:

- Jeder zehnte Vernehmlasser stört sich an der negativen Formulierung: Der Anteil erneuerbarer Energien solle „festgelegt“ nicht „beschränkt“ werden (SPS, GPS; SES, SVEC; SKS; AefU, ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SAB; EL, GAK, NWA).
- Die Schweiz soll auf keinen Fall über die in Artikel 8 Ziffer 4 der Richtlinie 96/92/EG erwähnten 15 % hinausgehen (SBVg; EF; VSHF).
- Kleinproduzenten von Strom aus erneuerbaren Energien und WKK sollen eine kostendeckende Einspeisevergütung erhalten (Greenpeace).
- Nur solche erneuerbare Energien sollen priorisiert werden, die auch unter Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes erzeugt wurden (SFV).
- Im Gesetz fehlt eine Endverbraucherbezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Hydro-Solar-AG).
- Damit die festen Kunden nicht benachteiligt werden, sind die Betreiber von Verteilnetzen für die Mehrkosten für Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus einem Fonds zu entschädigen. Dieser wird gespiesen aus einem Zuschlag auf den gesamten Elektrizitätsabsatz (SVEC).
- Die Übernahme von Energie aus Prozessen, die Elektrizität noch nicht wirtschaftlich produzieren können, soll nur zu Preisen erfolgen, die nicht wesentlich über dem internationalen Marktwert liegen (FWE).

FAZIT: 130 Vernehmlasser nehmen - nicht nur im Rahmen von Artikel 11 - zur Priorisierung Stellung, davon lehnt rund die Hälfte (um genau zu sein: 68) entsprechende Massnahmen ab.

3.13 Artikel 12 (Entschädigung nicht amortisierbarer Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen)

Jeder fünfte Vernehmlasser verlangt Streichung des ganzen 7. Abschnitts (Nicht amortisierbare Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen, Artikel 12 – 16) (ZH, ZG, AI, SG, TG; PsT, SD; Cemsuisse, SBV, SGCI, VIH, Vorort, VSM, ZPK; ADEV, EV, SOFAS; EKV; Greenpeace; WEKO; IGEB, Patvag, SGf, Swisscom, SwissSteel, Vetropack, VSSV, VSZ). Die Kantone ZH, ZG, AI, AR, SG, TG, der SGV, die ADE und die Stadt Lausanne vertreten den Standpunkt, das Marktöffnungsstempo sei so zu wählen, dass das Thema NAI-Abgeltung ganz oder weitgehend obsolet wird. Der VöV verlangt Streichung, falls nicht die konzessionierten Transportunternehmen vom Zuschlag befreit werden. Auch folgende Vernehmlasser stehen einem staatlichen Zuschuss zur Deckung der NAI ablehnend gegenüber, nennen jedoch Bedingungen, unter denen sie zustimmen können: BE; GPS; FEA, WKK; FRC, KF, SKS; ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; GV, Migros, SSV; EL, HEV, Lausanne, NWA, VSHF, W.Zumbrunn. PKES und SKSE verlangen erneute Prüfung der Notwendigkeit dieses Abschnitts und allenfalls dessen Streichung.

Ähnlich viele Vernehmlasser anerkennen ausdrücklich das Vorhaben, nicht amortisierbare Investitionen abzugelten (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, SH, AR, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, EnDK, RKGK; CVP, LPS, SVP; STV, VSEI; AVES, EF, ffe, INFEL,

OFEL, SSES, SWV, SVA, SVEC, VSE; AefU; Coop, SAB, VLP; ABB, AFV, atel, BKW, BMV, CP, Enron, Gruppe QVU, SBB, SIG, SNGT, Überlandwerke, Wwv AG).

Vor allem seitens der Kantone taucht der Wunsch auf, die NAI während 12 Jahren mit der Hälfte des Erlöses aus der Energielenkungsabgabe abzugelten (LU, UR, OW, GL, FR, BS, BL, SH, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, EnDK, RKGK; CVP; FRC; SL; GV, SAB, VLP; SIG, WWK), die Kantone LU, SH, JU, die EnDK und die WWK sichern subsidiär dem im Entwurf vorgesehenen Modell ihre Unterstützung zu. Folgende Kantone setzen sich gegen eine nicht staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe zur Wehr: ZH, ZG, AI, SG, AG, TG. Die SGS schlägt ebenfalls eine Abgabe auf nicht erneuerbaren Energien vor, deren Ertrag primär zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen beitragen soll; nur im Konkursfall der KKW sowie zur Deckung der Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle kann maximal die Hälfte der Abgabe verwendet werden.

Zu Artikel 12 wurden verschiedenste Änderungsvorschläge gemacht:

- Es muss eine dynamische Festlegung der finanziellen Unterstützungen vorgesehen werden, wie z.B. periodische Anpassungen je nach veränderter Wettbewerbsfähigkeit (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; GV, NWA).
- Allfällige spätere Gewinne sollen zurückgefordert werden können (LU, UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; CVP, SPS; SSES; FRC; SSV; Lausanne, NWA).
- Nur schwerwiegende Fälle sind abzugelten und unter strengen, restriktiv gehandhabten Bedingungen (BE, LU, UR, OW, GL, BL, GR, SH, TI, VS, JU, EnDK, RKGK; CVP; SBVg, SIA, VAI; GV; SFV).
- Die NAI müssen vollständig, nicht nur „angemessen“ entschädigt werden (NW; LPS; OFEL, VSE; Überlandwerke). Demgegenüber sind BL, der SFV und die SKSE der Meinung, mindestens ein Teil müsse von der Branche getragen werden. Nach Ansicht des SSV ist der Bund nur für die Hälfte der NAI ersatzpflichtig.
- Der Zuschlag soll auf der Ebene der Übertragungsnetze erhoben werden, also auf dem Durchleitungspreis statt wie vorgesehen auf dem Strompreis (BS; CVP, SPS; FWE, SES, SSES; SKS; ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; SSV; BKW, EBS, EL, GAK, NWA).
- Mit dem Zuschlag müssen alle Endverbraucher gleichmässig belastet werden (SZ, BS, JU; CVP, SPS; CSC; INFEL, OFEL, SES, VSE; KF; ProNatura, SGU, WWF; SIG).
- Im Gesetz sei festzuhalten, dass es sich um einen „einheitlichen Zuschlag“ handeln müsse (Gruppe QVU, WWZ, SIG).
- Auf Transparenz ist grössten Wert zu legen; die NAI sind offenzulegen (CVP, SPS; SES; KF, SKS; Pro Natura, Rheinaubund, SGU, WWF; EL, Enron, SIG).
- Die NAI-Abgeltung kann nur unter der Bedingung akzeptiert werden, dass der Ausstieg aus der Atomkraft verbindlich geregelt wird (GPS, SPS; CSC, SGB; SES; SKS; ProNatura, Rheinaubund, SGU, SL, WWF; EL, GAK, NWA).
- Zur Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftanlagen dürfen keine Zuschläge erhoben werden (ZH, NW, BL, ZG, AI, SG, AG, TG; CVP, GPS; CSC, SGCI, SGV, VSM; INFEL, SES, SEV, SVA, VSE; KF; ProNatura, Rheinaubund, SGU; Coop, Migros, SSV; ACE, ADE, AFV, EL, SIG). Andere Vernehmlasser begrüßen hingegen gerade jene Zuschläge (LU, BS SH, JU, EnDK; SGB; EF; SBB). Einige Vernehmlasser verlangen, nur Zuschläge zur Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftanlagen zu erheben, aber keine zum Zwecke der NAI-Abgeltung (BS: Keine Fondsmittel an Kernkraftanlagen; FV; SGS; Aqua Viva). Nach Ansicht des NWA sind mit den Zuschläge nicht nur die Wasserkraft zu fördern, sondern auch die neuen erneuerbaren Energien.
- Der STV schlägt vor, Fondsmittel auch zur Erstellung neuer Wasserkraftanlagen und anderer Kraftwerke für erneuerbare Energien einzusetzen. Demgegenüber verlangen einige

Vernehmlasser explizit festzuhalten, dass erhebliche Leistungs- oder Kapazitätserweiterungen ausgeschlossen seien (AefU; Aqua Viva, Lausanne, SFV).

- Die Entschädigungsregelung gehört in die Übergangsbestimmungen (BS; SGB; SSV).
- Mit den Fondsmitteln sollen auch sozialverträgliche Arbeitsmarktmassnahmen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft gefördert werden (SGB, FV).
- Die „kann“- soll in eine „muss“-Vorschrift umgewandelt werden (INFEL, OFEL, VSE, EBS, WWK). Die CVP und der SSV sind ebenfalls der Ansicht, die Zuschläge sollten nicht der Freiwilligkeit der Branche überlassen werden. Einige Kantone halten es für den grössten Mangel dieses Abschnitts, dass er sich auf eine umfassende Solidarität der Elektrizitätsbranche verlässt und somit schwer umsetzbar ist (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK). Für den Fall, dass die auf Freiwilligkeit und Solidarität bauende Fondslösung nicht funktioniert, schlägt der Kanton AG eine subsidiäre Bundeslösung vor.
- Die Zuschläge müssen noch nicht erhoben werden; mit einer Äufnung des Fonds kann bis zum Ablauf der Übergangszeit zugewartet werden, erst dann sind die NAI abzuschätzen (SVP; EF; EBB, HEV).
- Absatz 2 gibt der Elektrizitätswirtschaft das Recht, Vorschläge betreffend der maximalen Höhe des Zuschlags zu machen. Laut KF sollte diese Aufgabe nicht allein der Branche überlassen werden. Dafür ist nach Meinung des SVEC die Schiedskommission besser geeignet, nach Ansicht des SFV sollten alle interessierten Organisationen zu Wort kommen können. Das NWA will der Elektrizitätswirtschaft und den Organisationen der Wirtschaft, der Konsumenten und den Umweltorganisationen ein Anhörungsrecht einräumen.
- Statt neue Abgaben einzuführen sollte den betroffenen Werken Steuernachlass gewährt werden, damit sie die Problematik selber entschärfen können (SP).
- Besser als regelmässige Zuschläge wäre eine einmalige Zahlung (PubliForum).
- Die neuen erneuerbaren Energien dürfen nicht durch Zuschläge verteuert werden. Vorab sind die nicht erneuerbaren Energien entsprechend dem Grad ihrer Schädlichkeit zu verteuern (NWA).
- Während einer Übergangszeit sollen künftige Stilllegungs- und Entsorgungskosten ebenfalls als NAI gelten (VD).
- Die genauen Kosten sind von einer neutralen Behörde zu bestimmen und zu kontrollieren (GPS).
- Die Höhe der Zuschläge ist dem Preisüberwacher vorzulegen (KF).
- Nur während der geplanten Übergangsfrist Zuschläge zu erheben genügt nicht (SIG).

Eine Vernehmlassergruppe schlägt vor, Absatz 1 wie folgt neu zu formulieren (SPS; SES; SKS; ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; EL; nicht wörtlich, aber sinngemäss ebenso: Coop; GAK):

„Die Schweizerische Netzgesellschaft kann zur Finanzierung von nicht amortisierbaren Investitionen der 1998 bestehenden Kraftwerke auf dem Preis für die Durchleitung von Strom einen Zuschlag erheben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a. Die nicht amortisierbaren Investitionen in Kraftwerken sind offenzulegen und durch eine neutrale Stelle zu überprüfen.
- b. Entschädigungen für nicht amortisierbare Investitionen in Atomkraftwerken werden nur dann bezahlt, wenn konkrete Stilllegungspläne vorliegen, die Stilllegung der fünf schweizerischen Atomkraftwerke beschlossen ist und ein Neubau ausgeschlossen ist.
- c. Entschädigungen für nicht amortisierbare Investitionen in Wasserkraftwerken werden erst dann bezahlt, wenn die anderen Instrumente (Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien) voll ausgeschöpft sind.
- d. Strom aus dezentraler, erneuerbarer Energie und aus dezentralen WKK-Anlagen ist von diesen Zuschlägen ausgenommen.“

FAZIT: 28 Vernehmlasser verlangen Streichung des 7. Abschnitts und ca. ein Drittel macht seine Zustimmung von einschränkenden Bedingungen abhängig. Nur vereinzelte Vernehmlasser fordern eine weitergehende Abgeltung als der Entwurf vorsieht.

3.14 Artikel 13 (Nicht amortisierbare Investitionen)

In Absatz 1 sollen die NAI neu wie folgt definiert werden (INFEL, SVA, VSE; AFV):

„Als nicht amortisierbare Investitionen gelten Investitionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Wasserkraftanlagen, von Kernkraftwerken in der Schweiz und in langfristige Bezugsrechte mit Investitionscharakter aus dem Ausland getätigt wurden, und die infolge des Wettbewerbs nicht ordnungsgemäss abgeschrieben werden können.“

Daraus ist ersichtlich, dass diese Vernehmlassergruppe es ablehnt, nur vor dem 31.Dezember 1997 getätigte Investitionen in Kernkraftwerke abzugelten; entscheidend sei der Zeitpunkt des Inkrafttretens und zwar für alle Anlagen gleichermassen. Dieser Standpunkt wird unterstützt von der ADE. Demgegenüber will der SFV zwar ebenfalls eine Gleichbehandlung, massgeblich soll aber der 31.Dezember 1996 sein. Auch der Vorort ist der Meinung, dass in jüngster Vergangenheit getätigte Investitionen auf keinen Fall zu entschädigen sind. Vorgeschlagen wird auch, als Stichdatum den 31.Dezember 1993 zu wählen (SBVg; VSHF).

Die Berücksichtigung der Verpflichtungen im Rahmen von Elektrizitätsbezugsverträgen als NAI verlangt insgesamt rund ein Viertel der Vernehmlasser; Absatz 2 Buchstabe b sei zu streichen (ZH, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SH, AI, AR, SG, GR, TG, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; SVP; SGV, VSEI; AVES, EBB, INFEL, OFEL, SVA, VSE; AefU; SSV; ACE, ADE, AFV, CP, EF NWSchweiz, Gruppe QVU, SBB, SIG, STV Sektion BO, Überlandwerke, WWK, Wwv AG). Ausdrücklich begrüsst wird der Gesetzeswortlaut hingegen vom NWA.

Zusätzlich wurden folgende Erweiterungen der NAI-Definition vorgeschlagen:

- Auch der Erwerb von in- und ausländischen Beteiligungen an Kraftwerksgesellschaften ist eine NAI (SBB).
- Ebenfalls abzugelten sind Investitionen, die im Rahmen des Energieprogrammes 2000 realisiert oder in die Wege geleitet worden sind (INFEL, VSE).
- Absatz 1 sei zu ergänzen: „... von Kernkraftwerken im *In- und Ausland* getätigt wurden...“ (ffe).
- Wenn schon eine Entschädigung erfolgt ist es unverständlich, warum Wärmekraftkopplungsanlagen davon ausgeschlossen sind (Lausanne).
- In Artikel 13 sollte eine Definition sozialverträglicher Arbeitsmarktmassnahmen aufgenommen werden (FV, SGB).

Demgegenüber wurden aber auch Beschränkungen gewünscht:

- In einer zusätzlichen Buchstabe d ist festzuhalten, dass Investitionen in Kernkraftwerke, die nach Annahme des Moratoriums zum Zwecke der Leistungssteigerung getätigt wurden, nicht entschädigt werden (SPS; SES; SKS; ProNatura, Rheinaubund, SGU, WWF; EL, GAK).

- Als NAI sollen nur Investitionen gelten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eingegangen wurden (SVEC).
- Der Kanton BS ist nicht bereit, für Entschädigungen an Kernkraftwerken aufzukommen. Ebenfalls Zurückhaltung in dieser Hinsicht empfiehlt der Kanton UR.

Der Kanton GR macht darauf aufmerksam, dass der Begriff „nicht ordnungsgemäss“ unglücklich gewählt ist, da es sich um einen technischen Begriff der Buchführungs- und Revisionsbranche handelt. Bei den NAI gehe es aber um wirtschaftliche „Ordnungsmässigkeit“, nicht um buchhalterische Korrektheit.

3.15 Artikel 14 (Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen)

Ausdrücklich begrüsst wird, dass der Artikel von „ordnungsgemässen“ bzw. von „branchenüblichen Abschreibungen“ spricht, allerdings sollte die Terminologie vereinheitlicht und konsequenterweise von „Zeitwert“ statt von „Buchwert“ gesprochen werden (SH, JU, EnDK; INFEL, VSE). Auch andere Vernehmlasser begrüssen, dass die frühere Abschreibungspraxis bei der Bestimmung der konkreten Entschädigungsansprüche berücksichtigt wird (LU; VLP; SFV). Der SVEC schlägt vor, von den maximal zulässigen Abschreibungen auszugehen.

Die Berücksichtigung der Mindererträge für die Restwassersanierung nach Artikel 80 Gewässerschutzgesetz findet Befürworter (UR; WWK) und Gegner (NW; INFEL, VSE).

Einigen Vernehmlassern ist Artikel 14 allgemein zu wenig präzise (OFEL; Enron, CP). Konkret werden folgende Präzisierungen vorgeschlagen:

- In Absatz 3 ist zu ergänzen, dass für Wasserkraftwerke nicht die Restlebensdauer, sondern der Ablauf der Konzession massgeblich ist (NW; INFEL, VSE).
- Es muss gesetzlich festgehalten sein, dass Heimfallabschreibungen als ordentliche Abschreibungskosten anerkannt werden (GR).
- Die unterschiedlichen Sicherheitsstandards und die jeweilige Erfüllung ökologischer Auflagen sind zu berücksichtigen (STV).
- Die Kompetenz an den Bundesrat, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, geht zu weit (CP). Er soll lediglich die von der Branche erarbeiteten Grundlagen für die Berechnung allgemein verbindlich erklären können (INFEL, VSE).

Der SVEC schlägt folgenden Absatz 5 vor:

„Die Abschreibung soll nach dem Prinzip der minimalen Kosten erfolgen, insbesondere ist bei Kernkraftanlagen zu prüfen, ob die sofortige Stilllegung aufgrund der damit vermiedenen Folgekosten (z.B. Entsorgung) wirtschaftlicher ist.“

3.16 Artikel 15 (Ausgleichsfonds)

Von den Befürwortern einer NAI-Entschädigung stellen sich nur wenige gegen die Fondslösung. SGS und SBB würden einen öffentlich-rechtlichen Fonds unter Bundesaufsicht bevorzugen, und das NWA verlangt für den Fall, dass überhaupt Leistungen an Atomkraftwerke erbracht werden müssen, dass die Konditionen abschliessend auf Gesetzesstufe geregelt werden. Das PubliForum schlägt eine einmalige Zahlung vor. Vereinzelt Vernehmlasser beto-

nen, dass der Fond gesamtschweizerisch sein müsse (SSES; atel, CGAS, Gruppe QVU, WWZ).

Die Aussagen über den Verwendungszweck von Fondsgeldern decken sich mit den Bemerkungen zu Artikel 12:

- Zur Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftanlagen dürfen keine Mittel ausgeschüttet werden (ZH, NW, BL, ZG, AI, SG, AG, TG; CVP, GPS; CSC, SGCI, SGV, VSM; INFEL, SES, SEV, SVA, VSE; KF; ProNatura, Rheinaubund, SGU; Coop, Migros, SSV; ACE, ADE, AFV, EL, SIG). Andere Vernehmlasser begrüßen hingegen gerade jene Zuschüsse (LU, BS SH, JU, EnDK; SGB; EF; SBB). Einige Vernehmlasser verlangen, mit den Mitteln nur für die Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftanlagen zu sorgen, aber keine NAI zu entschädigen (BS: Keine Fondsmittel an Kernkraftanlagen; FV; SGS; Aqua Viva). Nach Ansicht des NWA sind mit den Zuschläge nicht nur die Wasserkraft zu fördern, sondern auch die neuen erneuerbaren Energien.
- Der STV schlägt vor, Fondsmittel auch zur Erstellung neuer Wasserkraftanlagen und anderer Kraftwerke für erneuerbare Energien einzusetzen. Demgegenüber verlangen einige Vernehmlasser explizit festzuhalten, dass erhebliche Leistungs- oder Kapazitätserweiterungen ausgeschlossen seien (AefU; Aqua Viva, Lausanne, SFV).
- Mit den Fondsmitteln sollen schwergewichtig sozialverträgliche Arbeitsmarktmassnahmen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft gefördert werden (SGB, FV).
- Während einer Übergangszeit sollen künftige Stilllegungs- und Entsorgungskosten ebenfalls als NAI gelten (VD).
- Mit den Fondsgeldern kann auch die Erfüllung von Sicherheitsauflagen sowie ökologischen Auflagen von neuen Anlagen sichergestellt werden (STV).

Einige Vernehmlasser wollen mit der Äufnung des Fonds noch warten, bis die tatsächliche Höhe der abzugeltenden NAI ersichtlich ist (SVP; EF; EBB, HEV).

Absatz 2 sollte eine Verpflichtung zur Ausschüttung von Mitteln zum Zwecke der NAI-Abgeltung enthalten, nicht nur eine Ermächtigung (INFEL, VSE).

Nicht nur die Jahresrechnungen, sondern auch der Geschäftsbericht ist der Publikationspflicht von Absatz 3 zu unterstellen (SPS; SES; AefU, ProNatura, SGU, WWF; GAK).

3.17 Artikel 16 (Aufsicht)

Zu Artikel 16 sind nur vereinzelte Bemerkungen angebracht worden. Nicht alle Vernehmlasser wollen das Aufsichtsrecht beim Departement belassen; in Frage kommen auch der Bundesrat (NW; VSE) und die Schiedskommission (SVEC).

Das NWA wünscht eine präzisere Ausgestaltung des Aufsichtsrechts: Es müssen Sanktionen verhängt werden können und der Jahresbericht muss genehmigt werden.

3.18 Artikel 17 (Gegenseitigkeit)

Jeder zehnte Vernehmlasser stimmt dem Grundsatz der Reziprozität explizit zu (LU; SVP; FEA, VSEI; FFE, SEV, SVA, VSE; EKV; GV, SAB; NWA, Patvag, VBE). Einigen davon ist Artikel 17 zu vage, sie fordern ein klares Verbot (VSEI; SEV, SVA, VSE; GV, SAB). Ein diesbezüglicher Formulierungsvorschlag lautet (SEV, SVA, VSE):

„Ausländischen Lieferanten wird die grenzüberschreitende Durchleitung von Elektrizität an Endverbraucher nur gewährt, soweit der im Inland Belieferte auch im betreffenden ausländischen Staat ein gleichwertiges Recht auf Durchleitung hätte und der ausländische Staat gegenüber den schweizerischen Elektrizitätsunternehmen volles Gegenrecht hält.“

Vermisst werden Kriterien der Ökologie und der Sicherheit (SGB; NWA), eine Deklarationspflicht für Strom aus dem Ausland (Greenpeace) und eine Anti-Dumping-Klausel (OFEL; SSV). Darüber hinaus sei festzuhalten, dass Artikel 4 auch bezüglich ausländischen Lieferanten gilt (STV; GV, SAB).

3.19 Artikel 18 (Internationale Vereinbarungen)

Die notwendigen Verhandlungen seien unverzüglich aufzunehmen (LU, SH, NE, VD, JU, EnDK; EBB; ATEL, Patvag, STV Sektion BO, VBE); entsprechende Staatsverträge müssen zum selben Zeitpunkt wie das Elektrizitätsmarktgesetz in Kraft treten (SVP; INFEL, OFEL, SEV, SVA, VSE; AFV). Dazu müsse eine ausdrückliche Pflicht des Bundesrates ins Gesetz geschrieben werden (INFEL, SVA, VSE).

Nur vereinzelte Vernehmlasser halten internationale Vereinbarungen für unnötig (SGCI, EKV) oder beantragen Artikel 18 zu streichen, weil es sich hierbei um eine Sache der Wirtschaft handle (VAI, VSM).

3.20 Artikel 19 (Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Schiedskommission)

Die Schaffung einer Schiedskommission findet insbesondere von Kantonen explizite Zustimmung (UR, OW, GL, SO, SH, GR, AG, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; FRC; GV, SAB). Einzig die WEKO beantragt Streichung der Bestimmung. Sie ist der Ansicht, auf eine Schiedskommission könne verzichtet werden, die Regulierungs- und Aufsichtsfunktionen sollen dem Bundesamt für Energie und der Wettbewerbskommission übertragen werden. Vereinzelt wird betont, der Kommissionsaufwand müsse minimal sein, damit die Wirtschaft namhaft Einfluss nehmen könne (VAI, VSM).

Vielen Kantonen ist es wichtig, dass die Kommission rasch und wirksam vorgehen kann (UR, OW, GL, SH, GR, AG, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK).

Das Bundesgericht legt im Hinblick auf Artikel 105 Absatz 2 OG und Artikel 6 Ziffer 1 EMRK besonderen Wert auf die Ausgestaltung als unabhängige richterliche Behörde. Um die Problematik zu entschärfen schlägt das Gericht vor, die Entscheide der Kommission zunächst der Rekurskommission des Departements zu unterstellen.

Der Kanton AG begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Zusammensetzung. Diesbezüglich sind allerdings auch Einwände aufgetaucht. In der Kommission vertreten sein sollen

- die Kantone (ZH, ZG, SO, SH, AI, SG, TG, VD, JU, EnDK; GV, SAB – der Kanton AG betont, dass dies nur Sinn macht, wenn mindestens zwei Vertreter von Kantonen Einsitz nehmen);
- Umweltorganisationen (SKS; SVEC; ProNatura, SGU, WWF; GAK, NWA);
- Städte und Gemeinden (GV);
- Konsumentenschutzorganisationen (FRC);
- Wirtschaftsverbände (SVEC);
- Haushalte (SO; HEV);
- Sachverständige aus Produktion, Übertragung und Verteilung sowie Persönlichkeiten, die über Erfahrung im Umfeld mit nichtindustriellen Konsumenten verfügen (SO; VSSV).

Folgender Formulierungsvorschlag wurde beantragt (SGCI, Vorort, ZPK; ffe; EKV; IGEB, SGf, SwissSteel, Vetropack, VSZ):

„Die Kommission ist paritätisch aus unabhängigen Sachverständigen aus dem Elektrizitätsbereich und aus dem Umfeld der zugangsberechtigten Konsumenten zusammengesetzt.“

Absatz 4 dieses Artikels bestimmt, dass die Kosten der Kommission durch Verwaltungsgebühren gedeckt werden. Demgegenüber schlägt der SVEC vor, zu diesem Zweck ebenfalls Fondsmittel zu verwenden (Art. 12 ff Elektrizitätsmarktgesetz).

3.21 Artikel 20 (Aufgaben)

Die Aufgaben der Schiedskommission sind näher zu umschreiben (ZPK; ADE, IGEB, Lausanne, SwissSteel, VSZ).

In Absatz 1 soll eingefügt werden, dass die Schiedskommission vor einem Entscheid die Elektrizitätsbranche (OFEL) bzw. die Wettbewerbskommission oder den Preisüberwacher (SPS; SGB) konsultieren muss.

Der VSE vertritt den Standpunkt, abgeschlossene Verträge über die Durchleitung und die Lieferung von Strom unterliegen als privatrechtliche Verträge der Zivilgerichtsbarkeit, die Kommission hätte sich einzig mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrahierungspflicht, den technischen Bedingungen und der Preisbildung für die Durchleitung zu befassen. Dem widersprechen ausdrücklich die SIG: An der Aufgabenumschreibung des Entwurfes sei entgegen dem Antrag des VSE festzuhalten.

Der VSE verlangt weiter die obligatorische Durchführung eines Einigungsverfahrens.

Als zusätzliche Aufgaben sollen der Kommission die Kontrolle der Berechnung von NAI und der Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie die Festlegung der Zuschläge übertragen werden (SVEC).

Der Tätigkeitsbericht der Schiedskommission soll veröffentlicht werden (FRC).

3.22 Artikel 21 (Preisüberwachung)

Zu diesem Artikel liegen nur vereinzelte Äusserungen vor:

- Der Artikel wird unterstützt (FRC; Rheinaubund; GV, SAB; EL).
- Eine derartige Bestimmung gehört ins Preisüberwachungsgesetz (NW; VSE).
- Der Wortlaut muss klarstellen, dass dem Preisüberwacher nur im Nicht-Marktbereich Kompetenzen zukommen (VSE).
- Der Artikel ist ersatzlos zu streichen (FEA; PKES; SSV; EBS, Lausanne).
- Der Artikel ist zu ungenau formuliert (ADE).
- Die Kompetenzen von Preisüberwacher und Schiedskommission müssen besser gegeneinander abgegrenzt werden (OFEL; NWA).
- Absatz 1 muss folgendermassen umformuliert werden: „Ist die Legislative oder Exekutive des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde *oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation* zuständig für...“ (KF).
- Dem Preisüberwacher sind keine neuen Kompetenzen einzuräumen (CP).
- Die Bestimmung von Absatz 2 Satz 3 (Befugnis, bei Missbrauch Massnahmen nach Art. 9 – 11 des Preisüberwachungsgesetzes zu ergreifen) ist zu streichen (Gruppe QVU).
- Es muss von „PreisüberwacherIn“ die Rede sein (SGB).

3.23 Artikel 22 (Rechtsschutz)

Der VSE beantragt, Absatz 4 im Sinne seiner Bemerkungen zu Artikel 20 folgendermassen zu ergänzen:

„Streitigkeiten aus Durchleitungs- und Stromlieferverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.“

3.24 Artikel 23 (Auskunftspflicht)

Auch zu Artikel 23 wurden nur vereinzelte Stimmen laut. So z.B. die Forderung, dass die in Absatz 1 statuierte Auskunftspflicht auch für Händler gelten solle (ADEV/SOFAS), oder dass die Auskünfte nicht an Behörden, sondern an die Schiedskommission zu erteilen seien (ffe). Der STV schlägt vor, dem Bund die Kompetenz zu erteilen, Richtlinien für Berechnung und Darstellung der Unterlagen zur Erfüllung der Auskunftspflicht zu erlassen.

Das Zutrittsrecht (Abs. 2) soll nach Ansicht folgender Vernehmlasser gestrichen werden: NW; INFEL, ffe, VSE; EKV; EStI, SGf, Vetropack.

Streichung des ganzen Artikels beantragen Patvag und VBE.

3.25 Artikel 24 (Bearbeitung von Personendaten)

Die PsT weist auf die Missbrauchsgefahr hin und verlangt eine konkretere Umschreibung der Daten, deren Bearbeitung und Aufbewahrung zulässig sein soll. Die WWZ opponiert gegen das Aufbewahrungsrecht.

3.26 Artikel 25 (Amts- und Geschäftsgeheimnis)

Auch zu diesem Artikel äussert die PsT den Wunsch nach Präzisierung.

3.27 Artikel 26 (Gebühren)

Einige Vernehmlasser wehren sich gegen jegliche Gebühr; der Artikel sei zu streichen (SGCI, VAI, VSM; VSE; Gruppe QVU, WWZ). Anderen geht es lediglich zu weit, besondere Dienstleistungen des Bundes gebührenpflichtig zu erklären, die unter Umständen von der Branche gar nicht erwünscht sind (NW; PKES). Für den Fall, dass Artikel 26 nicht gestrichen wird, schliesst sich der VSE diesem Standpunkt an.

3.28 Artikel 27 (Übertretungen)

Einerseits wird Streichung beantragt (NW; ffe, VSE; EKV, PKES) und andererseits Erhöhung des maximalen Bussenbetrags auf 500'000.- (SPS; SGB; SES; AefU).

3.29 Artikel 28 (Zuständigkeit)

Erwähnte Vernehmlasser beantragen, auch Artikel 28 zu streichen (NW; ffe, VSE; EKV, PKES).

3.30 Artikel 29 (Vollzug)

Drei Vernehmlasser schlagen vor, Artikel 29 durch folgenden Text zu ersetzen (INFEL, VSE; PKES):

„Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft, insbesondere der Elektrizitätswirtschaft. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.“

Absatz 3 des Entwurfes statuiert ein Anhörungsrecht für die Elektrizitätswirtschaft und für Konsumentenorganisationen. Dieses soll auf Gewerkschaften (SGB), Umweltschutzorganisationen (SGB; Rheinaubund; EL) bzw. auf Eigenerzeuger und unabhängige Erzeuger (ADEV, SOFAS) ausgedehnt werden.

Absatz 5 soll klarstellen, an welche Organisationen Vollzugskompetenzen delegiert werden können (ZPK; IGEB, SwissSteel, VSZ).

3.31 Artikel 30 (Änderung des Elektrizitätsgesetzes)

Die GAK fordert Absatz 2 folgendermassen zu formulieren:

„Vor der Erteilung des Expropriationsrechtes für die teilweise oder gänzliche Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage müssen alle ökonomisch sinnvollen Massnahmen zur effizienten Stromanwendung ergriffen werden.“

Nach Meinung vieler Vernehmlasser soll mittels Elektrizitätsmarktgesetz nicht nur das Elektrizitätsgesetz, sondern auch andere Erlasse geändert werden. Folgendes wurde beantragt:

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte: Der Wasserzins soll gesenkt werden (AG; VIH; AVES, EBB, EF, INFEL, ISKB, VSE; AFV, atel, bev, BKW, Patvag, SNGT, STV Sektion BO, Überlandwerke, Wwv AG). Weitere Änderungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (insbesondere betreffend Art.8: Bewilligungspflicht für Stromexport) verlangen folgende Vernehmlasser: GR; WWV; PKES; Patvag, VBE.
- Gewässerschutzgesetz: Die Mindestrestwasserbestimmungen (Art. 29 ff GSchG) seien zu flexibilisieren (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VD, VS, JU, EnDK, RKGK; AVES, EBB, INFEL, ISKB, VSE, WWV; PKES; AFV, atel, BKW, EWH, Patvag, SNGT, STV Sektion BO, Überlandwerke, VBE, Wwv AG). Die Sanierungsbestimmungen (Art. 80 ff GSchG) sollen abgeschwächt (UR, OW, GL, TI, VS, RKGK; EBB; AFV, atel, STV Sektion BO, Überlandwerke), beziehungsweise gestrichen werden (SH, GR, VD, JU, EnDK; INFEL, VSE, WWV; PKES; Patvag, VBE, Wwv AG). Eine derartige Änderung wird ausdrücklich abgelehnt von SGS und VGL. Der SFV will das Elektrizitätsmarktgesetz zum Anlass nehmen, zusätzliche ökologische Sanierungsmassnahmen in die Wege zu leiten.
- Energienutzungsbeschluss bzw. Energiegesetz: Die in Artikel 7 enthaltene Mindestvergütung für dezentrale Produzenten sei zu streichen (SH, GR, VD, JU, EnDK; VSE, WWV; PKES; Patvag, VBE, Wwv AG). Dieser Forderung stellt sich die ISKB ausdrücklich entgegen. Der SSV fordert den Ausgleich dieser nicht marktkonformen Einspeisetarife und die Berechtigung für Endverteiler, von Eigenproduzenten eine Abgeltung für die Reservehaltung und Konsumanpassung zu verlangen.
- Bundesgesetz betreffend Koordination der Entscheidverfahren: Auch inländische Wasserkraftwerke sollen von diesem Erlass erfasst werden (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VS, JU, EnDK, RKGK).
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer / Steuerharmonisierungsgesetz: Gefordert wird die Entlastung von der Partnerwerkbesteuerung (INFEL, VSE, WWV; AFV, atel, Patvag, Überlandwerke, VBE).
- Weitere Erlasse, die revidiert werden sollen:
 - Kernenergiehaftpflichtgesetz (SH, VD, JU, EnDK; VSE);
 - Entwurf zu einem Stauanlagenhaftpflichtgesetz (SH, GR, VD, JU, EnDK; VSE, WWV, Patvag, SNGT, VBE, Wwv AG);
 - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GR);
 - Bundesgesetz über den Wald (GR);
 - Atomgesetz und dazugehöriger Bundesbeschluss (VSE; PKES);
 - Elektrizitätsgesetz (VSE);

Ohne dass ein konkreter Erlass genannt wird, werden folgende Forderungen gestellt:

- Insbesondere Gegner der Priorisierung erneuerbarer Energien verlangen eine allgemeine Entlastung der Wasserkraft von öffentlichen Abgaben (NW, ZG; SVP; FEA, SGCI, Vor-

ort, VSM, ZPK; AVES, EBB, EF, ffe, INFEL, ISKB, OFEL, SEV, VSE, WWV; EKV, PKES; AFV, atel, bev, BKW, EF NWSchweiz, EWH, Gruppe QVU, IGEB, Patvag, SNGT, STV Sektion BO, SwissSteel, Überlandwerke, VBE, VSZ).

- Die Umweltauflagen sollen an diejenigen im Ausland angeglichen werden (INFEL, VSE, WWV; AFV, atel, BMV, BKW, Patvag, SNGT, Überlandwerke, Wwv AG). Dagegen wehrt sich insbesondere der Kanton AG.
- Die Administrativ- und Bewilligungsverfahren seien zu vereinfachen (ZG, AG; EBB, INFEL, VSE, WWV; AFV, atel, BMV, BKW, Patvag, SNGT, STV Sektion BO, Überlandwerke, Wwv AG).

3.32 Artikel 31 (Übergangsbestimmungen)

3.32.1 Fahrplan für Endverbraucher (Abs. 1)

Die vorgeschlagene Etappierung findet Zustimmung von folgenden Vernehmlassern: SO, BS, BL, SH, AG, TG, NE, JU, EnDK; CVP; SBVg; ffe; GV, SAB; EL, SBB, VSHF. Der SBV sichert seine Unterstützung unter der Bedingung zu, dass die Elektrizitätsbranche das Problem der NAI eigenständig regelt, ansonsten wünscht er ein schnelleres Tempo.

Folgende Änderungsvorschläge werden gemacht:

- Die Etappierung sollte gemäss Brancheneinigung erfolgen, d.h. die Marktzugangsschwellen sind bei 20 bzw. 9 (nach drei Jahren), bzw. 5 GWh (nach 6 Jahren) anzusetzen; der Markt soll erst nach 10 Jahren vollständig geöffnet sein (AR; LPS, SVP; VSEI; AVES, INFEL, OFEL, SEV, SVA, VSE; AFV, BKW, EF NWSchweiz, VBE). Falls die NAI nicht abgegolten werden, ist die Übergangszeit bis zur vollständigen Öffnung noch zusätzlich zu verlängern (INFEL, VSE).
Der Vorort unterstützt den von der Branche gewünschten Fahrplan unter der Bedingung, dass auf jegliche NAI-Entschädigung verzichtet wird. Auch der SSV kann im Sinne eines Kompromisses der Brancheneinigung zustimmen. Die Stadt Lausanne hält die Brancheneinigung für die Grenze des Zumutbaren; sie würde eine langsamere Öffnung unterstützen.
- Der Markt ist möglichst rasch zu öffnen (Cemsuisse, FEA, SGCI, VIH; EV; EKV, KF; Coop, Migros; NWA, PubliForum, Swisscom, VSSV, W.Zumbrunn), mindestens aber im Gleichschritt mit der EU (SGCI, VIH; EKV; Swisscom, VSSV). Die Schwellenwerte sind analog der EU-Richtlinie zu bestimmen, d.h. bei Inkrafttreten liegt die Schwelle bei 5 GWh (SIA; ProNatura, SGU, WWF; ABB, NWA). Ein noch schnelleres Vorgehen wünscht der FEA, den Einstieg bei 10 GWh befürworten der VIH und Coop. Die Migros schlägt eine Erhöhung der Schwellenwerte im 2-Jahres-Rhythmus vor.
Statt den geplanten neun Jahren bis zur vollständigen Öffnung werden fünf (VIH, PubliForum) bzw. sechs (Swisscom) bzw. acht Jahre (NWA) gewünscht.
- Folgende Vernehmlasser halten ein schnelleres Vorgehen für vertretbar, sofern die Energielenkungsabgabe eingeführt wird: UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; VLP.
- Der Begriff „Verbrauchsstätte“ ist dahingehend zu definieren, dass Unternehmen mit mehreren geographischen Standorten, die aber eine wirtschaftliche und juristische Einheit bilden, lediglich als *eine* Verbrauchsstätte gelten (SBVg, VIH, VSM, SGCI; Coop; BLS, Gruppe QVU, SBB).

- Mittels Anpassung des Fahrplans müssen NAI vermieden werden (ZH, ZG, AI, SG, TG; GV; Lausanne, ADE). Die VLP schliesst sich diesem Standpunkt an für den Fall, dass die NAI nicht via Energielenkungsabgabe abgegolten werden.
- Die Etappierung sollte nicht über die EU-Richtlinie hinaus gehen (VD, GE; SP; AefU; ACE, ADE, STV Sektion BO, Wwv AG).
- Die Übergangsfrist sollte auf 10 Jahre erstreckt werden (BE; SGV; SWV; BMV, CP, Patvag, SNGT, Überlandwerke, Wwv AG).
- Sieben Jahre nach Inkrafttreten ist ein Marschhalt im Sinne der EU-Richtlinie einzuplanen (FR, VD, GE; CVP, SVP; SGB, SIA; EBB, EF, SWV; PKES; ADE, AFV, CP, Lausanne, Gruppe QVU, SNGT, STV Sektion BO, VBE, WWZ).
- Für Strom aus dezentralen Anlagen (WKK) bzw. aus WKK-Anlagen (SVEC) sollte der freie Zugang zu Verteil- und Transportnetzen sofort nach Inkrafttreten des EMG unabhängig von Schwellenwerten gewährt werden, das würde den Direktverkauf an Endverbraucher ermöglichen. Energie für Traktionszwecke ist ebenfalls sofort zuzulassen, unabhängig von der Menge (VöV).

FAZIT: Rund ein Viertel der Vernehmlasser spricht sich für eine längere Übergangsfrist aus, nur ca. jeder siebte fordert ein schnelleres Vorgehen.

3.32.2 Fahrplan für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen (Abs. 2)

- Die im Entwurf geplante Lösung wird begrüsst (EBB; WEKO; CP, NWA, SIE).
- Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen sind möglichst rasch zum Markt zuzulassen (UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; Coop; ABB, CP, Gruppe QVU, STV Sektion BO). Sie sollten bei Inkrafttreten zu 30 %, nach drei Jahren zu 60 % und nach sechs Jahren zu 100 % vom freien Markt profitieren können (SPS; SES; SKS; Greenpeace).
- Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen sollen in den ersten drei Jahren keinen eigenen Marktzutritt haben (BE, ZH, ZG, SO, SH, AI, AR, SG, TG, VD, NE, JU, EnDK; SVP; ffe, INFEL, OFEL, VSE; BMV), danach jedoch gemäss Entwurf (BE, SO, SH, TG, NE, JU, EnDK). Auch die Befürworter der Brancheneinigung verneinen einen Marktzutritt von Anfang an; die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen sollen vom 4. bis zum 6. Jahr im Umfang von 10 % des Absatzes an feste Kunden am Markt teilnehmen können. Dieser Anteil wird im 7. Jahr auf 20% und im 10. Jahr auf 50 % erhöht (AR; LPS, SVP; Vorort, VSEI; AVES, INFEL, OFEL, SEV, SVA, VSE; SSV; AFV, BKW, EF NWSchweiz, VBE).
- Absatz 2 sei zu streichen (ZPK; EKV; IGEB, SwissSteel, VSZ).

FAZIT: Jeder vierte Vernehmlasser lehnt es ab, Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen bereits ab Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes einen eigenständigen Marktzutritt zu gewähren. 16 Vernehmlasser votieren demgegenüber für einen schnelleren Zugang derselben.

3.32.3 Senkung des Pflichtanteils erneuerbarer Energien umgekehrt proportional zur Erweiterung des Anspruchs auf Durchleitung (Abs. 2 letzter Satz)

Die Befürworter und Gegner der Priorisierung von erneuerbaren Energien wurden andernorts¹ ausführlich genannt. An dieser Stelle seien lediglich noch diejenigen Vernehmlasser aufgeführt, die eine Priorisierung über die Übergangsfrist hinaus befürworten, den letzten Satz dieses Absatzes also zu streichen beantragen: UR, OW, GL, GR, TI, VS, RKGK; SSES; Greenpeace; CGAS, NWA.

3.32.4 Ausserordentliche Kündbarkeit von Verträgen (Abs. 5 und 6)

Etwas weniger als die Hälfte der Vernehmlasser – nämlich 66 – nimmt zu diesem Punkt Stellung.

Nur vereinzelt wird der ausserordentlichen Kündbarkeit ausdrücklich zugestimmt (FR, AG; OFEL; Coop, SSV). Der Kanton FR wünscht allerdings eine detailliertere Lösung. Coop möchte das Kündigungsrecht ausdehnen auf Verträge, die nach dem 1.1.1990 geschlossen worden sind, die Kündigungen jedoch nur während zwei Jahren nach Inkrafttreten zulassen. Der SSV schlägt den 1.1.1995 als Stichdatum vor, und der FEA betont, dass jeder Fall am Massstab der Verhältnismässigkeit gemessen werden müsse. Dem Kanton AG ist wichtig, dass schweizerische Bindung und schweizerische Elektrizität gegenüber internationalem Stromhandel nicht benachteiligt werden.

Viele Vernehmlasser äussern allgemein gehaltenen Widerspruch, lehnen also beide Absätze ab (BE, ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SH, AI, AR, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, JU, EnDK, RKGK; FDP, SVP; EBB, VSG; ADE, atel, BKW, CP, EF NWSchweiz, EWH, HEV, SNGT, STV Sektion BO, Überlandwerke). Einige Kantone betonen, dass ein derartiger Eingriff den komplexen Gegebenheiten besser Rechnung tragen müsste und deshalb differenzierter auszugestalten wäre (BE, LU, SH, NE, JU, EnDK). Ebenfalls seitens der Kantone werden detaillierte Abklärungen über die Auswirkung einer Auflösung derartiger Verträge gewünscht (UR, OW, GL, SH, GR, TI, VS, JU, EnDK, RKGK).

Sollte die vorzeitige Kündbarkeit aufrechterhalten bleiben, müsste parallel dazu die Möglichkeit geschaffen werden, alle Verträge mit öffentlichen Körperschaften neu zu verhandeln bzw. zu kündigen (SWV; VBE).

Gegen Absatz 5 (beidseitige Kündbarkeit bestehender Elektrizitätsliefer- und –bezugsverträge) opponieren folgende Vernehmlasser: SGV, VSEI; EF, INFEL, SEV, SVA, SWV, VSE, VSF; PKES; AFV, Patvag, VBE, WWK.

Die SBB begrüsst hingegen gerade diesen Absatz, betont jedoch, dass diese Bestimmung zu nicht amortisierbaren Investitionen führen kann, die gemäss Artikel 12 ff des Entwurfes zu entschädigen sind. Auf die Entschädigungsfolge weist auch der Wwv AG hin.

Es bestehen Zweifel an der Durchsetzbarkeit dieses Absatzes (ffe; EKV).

Absatz 6 (Reduktion von Vorlieferantenverträge im Umfang der zu beliefernden berechtigten Endverbraucher) stösst seltener auf ausdrückliche Ablehnung (ZPK; IGEB, SwissSteel, VSZ). Eine Kündbarkeit im Einklang mit den Marktöffnungsschritten fin-

¹ S.12 f und S.19 f

det folgende Befürworter: EF, INFEL, VSE, SEV; SSV; Gruppe QVU, VBE. Der SSV schlägt vor, auch den eigenständigen Marktanteil miteinzubeziehen.

Der VSE und die INFEL schlagen folgende Formulierung vor:

„Bestehende Elektrizitätsliefer- und Bezugsrechtsverhältnisse, die Elektrizitätsversorgungs- und – verteilunternehmen mit ihrem Vorlieferanten abgeschlossen haben, können von beiden Parteien, in dem Umfang als sich marktzutrittsberechtigte Endverbraucher gemäss Artikel 4 Absatz.1 Buchstabe a im Netz des EVU/Endverteilers befinden, auf den Beginn deren Marktzutrittsberechtigung gekündigt respektive aufgehoben werden.

Bei mehreren Vorlieferanten bestimmt sich der Umfang der Teilkündigung proportional nach dem wirtschaftlichen Wert der Verträge unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit. Rückspeisungen werden im gleichen Verhältnis reduziert.“

FAZIT: 66 Vernehmlasser äussern sich zu diesem Punkt. Nur fünf davon begrüssen die Kündbarkeit, die übrigen votieren für die Streichung eines oder beider Absätze.

3.33 Artikel 32 (Referendum und Inkrafttreten)

Die Inkraftsetzung sollte sich an der zu erwartenden Höhe der nicht amortisierbaren Investitionen orientieren; deshalb sollte der Bundesrat den gesetzlichen Eintritt in die Marktöffnung für das Jahr 2001 oder sogar später planen (SGB).

Abkürzungen für Vernehmlasser

ABB	Asea Brown Boveri AG
ACE	Christen und Energie
ADE	Action Democratique Pour L'Energie
ADEV	Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung
AefU	Aerztinnen und Aerzte für Umweltschutz
AFV	Aktion Freiheit und Verantwortung
Aqua Viva	Schweizerische Aktionsgemeinschaft zum Schutze der Flüsse und Seen
Atel	Aare-Tessin AG für Elektrizität
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
bev	Bernischer Elektrizitätsverband
BGer	Bundesgericht
BKW	BKW FMB Energie AG
BLS	BLS Lötschbergbahn AG
BMV	Schweizerischer Baumeisterverband
Cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale
Coop	Coop Schweiz
CP	Centre Patronal
CSC	Confédération des syndicats chrétiens de Suisse, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EBB	Schweizerischer Fachverband der Energiebeauftragten im Betrieb
EBS	Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz
EF	Energieforum Schweiz
EF NWSchweiz	Energieforum, Sektion Nordwestschweiz
EFS	Energiefachleute Schweiz
EKV	Schweizerischer Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft
EL	Energy Link, Interessengemeinschaft für Energieoptimierung und erneuerbare Energien
EnDK	Energiedirektorenkonferenz
Enron	Enron Europe Limited
ESSt	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EV	Erdöl-Vereinigung
EWB	Elektrizitätswerk Heiden
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
ffe	Frauen für Energie
FRC	Fédération Romande des Consommatrices
FV	Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe
FWE	Forum Wissenschaft und Energie
GAK	Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Gruppe QVU	Eine Gruppe Querverbundunternehmen (Mitglieder siehe hinten)
GV	Schweizerischer Gemeindeverband
HEV	Schweizerischer Hauseigentümerverband
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen

INFEL	Informationsstelle für Elektrizitätsanwendung
ISKB	Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerkbesitzer
KF	Konsumentinnenforum Schweiz
Lausanne	Municipalité de Lausanne
LPS	Libérale Partei der Schweiz
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
NWA	Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke
OFEL	Office d'électricité de la Suisse romande
Patvag	Patvag Kraftwerke AG, Kraftwerke Reichenau AG, Kraftwerke Frisal AG
PKES	Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände der Endverteiler und Strombezüger
PsT	Parti suisse du Travail
PubliForum	Thema „Elektrizität und Gesellschaft“, organisiert vom Schweizerischen Wissenschaftsrat
Rheinaubund	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SD	Schweizer Demokraten
SES	Schweizerische Energiestiftung
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband
SGf	Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer
SGU	Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIE	Service intercommunal de l'électricité
SIG	Services Industriels de Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKSE	Schweizerische Konferenz Steine und Erde
SL	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege
SNGT	Schweizerisches Nationalkomitee für grosse Talsperren
SOFAS	Sonnenenergie Fachverband Schweiz
SP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSES	Société Suisse pour l'Energie Solaire
SSV	Schweizerischer Städteverband
STV	Schweizerischer Technischer Verband
STV Sektion BO	Schweizerischer Technischer Verband, Sektion Berner Oberland
SVA	Schweizerische Vereinigung für Atomenergie
SVEC	Schweizerischer Verband für Energie-Contracting
SVP	Schweizerische Volkspartei
Swissaid u.a.	Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas
Swisscom	Swisscom AG
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

TK	Treuhand-Kammer (Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten)
VAI	Verein schweizerischer Aluminium-Industrieller
VBE	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke
VGL	Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene
VIH	Vereinigung schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften
VIV	Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Von Roll	Von Roll Group
Vorort	Schweizerischer Handels- und Industrieverein
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSEK	Verband schweizerischer Elektrotechniker, Sektion Nordwestschweiz
VSF	Verband Schweizerischer Fernwärmeerzeuger und -verteiler
VSG	Verband der schweizerischen Gasindustrie
VSHF	Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
VSM	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
VSSV	Verband Schweizerischer Schrott-Verbraucher
VSZ	Verband Schweizerische Ziegelindustrie
WEKO	Wettberbskommission
WKK	Schweizerischer Fachverband für Wärmekraftkopplung
WWF	WWF Schweiz, Stiftung für Natur und Umwelt
WWK	Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission
Wwv AG	Aargauer Wasserwirtschaftsverband
WWZ	Wasserwerke Zug AG
ZPK	Verband der schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie

Sonstige Abkürzungen

KTU	Konzessionierte Transportunternehmen
-----	--------------------------------------

Mitglieder der Gruppe Querverbundunternehmen

Energie Service Biel
Elektrizitätswerk Höfe
Industrielle Betriebe Aarau
Industrielle Betriebe der Stadt Brugg
Industrielle Betriebe Interlaken
St.Galler Stadtwerke
Städtische Werke Baden
Städtische Werke Grenchen
Städtische Werke Luzern
Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen a/Rhf
Städtische Werke Solothurn
Städtische Werke Uster
Städtische Werke Winterthur
Städtische Werke Zofingen
Technische Betriebe Weinfelden
Wasserwerke Zug AG

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

vom 18. Februar 1998

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{bis} Absatz 1, 24^{quater} Absatz 1, 24^{quinquies} und 24^{octies} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft durch wirksamen Wettbewerb national und international konkurrenzfähige Elektrizität angeboten wird.

²Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität;
- b. die Erhaltung einer konkurrenzfähigen Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien;
- c. eine gefestigte Stellung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft auf dem europäischen Elektrizitätsmarkt.

Art. 2 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

¹Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

²Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

- a. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Elektrizitätsunternehmen, die mindestens zwei der Funktionen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität wahrnehmen;
- b. *Elektrizitätserzeugerinnen*²: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen;
- c. *Elektrizitätsverteilerunternehmen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Elektrizität beliefern und keine eigenen Erzeugungsanlagen und Übertragungsleitungen besitzen;

¹ BBl 1998 . . .

² Für die Bezeichnung von Personen, bei denen es sich in aller Regel um juristische Personen handelt, wird die weibliche Form verwendet.

- d. *Endverbraucherinnen und -verbraucher*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;
- e. *Feste Kundinnen und Kunden*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben;
- f. *Elektrizitätsnetz*: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität;
- g. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen;
- h. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Versorgung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder Elektrizitätsverteilunternehmen;
- i. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (ohne Kehrlicht).

2. Abschnitt: Durchleitungspflicht

Art. 4

¹Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt, ist verpflichtet, auf nichtdiskriminierende Weise vertraglich Elektrizität durch sein Netz durchzuleiten für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher;
- b. Elektrizitätserzeugerinnen;
- c. Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen.

²Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nur, soweit nach Durchleitung der Elektrizität zur Versorgung der Kundinnen und Kunden der Netzbetreiberin noch Kapazität vorhanden ist. Im Rahmen der verfügbaren freien Kapazität hat Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, Vorrang.

³Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere Kriterien fest für die Bestimmung der Rangfolge zur Durchleitung von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, bei Kapazitätsengpässen im Netz.

3. Abschnitt: Vergütung und Rechnungsführung

Art. 5 Vergütung für die Durchleitung

¹Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den betriebsnotwendigen Kosten. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Reservehaltung, Spannungshaltung, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals.

²Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Kosten.

³Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen vereinbaren unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Artikels ein einheitliches Kostenrechnungsschema. Soweit notwendig, kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 6 Rechnungsführung

¹Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche sowie für allfällige sonstige Aktivitäten ausserhalb des Elektrizitätsbereichs getrennte Konten führen. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten; sie sind zu veröffentlichen.

²Unternehmen nach Absatz 1 vereinbaren unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit notwendig, kann das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) entsprechende Bestimmungen erlassen.

4. Abschnitt: Netzbetrieb

Art. 7 Schweizerische Netzgesellschaft

¹Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nationale privatrechtliche Netzgesellschaft für den Betrieb eines gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (Schweizerische Netzgesellschaft). Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

²Der Bundesrat kann der Schweizerischen Netzgesellschaft nötigenfalls das Enteignungsrecht einräumen.

³Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben. Ausgenommen sind der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung.

Art. 8 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere:

- a. Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes;
- b. Durchleitung von Elektrizität und Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit andern Verbundnetzen;
- c. Bereitstellung und Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten;
- d. Festlegung und Erhebung der Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität;
- e. Erarbeitung von technischen Mindestanforderungen betreffend den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

²Die Vergütungsansätze und technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind von den Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze zu veröffentlichen.

5. Abschnitt: Sicherstellung der Versorgung

Art. 9 Pflichten

¹Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, die an Endverbraucherinnen und -verbraucher Elektrizität liefern, sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet:

- a. technisch sichere, zuverlässige und leistungsfähige Elektrizitätsnetze zu gewährleisten;
- b. alle Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie alle Elektrizitätserzeugerinnen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, vorbehältlich abweichender bundesrechtlicher und kantonaler Bestimmungen;
- c. die festen Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen.

²Die Kantone können besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen.

³Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen dazu verpflichten, feste Kundinnen und Kunden auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets mit Elektrizität zu versorgen, wenn die Versorgung:

- a. auf andere Weise nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- b. für das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 10 Preise

¹Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen müssen in ihrem Versorgungsgebiet festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise verrechnen.

²Die Kantone legen die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Grundpreise und Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

6. Abschnitt: Bezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 11

¹Wer als Betreiberin eines Elektrizitätsnetzes Elektrizität erwirbt, muss solcher den Vorrang geben, die aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

²Der Bundesrat beschränkt den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, den Betreiberinnen von Verteilnetzen zur Versorgung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern einsetzen müssen; vorbehalten bleiben bundesrechtliche oder kantonale Bestimmungen über die Abnahmepflicht von Elektrizität aus dezentralen Produktionsanlagen.

³Bei der Festlegung des Anteils gemäss Absatz 2 berücksichtigt der Bundesrat die Ziele dieses Gesetzes sowie die energiepolitischen Ziele des Bundes.

7. Abschnitt: Nicht amortisierbare Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen

Art. 12 Entschädigung nicht amortisierbarer Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen

¹Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen können auf dem Preis für die Lieferung von Elektrizität an die Endverbraucherinnen und -verbraucher einen Zuschlag erheben:

- a. für die angemessene Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen;
- b. zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen.

²Der Bundesrat bestimmt unter Berücksichtigung des Marktöffnungsgrades den Zeitpunkt, ab dem die Zuschläge nach Absatz 1 erhoben werden dürfen; er legt auf Antrag der Elektrizitätswirtschaft die maximale Höhe der Zuschläge sowie die Grundsätze für die Erhebung und Verwendung fest.

³Die Zuschläge sind in der Rechnung getrennt auszuweisen.

Art. 13 Nicht amortisierbare Investitionen

¹Als nicht amortisierbare Investitionen gelten Investitionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Wasserkraftanlagen und vor dem 31. Dezember 1997 in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Kernkraftwerken in der Schweiz getätigt wurden, und die unter Wettbewerbsbedingungen nicht ordnungsgemäss abgeschrieben werden können.

²Keine nicht amortisierbaren Investitionen sind insbesondere:

- a. Erwerb von ganzen Kraftwerksanlagen;
- b. Verpflichtungen im Rahmen von Elektrizitätsbezugsverträgen;
- c. Beteiligungen an Gesellschaften.

Art. 14 Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen

¹Die nicht amortisierbaren Investitionen entsprechen der Differenz zwischen dem Buchwert einer Wasserkraftanlage bzw. eines Kernkraftwerkes und dem Marktwert dieser Anlage unter Wettbewerbsbedingungen.

²Der Buchwert nach Absatz 1 berechnet sich aus den ursprünglichen Investitionskosten inklusive allfälliger Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen und kapitalisierter Mindererträge für die Restwassersanierung nach Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes³ abzüglich der vorgenommenen ordnungsgemässen Abschreibungen.

³Als Marktwert nach Absatz 1 gilt der Gegenwartswert der während der Restlebensdauer der Anlage zu erwartenden Nettoerträge.

⁴Betreiberinnen von Wasserkraftanlagen und Kernkraftwerken vereinbaren unter Berücksichtigung der Absätze 1 - 3 einheitliche und vergleichbare Grundlagen für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen. Für die Bestimmung des Buchwertes gehen sie von anerkannten branchenüblichen Abschreibungsmethoden und -ansätzen aus. Soweit notwendig, kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 15 Ausgleichsfonds

¹Die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, die Zuschläge nach Artikel 12 Absatz 1 erheben, errichten mit dem Ertrag aus den Zuschlägen einen privatrechtlichen Ausgleichsfonds.

²Zu Lasten des Ausgleichsfonds können finanzielle Mittel für die beschleunigte Abschreibung der nicht amortisierbaren Investitionen gemäss Artikel 13 und 14 sowie zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen ausgerichtet werden.

³Die Jahresrechnungen sind zu veröffentlichen.

Art. 16 Aufsicht

Die Erhebung der Zuschläge auf der Lieferung von Elektrizität (Art. 12), die Bestimmung und Berechnung der Höhe der nicht amortisierbaren Investitionen (Art. 13 und 14) sowie die Verwaltung des Ausgleichsfonds (Art. 16) unterliegen der Aufsicht durch das Departement.

³ SR 814.20

8. Abschnitt: Internationales Verhältnis

Art. 17 Gegenseitigkeit

Wenn keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, muss ausländischen Lieferanten die grenzüberschreitende Durchlieferung von Elektrizität gewährt werden, soweit der im Inland Belieferte auch im betreffenden ausländischen Staat das Recht auf Durchleitung hätte und der ausländische Staat gegenüber der Schweiz Gegenrecht hält.

Art. 18 Internationale Vereinbarungen

¹Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

²Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem Bundesamt für Energie (Bundesamt) übertragen.

9. Abschnitt: Schiedskommission

Art. 19 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

¹Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission (Kommission); er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

²Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat.

³Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁴Die Kosten der Kommission werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Aufgaben

¹Die Kommission entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 4 und 5).

²Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

³Sind Fragen der Marktbeherrschung oder des Preissmissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert die Kommission die Wettbewerbskommission bzw. die Preisüberwachung.

⁴Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

10. Abschnitt: Preisüberwachung und Rechtsschutz

Art. 21 Preisüberwachung

¹Ist die Legislative oder Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung des Preises für Elektrizität, der von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an.

²Der Preisüberwacher prüft, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Preiserhöhung oder -beibehaltung bestehen. Er berücksichtigt dabei allfällige übergeordnete öffentliche Interessen. Stellt er einen Missbrauch fest, trifft er Massnahmen nach Artikel 9 - 11 des Preisüberwachungsgesetzes⁴.

Art. 22 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Kommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen letzter kantonaler Instanzen kann bei der Rekurskommission des Departements Beschwerde erhoben werden.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁵ und dem Bundesrechtspflegegesetz⁶, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

11. Abschnitt: Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

Art. 23 Auskunftspflicht

¹Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen den Bundesbehörden, kantonalen Behörden die Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

²Sie müssen den Behörden und der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten

¹Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten unter Einschluss von besonders schützenswerten Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 28).

²Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 25 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

²Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 26 Gebühren

Für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

⁴ SR 942.20

⁵ SR 172.021

⁶ SR 173.110

12. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 27 Übertretungen

¹Mit Haft oder Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. von der zuständigen Behörde oder Kommission verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 23);
- b. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Art. 28 Zuständigkeit

Die Widerhandlungen nach Artikel 27 werden vom Bundesamt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁷ verfolgt und beurteilt.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vollzug

¹Die Kantone vollziehen die Artikel 9 und 10.

²Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen hören Bundesrat und Departement insbesondere die Kantone, Elektrizitätswirtschaft und Konsumentenorganisationen an.

⁴Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁵Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

Art. 30 Änderung des Elektrizitätsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902⁸ betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 2

²Ebenso kann das Expropriationsrecht erteilt werden zur teilweisen oder gänzlichen Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a für Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beträgt der massgebende Jahresverbrauchswert 10 GWh und nach weiteren drei Jahren 5 GWh. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung für alle Endverbraucherinnen und -verbraucher.

⁷ SR 313.0

⁸ SR 734.0

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen im Umfang der Bezugsmengen, die diese an Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 31 Absatz 1 liefern sowie im Umfang von 10 Prozent des Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beträgt der massgebende Anteil am Jahresabsatz an feste Kundinnen und Kunden 20 Prozent und nach weiteren drei Jahren 50 Prozent. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes besteht für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung. Mit jeder Erweiterung des Anspruchs auf Durchleitung senkt der Bundesrat aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, den Betreiberinnen von Verteilnetzen zur Versorgung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern einsetzen müssen.

³Bis zum Zeitpunkt der Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft (Art. 7 Abs. 1) gilt Artikel 4 Absatz 2 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes.

⁴Der Zuschlag für die Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) darf während maximal 10 Jahren nach dessen Einführung (Art. 12 Abs. 2) erhoben werden.

⁵Bestehende Elektrizitätsliefer- und -bezugsverträge, die vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossen wurden, können von beiden Parteien 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern die Vertragsparteien nicht einen früheren Kündigungstermin vereinbart haben.

⁶Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen können Elektrizitätsbezugsverträge mit ihren Vorlieferanten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist im Umfang der Bezugsmengen der von ihnen innerhalb ihres Versorgungsgebietes zu beliefernden Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a kündigen.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Elektrizitätsmarktgesetz Erläuternder Bericht

vom 18. Februar 1998

1 Allgemeiner Teil
11 Ausgangslage
111 Anlass und Umfeld der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich

Die schweizerischen Elektrizitätspreise variieren regional stark und liegen im Industriebereich durchschnittlich über dem Niveau, während die Haushaltstarife eher unterhalb des Niveaus der übrigen europäischen Länder liegen. Die relativ hohen Strompreise, die industrielle Kunden zu zahlen haben, sind vor allem durch die hohe Versorgungssicherheit, die komplizierte Struktur der Elektrizitätswirtschaft, die starken politischen Einflüsse und teilweise hohen Abgaben an Gemeinwesen bedingt. Im Interesse aller Konsumenten und zugunsten der Erhaltung und Stärkung der einheimischen Elektrizitätswirtschaft sind Effizienzverbesserungen erforderlich.

Die Marktöffnung darf den verfassungsmässigen Rahmen nicht umgehen. Die Energiepolitik hat sich nach den *Zielen des Energieartikels* und von *Energie 2000* auszurichten. Priorität haben daher - neben einer gesicherten und wirtschaftlichen Energieversorgung - die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Auch bei einer Marktöffnung sind die bestehenden *Umweltschutzanforderungen* einzuhalten.

Der Bundesrat hat im Rahmen des *zweiten Massnahmenpakets zur marktwirtschaftlichen Erneuerung* das UVEK¹ beauftragt, einen Bericht über Möglichkeiten einer Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energien, insbesondere im Bereich der Elektrizität, zu erarbeiten. Die zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Juni 1995 veröffentlicht, und der Bundesrat hat im Dezember 1995 vom Bericht Kenntnis genommen². Auf dieser Grundlage hat eine unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamts für Energie stehende Arbeitsgruppe, an der neben der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie auch die durch Vertreter der Kantone, der Kleinkonsumenten und der Umweltorganisationen mitwirkten, einen Katalog von kurz- und mittelfristig realisierbaren Massnahmen diskutiert. Der *Bericht des BFE*³ wurde im Januar 1997 veröffentlicht⁴. Er bildet eine wesentliche Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Elektrizitätsmarktgesetzes.

Die Marktöffnung in der Schweiz kann nicht unabhängig von der *Entwicklung in der Europäischen Union* erfolgen. Mit dem Maastrichter Vertrag wurde u.a. ein Aktionsprogramm zum raschen Aufbau europaweiter Netze, eingeschlossen die leitungsgebundenen Energien, verabschiedet. Durch Zugang Dritter zu den Übertragungsnetzen sollte ein wettbewerblicher Strommarkt entstehen. Wegen anfänglich kaum überwindbarer Differenzen zwischen Staaten mit nationalen Monopolgesellschaften und solchen mit Unternehmen, die kompatibler sind mit einem Wettbewerbsumfeld, kam erst im Sommer 1996

¹ Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) heisst neu ab 1. Januar 1998 Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

² Öffnung des Elektrizitätsmarktes, BFE (s. Fussnote 3) Schriftenreihen Nr. 54, EDMZ-Nr. 805.754 d/f

³ Das Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) heisst neu ab 1. Januar 1998 Bundesamt für Energie (BFE).

⁴ Marktöffnung im Elektrizitätsbereich, BFE Schriftenreihe Nr. 59, EDMZ-Nr. 805.759 d/f

eine Einigung zustande. Seit der Verabschiedung der *Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt 96/92/EG* am 19. Dezember 1996 durch den EU-Ministerrat haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, ihre Elektrizitätsmärkte konform zur Richtlinie zu öffnen.

Die Schweiz muss, um gegenüber den EU-Staaten nicht von den Vorteilen des verstärkt wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes ausgeschlossen zu werden, möglichst rasch neue *Strukturen* schaffen. Erforderlich sind dazu eigene Anstrengungen der Elektrizitätswirtschaft sowie geeignete staatliche Rahmenbedingungen.

112 **Ziele der Marktöffnung**

Ziel der Marktöffnung ist die *Erhöhung der Effizienz durch mehr Wettbewerb*. Bereits heute besteht in einem gewissen Masse Wettbewerb, insbesondere im europäischen Strommarkt auf der Verbundebene. In begrenztem Mass bestehen Wettbewerbselemente mit der Substitutionskonkurrenz zu anderen Energieträgern im Wärmebereich, der Eigenproduktion der Konsumenten und den aushandelbaren Entschädigungen (Vorzugs- und Gratisenergie, Infrastrukturbeiträge etc.) bei Konzessionen. Alle diese wettbewerbslichen Elemente genügen aber nicht, um ausreichenden Wettbewerb und damit die grösstmögliche Effizienz der Stromversorgung sicherzustellen.

Entscheidend ist, dass *die Konsumenten ihre Stromlieferanten ohne Behinderung am Markt frei wählen* und die Bezugskonditionen aushandeln können. Dazu ist grundsätzlich allen Konsumenten und Produzenten freier Zugang zum Netz zu sichern. Da aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzes Parallelnetze nicht in Frage kommen, bleiben Netzmonopole bestehen. Im *Übertragungs- und Verteilbereich* sollen daher *Rahmenbedingungen* geschaffen werden, die trotz fehlendem Wettbewerb effiziente Leistungen und fairen, nicht diskriminierenden Zugang zu den Netzen ermöglichen.

Es kann nicht Ziel der Marktöffnung sein, einfach billigen Strom für einzelne Konsumentengruppen, zum Beispiel für Grossabnehmer, bereitzustellen. Es geht vielmehr darum, *gesamtwirtschaftliche Vorteile* zu erzielen und den Nutzen längerfristig mit einer vollständigen Marktöffnung allen Konsumentengruppen zukommen zu lassen. Es sollen nicht einzelne Konsumentengruppen oder Versorgungsgebiete unzulässige Lasten zu tragen haben. Der Wettbewerb garantiert auch nicht automatisch eine optimale Elektrizitätsversorgung und die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Ansprüche. Rahmenbedingungen sind deshalb erforderlich, auch die Abfederung der Übergangsschwierigkeiten zur Minderung volkswirtschaftlicher Verluste.

Wettbewerbsorientiertes Verhalten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann nur bei genügend *Handlungsspielraum der Unternehmen* erwartet werden. Unnötige politische Einflussnahmen auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen sollten aus freier Entscheidung abgebaut werden. Die Verselbständigung öffentlicher Unternehmen könnte eine hilfreiche Strategie sein.

Die *Einbindung* der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in den *europäischen Stromverbund* erfordert eine weitgehende Angleichung an europäische Regelungen und eine Beteiligung am europäischen Binnenmarkt, auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der EU ist. Die Interessen der Elektrizitätswirtschaft und der Stromkonsumenten sind durch *Reziprozität* in den Beziehungen zu den umliegenden Ländern und gegebenenfalls zur Europäischen Union sicherzustellen. Wesentlich ist, dass die auch bei einer Marktöffnung wichtige Position der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft im europäischen Verbund gehalten und wenn möglich verstärkt werden kann.

113 **Energiepolitische Rahmenbedingungen**

Mit der Volksabstimmung vom 23. September 1990 besteht für die schweizerische Energiepolitik ein klarer Auftrag. Mit 71 Prozent der Stimmen und der Zustimmung aller Kantone wurde der *Energieartikel* (Art. 24^{octies} BV) deutlich angenommen. Gleichzeitig hat der Souverän die Volksinitiative "Stopp dem Atomkraftwerkbau" (Moratorium) gutgeheissen und die Initiative "für den Ausstieg aus dem Atomenergie" abgelehnt. Mit dem Abstimmungsergebnis erteilten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bund die Kompetenz für eine wirksame und zukunftsgerichtete Energiepolitik sowie den Auftrag für konkrete Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Im Februar 1991 hat der Bundesrat das Aktionsprogramm *Energie 2000* gutgeheissen, das die Ziele hat:

- Verbrauch von fossilen Energien und der CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 stabilisieren und anschliessend senken (gemäss Entwurf CO₂-Gesetz um 10 Prozent bis 2010 gegenüber 1990);
- Wachstumsrate des Elektrizitätsverbrauchs senken und den Verbrauch ab 2000 stabilisieren;
- Beiträge der erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2000 bei der Stromproduktion auf 0,5 Prozent und bei der Wärmeerzeugung um 3 Prozentpunkte steigern sowie
- Wasserkraftnutzung um 5 Prozent und die Leistung der bestehenden Kernkraftwerke um 10 Prozent erhöhen.

Mit dem am 1. Mai 1991 in Kraft gesetzten *Energienutzungsbeschluss* erhielt der Bund die rechtliche Grundlage für Vorschriften über die sparsame und rationelle Energieverwendung, für Fördermassnahmen in den Bereichen Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien. Der Beschluss umfasst auch die Verpflichtung der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen zur Abnahme und Vergütung von Energieeinspeisungen von Selbstversorgern (unabhängigen Produzenten).

Seit dem 1. Januar 1993 bestehen *Empfehlungen des UVEK über die Vergütung der Einspeisungen von Selbstversorgern*. Diese sehen eine Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien von durchschnittlich 16 Rp./kWh und für Strom aus nicht erneuerbaren Energien in der Höhe des Wiederverkäufertarifs der nächsthöheren Spannungsebene vor. Im Falle der nicht erneuerbaren Energien ist ein Abzug für die Konsumanpassung möglich. Die Vergütung von 16 Rp./kWh für Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurde durch Urteile des Bundesgerichts vom 22. Mai 1996 und vom 21. März 1997 gestützt.

Die 1992 gutgeheissene Revision des *Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer* (GSchG; SR 814.20) ermächtigt den Bund, unter anderem Bestimmungen über angemessene Restwassermengen zu erlassen. Die verschärften Vorschriften über die Mindestwassermengen sind bei Wasserkraftwerken einzuhalten, deren Konzessionen nach dem 1. Juni 1987 erteilt worden sind. Aufgrund der Regelungen in Artikel 31 ff. GSchG betreffend die Restwasserbestimmungen und Artikel 80 ff. GSchG betreffend die Sanierungspflicht ist je nach Anlage mit erheblichen Produktionseinbussen zu rechnen.

Die *Konfliktlösungsgruppe Wasserkraft* (KOWA) des Aktionsprogramms Energie 2000 hat im Sommer 1995 ihre Arbeiten abgeschlossen. Ihre Aufgabe bestand darin, die Möglichkeiten eines Ausbaus der Wasserkraft zu prüfen und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Dadurch soll der Beitrag zur Erfüllung des Ziels von Energie 2000, die Wasserkraftnutzung um 5 Prozent zu erhöhen, unterstützt werden. Im Rahmen der Arbeiten der KOWA wurde das zusätzliche Produktionspotential von Erneuerungen, Erweiterungen und dem Ersatz bestehender Anlagen, sowie den im Bewilligungsverfahren stehenden Neubauten geschätzt. Dieser Schätzung zufolge können rund 80 Prozent des Zielbeitrags durch Umbauten bestehender Anlagen erreicht werden. Der von der Marktöffnung ausgehende Druck auf die Erzeugerpreise könnte deren Realisierung jedoch behindern. In der *Konfliktlösungsgruppe Übertragungsleitungen* (KGÜ) wurde ein Konsens über das Vorgehen beim Ausbau des Leitungsnetzes herbeigeführt. Die schweizerische und internationale Öffnung der Elektrizitätsmärkte bildet auch beim Ausbau der Übertragungsnetze eine wichtige Einflussgrösse.

Bei der Teilrevision des *Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte* (WRG; SR 721.80) hat das Parlament im Juni 1996 der Erhöhung des Wasserzinsmaximums von 54 Franken auf 80 Franken pro kW Bruttoleistung zugestimmt. Gemäss diesem Beschluss würden bei Ausnützung des Wasserzinsmaximums die jährlichen Einnahmen aus den Wasserzinsen um 140 Millionen Franken auf rund 400 Millionen zunehmen. Der Strom aus Wasserkraft würde um 0,37 Rappen pro kWh verteuert.

Das energiepolitische Umfeld ist geprägt von einem in mehreren Schritten entstandenen Konsens in bestimmten Bereichen, insbesondere der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen des Aktionsprogramms Energie 2000. Nach wie vor besteht jedoch kein Konsens bei der Kernenergie sowie beim Neubau von grossen Wasserkraftanlagen. Die Marktöffnung entspringt zwar einer wirtschaftlichen Logik, sie muss sich aber den gegebenen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen. Das bedeutet, dass eine Marktöffnung die bestehenden Ziele der Energie-

und Umweltpolitik nicht in Frage stellen darf und ihre sozialen Auswirkungen abzufedern sind.

114 Internationale Entwicklung

Mehrere Staaten haben im Verlauf der letzten zehn Jahre die Rahmenbedingungen ihrer Elektrizitätswirtschaft so angepasst, dass vermehrt *Wettbewerb* herrscht. Bei den Industrieländern ausserhalb Europas sind dies einzelne Staaten in den USA, Neuseeland und einzelne Teilstaaten Australiens. Zu den europäischen Ländern, die bereits eine Marktöffnung vollzogen haben, zählen England und Wales (1990), sowie Norwegen (1991), Finnland (1995) und Schweden (1996). Konkrete Schritte haben auch Länder wie die Niederlande, Spanien und Portugal unternommen, andere sind an der Anpassung ihrer Gesetzgebung. Bis anfangs 1999 müssen mit Ausnahme von Belgien, Griechenland und Irland alle EU-Staaten die Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht umgesetzt haben.

In *England und Wales*, sind die Strompreise für Gewerbe und Industrie zwischen 1990 und 1996 um real 24 bis 30 Prozent zurückgegangen. Bei den Haushalten sind die Preise nach der Reform zwar kurzfristig angestiegen. Im Zeitraum von 1990 bis 1997 sind sie jedoch real um über 11 Prozent gesunken. Alleine 1997 wurde eine Preissenkung von über 6 Prozent im Rahmen der jährlichen Tarifanpassungen an die Haushalte weitergegeben. 1997 waren über 55'000 Kunden mit einer Anschlussleistung von über 100 kW zum Markt zugelassen. 1998 sollen alle Endkunden ihren Lieferanten wählen können. Auf Ebene der Erzeugungsunternehmen hat in den letzten zwei Jahren ein starker Konzentrationsprozess stattgefunden. Drei Unternehmen kontrollieren ca. 75 Prozent der Stromerzeugung. Wie weit diese Konzentration in der Erzeugung sowie die von diesen Unternehmen getätigten Akquisitionen von Verteilwerken den Wettbewerb beeinträchtigen können, bleibt abzuwarten. In der Wahl der Erzeugungstechnologie hat seit 1990 eine merkliche Verschiebung stattgefunden. Nach dem anfänglichen Abbau von Erzeugungskapazitäten bei kohle- und insbesondere ölbefeuerten Kraftwerken ist ab 1993 ein markanter Zubau von gasbetriebenen Anlagen festzustellen. Die britische Regierung hat mittlerweile wegen des drohenden Abbaus von mehreren Tausend Arbeitsplätzen in der Kohleförderung einen *Baustopp* für neue Gasturbinen-Kraftwerke angekündigt. Mit dem durch die Reform ebenfalls eingeführten Ausschreibungswettbewerb für erneuerbare Energien werden insgesamt ca. 1200 MW Kapazität hauptsächlich auf Basis von Windenergie und Biomasse neu geschaffen. Die Liberalisierung wird auch aus umwelt- und energiepolitischer Sicht als erfolgreich beurteilt. Dies ist im wesentlichen auf die Ablösung von älteren Kohle- und Ölkraftwerken durch effiziente Gasturbinen- und Kombikraftwerke zurückzuführen.

In *Norwegen* erfolgte die Marktöffnung weitgehend reibungslos, da bestehende bilaterale Verträge in die neue Marktstruktur übertragen und aufgrund der veränderten Preisverhältnisse neu verhandelt werden konnten. Eine Privatisierung fand im Gegensatz zu England und Wales nicht statt. Im ganzen norwegischen Elektrizitätsnetz wurde der freie

Netzzugang eingeführt. Die Netzbenutzungsgebühren wurden so festgelegt, dass der Handel mit elektrischer Energie gefördert wird. Anbieter, die aufgrund der Preisbildung zur Lieferung ausgewählt werden, produzieren und liefern die vereinbarte Energie in das Netz. Die Kunden können sich ihrem Bedarf entsprechend eindecken und gegen Preisunterschiede absichern. Die Abwicklung des Handels ist die Hauptaufgabe des unabhängigen Netzbetreibers Stattnet, welcher einen 24-Stunden-Markt, einen Wochenmarkt und einen Markt für Regulierungsenergie unterhält. Für jede Stunde wird zwischen den Vertragspartnern abgerechnet. Standardisierte Verträge erleichtern den Zugang zum Netz und die Abrechnung der gelieferten Energie. Sollten im Verbundnetz Engpässe auftreten, werden die betroffenen Gebiete aufgetrennt und für jede Region separate Preise ermittelt.

Seit Januar 1996 ist die norwegisch-schwedische *Strombörse "Nordpool"* in Betrieb, in welche auch Finnland und Dänemark einbezogen werden sollen. Mit dem grenzüberschreitenden Stromhandel werden die Vorteile der verschiedenen nationalen Kraftwerksparks noch besser genutzt. Bislang konnten aber wegen Kapazitätsengpässen im Übertragungsbereich keine homogenen Preise im gesamten Versorgungsgebiet gebildet werden. Das Modell des Nordpool illustriert, dass die Handelbarkeit von Elektrizität, besonders über grosse Distanzen, an die *physikalischen Grenzen* der Übertragungsanlagen stösst.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die bisher gemachten *Erfahrungen* in den Ländern mit Markttöffnung *mehrheitlich positiv*. Die Preise sind, wenn auch in unterschiedlichem Umfang und zum Teil auch als Folge des Angebotsüberhangs, gesunken. Die Qualität der Dienstleistung ist gleichzeitig gestiegen. Auch die Kleinkonsumenten konnten von der Öffnung profitieren oder wurden zumindest nicht schlechter gestellt. Die oft geäusserte Befürchtung, die Markttöffnung werde auf Kosten der Kleinkonsumenten eingeführt, lässt sich anhand der bisherigen Erfahrungen nicht bestätigen. Mit zunehmendem Wettbewerb haben jedoch die *Preisschwankungen* stark zugenommen. Je nach Anzahl und Struktur der Anbieter kann sich deren Wettbewerbsverhalten zudem zu Ungunsten der Strombezügler auswirken. Eine Wettbewerbsaufsicht, welche das Verhalten der Akteure im geöffneten Markt beobachtet, aber auch eine Tarifaufsicht zum Schutz der Konsumenten ohne Marktzugang, haben sich in diesen Ländern als notwendig erwiesen, was wiederum einen nicht unbedeutenden Regulierungsaufwand verursacht.

Beim *Investitionsverhalten* im Bereich der Erzeugung ist eindeutig ein Trend zu kürzerer Anlagedauer und schnelleren Abschreibungen festzustellen. Priorität geniessen Anlagen mit geringem Kapitalbedarf sowie kleinen technischen und politischen Risiken (in England wurden beispielsweise die bestehenden Kernkraftwerke nur zögerlich privatisiert). Die Investitionsentscheide werden zusätzlich beeinflusst durch die Verfügbarkeit neuer Umwandlungstechnologien (Kombikraftwerke, Gasturbinen) mit hohen Wirkungsgraden, die sich nach relativ kurzer Bauzeit realisieren lassen. Aus umweltpolitischer Sicht wirkt sich das zur Zeit günstig verfügbare Erdgas positiv aus, indem kohle- durch erdgasbetriebene Stromerzeugungsanlagen substituiert werden. Befürchtungen bestehen jedoch wegen der Abnahme der *Diversifikation der Primärenergien*. Offen ist auch die Frage, wie sich die Erdgaspreise längerfristig entwickeln werden. Es gibt bereits Gaslieferverträge, die sich nicht mehr am Erdölpreis, sondern an den am Markt erzielbaren Strompreisen orientieren.

115 **Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie der EG**

Am 20. Juni 1996 haben sich die Energieminister der EU nach jahrelanger Diskussion auf einen Richtlinienvorschlag einigen können und ihn am 25. Juli 1996 formell beschlossen. Das Europäische Parlament hat diesem Vorschlag am 11. Dezember 1996 ohne Änderungen zugestimmt, so dass der Ministerrat die Richtlinie am 20. Dezember 1996 verabschieden konnte. Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 96/92 EG ist *seit dem 19. Februar 1997 in Kraft*.

Die Richtlinie berücksichtigt die *unterschiedlichen Strukturen* der Elektrizitätswirtschaft in den Mitgliedstaaten sowie die *verschiedenen Anforderungen* bezüglich gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Versorgungssicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität Gestaltungsfreiraum in der Festlegung der Modalitäten und in der Wahl des Systems. Unabhängig von der gewählten Marktorganisation müssen jedoch *gleichwertige wirtschaftliche Ergebnisse* und eine *vergleichbare Marktöffnung* resultieren. Die Einführung von Wettbewerb schliesst Auflagen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und des Umweltschutzes nicht aus.

Die folgenden Ausführungen geben einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Inhalte der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie.

– **Wettbewerbselemente**

Die EG-Richtlinie sieht eine *schrittweise Marktöffnung* vor. Jeder Mitgliedstaat hat während sechs Jahren die nationale Marktquote zu erhöhen. Die nationale Marktquote muss der EU-Marktquote entsprechen, welche sich aus dem Verbrauch der gemeinschaftsweiten Grossverbraucher errechnen lässt. Ab 1997 sind alle Verbraucher mit mehr als 40 GWh Jahresverbrauch, ab dem Jahr 2000 jene mit mehr als 20 GWh und ab 2003 all diejenigen mit mehr als 9 GWh in die Quotenberechnung einzubeziehen. Diese etwas umständliche Formel bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten der Richtlinie ab Februar 1997 ca. 23 Prozent, ab dem Jahr 2000 ca. 27 Prozent und ab 2003 ca. 33 Prozent des Marktes für zugelassene Kunden zu öffnen sind. Die Möglichkeit einer *weiteren Öffnung* ab dem Jahr 2006 sollen aufgrund der gemachten Erfahrungen durch das Europäische Parlament und den Rat geprüft werden. In den EU-Staaten werden vorerst die grössten Konsumenten in absteigender Reihenfolge ihres Jahresverbrauchs zugelassen. Die Mitgliedstaaten haben anzugeben, welche Verbraucher gemäss diesen Kriterien als Kunden zugelassen sind. Die angegebene Marktöffnungsquote ist in jedem Land *mindestens* einzuhalten. Am 1. November 1997 veröffentlichte die EU-Kommission die durchschnittliche Gemeinschaftsquote der Öffnung des Elektrizitätsmarktes von 25,37 Prozent für das Jahr 1998. Die Marktquote wurde aus dem Elektrizitätsverbrauch derjenigen Konsumenten ermittelt, die jährlich mehr als 40 GWh verbrauchen.

Das zentrale Wettbewerbselement besteht in der Schaffung von *Wettbewerb in der Stromerzeugung*. Die zum Markt zugelassenen Kunden sollen ihre Lieferanten frei wählen und untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Verträge schliessen können. Beim Bau *neuer Erzeugungsanlagen* können sich die Mitgliedstaaten für die Einführung eines *Genehmigungsverfahrens* entscheiden. In diesem Fall können für die Erteilung einer Baubewilligung verschiedene Anforderungen, u.a. bezüglich Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz, Art der Primärenergieträger, festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können auch ein *Ausschreibungsverfahren* einführen, bei welchem eine staatlich eingesetzte Instanz den Bedarf an neuen Anlagen plant und zur Ausführung ausschreibt.

Der diskriminierungsfreie *Zugang der Kunden und der Erzeuger zum Übertragungsnetz* ist die Voraussetzung zum Wettbewerb unter den Erzeugern. Die EU-Mitgliedstaaten haben dafür geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Richtlinie lässt die Wahl offen, ob dazu das Modell des *Netzzugangs auf Vertragsbasis* oder des *Alleinabnehmers* im nationalen Recht Anwendung findet. Das Modell des Netzzugangs auf Vertragsbasis ist in all den Staaten möglich, die eine Mehrzahl von Unternehmen aufweisen, die in der Erzeugung, Übertragung und Verteilung tätig sind. Dieses Modell kennt zwei Untervarianten, nämlich den verhandelten Netzzugang mit frei verhandelbaren Konditionen und den geregelten Netzzugang mit öffentlich bekanntgemachtem Benützungstarif. Der Netzzugang auf Vertragsbasis überlässt den Mitgliedstaaten, nebst den Kunden und Lieferanten auch die Verteilunternehmen zuzulassen. Das Alleinabnehmer-Modell ist für jene Staaten vorgesehen, in denen bisher ein vertikal integriertes Monopol-Unternehmen, wie z.B. die Electricité de France, für die Stromversorgung zuständig war und auch weiterhin zuständig sein wird.

Direktleitungen zwischen Erzeugern und Kunden zu bauen, ist das vierte Wettbewerbselement. Die Mitgliedstaaten können die Bewilligung zum Bau einer Direktleitung davon abhängig machen, dass der Zugang zu einem bestehenden Netz verweigert wurde. Mit diesem Druckmittel soll wettbewerbshemmendes Verhalten eines Leitungsbesitzers verhindert werden.

– **Entflechtung und Transparenz**

Viele Elektrizitätsversorgungsunternehmen besitzen nebst den Kraftwerksanlagen auch Übertragungs- und gegebenenfalls Verteilanlagen. Sie verfügen damit über einen Informationsvorteil, den sie gegenüber einem Erzeuger, welcher Kunden in deren Versorgungsgebiet beliefern möchte, nützen können. Da lediglich die Erzeugung dem Wettbewerb unterstellt wird, sind die als natürliche Monopole verbleibenden Übertragungs- und Verteilfunktionen mindestens *buchhalterisch* von der Erzeugung zu trennen. Für diese und für Tätigkeiten ausserhalb des Elektrizitätsbereichs sind *getrennte Konten* zu führen und im Jahresabschluss eine eigenständige Bilanz und Erfolgsrechnung auszuweisen.

In Fällen, wo ein *Alleinabnehmer* für die Versorgung zuständig ist, muss dieser *getrennt* von der Erzeugung und Verteilung verwaltet werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass ausser den Informationen, die für den Alleinabnehmer zur Erfüllung

seiner Aufgaben erforderlich sind, keine Informationen zwischen den Tätigkeiten als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten übermittelt werden.

– **Energie- und umweltpolitische Ziele, Service public**

Bei der Einspeisung aus Produktionsanlagen oder Transfers von Verbindungsleitungen ist grundsätzlich den wirtschaftlich günstigsten Lieferungen Vorrang zu geben. Die Mitgliedstaaten können den Betreibern der Übertragungsnetze zur Auflage machen, dass Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, Abfällen oder aus der Wärme-Kraft-Kopplung *Vorrang* gegeben wird. Dies gilt auch für die Betreiber von Verteilnetzen. Wie oben erwähnt, können bereits im Genehmigungsverfahren Anforderungen bezüglich Umweltschutz, Energieeffizienz und der Art des Primärenergieträgers gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können den Elektrizitätsunternehmen *gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse* auferlegen, die sich u.a. auf die Bereiche Sicherheit, Versorgungssicherheit, Qualität und Preis der Lieferungen beziehen. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein.

– **Vergleichbarer Netzzugang, vergleichbare Ergebnisse der Marktöffnung**

Der Netzzugang muss unabhängig von der gewählten Marktorganisation offen sein und in den Mitgliedstaaten zu *gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen* und einer *vergleichbaren Marktöffnung* führen. Im Vordergrund steht ein möglichst funktionierender und effizienter Binnenmarkt für Elektrizität, bei welchem grenzüberschreitende Lieferverträge ebenso wenig behindert werden wie solche innerhalb eines Staates. Es stellt sich jedoch das Problem, dass die Kriterien für die Zulassung eines Kunden (Mindestjahresverbrauch) unter den Staaten variieren können. Grenzüberschreitende Lieferverträge sind in solchen Fällen nur zulässig, wenn der Kunde in beiden Ländern als zugelassener Kunde betrachtet wird. Gilt der Kunde nur in einem Staat als zugelassener Kunde, kann die Lieferung verweigert werden. Auf Antrag des Mitgliedstaates, in welchem der zugelassene Kunde ansässig ist, kann jedoch die EU-Kommission, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Interessen, der ablehnenden Partei die Ausführung der Lieferung auferlegen. Die EU-Kommission überprüft laufend, spätestens nach viereinhalb Jahren, die Anwendung dieser Interventionsmöglichkeit und erstattet Bericht über etwaige Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte.

116 **Voraussichtliche Regelungen in den Nachbarstaaten**

In *Deutschland* hat die Bundesregierung Ende Oktober 1997 ihren dritten Entwurf zur Revision des Energierechts verabschiedet. Ende November hat der Bundestag mit der Stimmenmehrheit der Regierungskoalition der Neuregelung zugestimmt. Im Gegensatz zu früheren Fassungen ist ein Anspruch auf den *verhandelten Netzzugang* im Gesetz verankert worden. Früheren Einwänden wurde weitgehend Rechnung getragen. So wurde

beispielsweise den städtischen Versorgungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, als Netzzugangsalternative das Prinzip des *Alleinabnehmers mit Abnahmepflicht* in ihrem Versorgungsgebiet einzuführen. Diese Regelung ist jedoch befristet und nur bis ins Jahr 2005 gültig. Im weiteren wurde auch die Bedeutung der erneuerbaren Energien und der Wärme-Kraft-Kopplung bei der Definition der umweltverträglichen Energien explizit hervorgehoben sowie die Abnahme- und Vergütungspflicht für Einspeisungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zu einer Generatorleistung von 5 MW gemäss dem Stromeinspeisungsgesetz festgeschrieben. Eine weitere Sonderregelung ist für die ostdeutsche Braunkohleverstromung vorgesehen, die bis 2003 vor dem Wettbewerb geschützt werden soll. Bis Ende 2006 kann zudem gemäss den Reziprozitätsregeln der EG-Richtlinie der Netzzugang eines ausländische Lieferanten abgelehnt werden, wenn im Herkunftsland nicht die gleichen Zulassungsbedingungen für die zu beliefernden Abnehmer bestehen. Trotz verschiedener Neuerungen im dritten Entwurf bestehen aus der Sicht von Opposition und Gemeinden nach wie vor Unsicherheiten, z.B. beim Vorrang von Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in den lokalen Verteilnetzen sowie bei der Frage der Entschädigung der Durchleitung, die primär durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Verbänden der industriellen Verbraucher und der Elektrizitätswirtschaft geregelt werden soll. Nach Auffassung der Regierungskoalition bedarf der Entwurf nicht mehr der Zustimmung des Bundesrats, dessen SPD-Mehrheit das Gesetz in der vorliegenden Form weiterhin ablehnt. Die Opposition will eventuell gerichtlich prüfen lassen, ob das Gesetz nicht doch zustimmungspflichtig sei. Die Energierechtsreform ist damit noch immer nicht definitiv verabschiedet.

Die *österreichische Regierung* hat sich gemäss den vorliegenden Entwürfen zum Energieorganisationsgesetz für die Schaffung wettbewerbsfähiger Unternehmenseinheiten entschieden, wobei Kooperationen und Unternehmenszusammenschlüsse erwünscht sind. Vorgesehen sind 15 *Alleinabnehmer*: die Verbundgesellschaft, 9 Landesgesellschaften sowie 5 grosse Stadtwerke. Umstritten ist der *Verlustausgleich*, der den Alleinabnehmern erlauben würde, Mindererträge oder Verluste aus Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft oder des Umweltschutzes bei anderen Alleinabnehmern zu kompensieren, wie wenn diese eine gemeinsame Unternehmung bilden würden. Gemäss Entwurf ist die Zulassung der Verteilunternehmen nicht vorgesehen. Zum Markt zugelassen werden vorerst nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh. Bis ins Jahr 2003 soll diese Schwelle stufenweise auf einen Verbrauch von 15 GWh gesenkt werden. Zur Verbesserung der Transparenz müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen über ihre Aktivitäten in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung getrennte Konten führen. Die Alleinabnehmerfunktion muss darüber hinaus organisatorisch losgelöst werden. Bei der Beurteilung, ob eine Verweigerung des Netzzugangs missbräuchlich oder diskriminierend sei, ist der *vorrangige Einsatz* erneuerbarer Energien und des hydro-thermischen Erzeugungssystems zu berücksichtigen. Dies soll unter anderem dazu dienen, stranded investments⁵ bei den Wasserkraftwerken zu verhindern. Die EU hat bei dieser Schutzbestimmung Vorbehalte angebracht, da maximal nur 15 Prozent aus

⁵ "Stranded investments" resp. nicht amortisierbare Investitionen können bei Erzeugungsanlagen entstehen, deren Gestehungskosten über den am Markt erzielbaren Preisen liegen. Aufgrund fehlender Kostendeckung sind Abschreibung und Amortisation nicht während der vorgesehenen Lebensdauer möglich.

einheimischen Brennstoffen⁶ produzierte Elektrizität vorrangig behandelt werden dürfen. Zur Beschleunigung der Markteinführung neuer erneuerbarer Energien (Biomasse, Biogas, Sonne, Wind) und der Wärme-Kraft-Kopplung will die österreichische Regierung im Zeitraum von 1999 bis 2003 die Verteilunternehmen verpflichten, mindestens 3 Prozent mit diesen Technologien erzeugte Elektrizität an die Endverbraucher abzugeben. Nach Beschlussfassung im Ministerrat und parlamentarischer Behandlung soll der Gesetzesbeschluss im 1. Quartal 1998 erfolgen.

In *Frankreich* und *Italien* wird voraussichtlich mit den staatlichen Monopolunternehmen EdF und ENEL das Alleinabnehmermodell zum Zuge kommen. Die Umsetzung der Marktöffnung soll gemäss dem Zeitplan und den Marktöffnungsquoten der EU erfolgen. Weiterhin dürften auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Service public) mit Anschlusspflicht und Tarifsolidarität bei den festen Kunden erhalten bleiben. Im Falle Italiens wurde Ende 1995 der staatlichen Elektrizitätsunternehmung ENEL eine 40-jährige Konzession erteilt, in welcher die Übertragung, Verteilung und der Verkauf von Elektrizität geregelt wird. ENEL kann dadurch die Zugangskonditionen zu ihrem Netz für Dritte nach freiem Ermessen festlegen. Gesetzliche Regelungen über die Netzzugangsbedingungen sind in Vorbereitung. Über eine allfällige Privatisierung der staatlichen Unternehmung will die italienische Regierung erst nach Umsetzung der EG-Richtlinie entscheiden.

117 Notwendigkeit eines schweizerischen Elektrizitätsmarktgesetzes

Von verschiedener Seite wurde bislang die Notwendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes oder einer gesetzlichen Regulierung zur Öffnung des Elektrizitätsmarktes in Frage gestellt. Beispielsweise haben die industriellen Grosskonsumenten in ihrer Stellungnahme zum BFE-Bericht "Marktöffnung im Elektrizitätsbereich" (vgl. Fussnote 2) vorgeschlagen, auf Gesetzesänderungen oder neue Gesetze zu verzichten und an deren Stelle Empfehlungen des Bundesrates zu erlassen.

Die in den letzten Jahren zu beobachtenden Anstrengungen der Elektrizitätswirtschaft zur Reduktion der Kosten und zur Erhöhung der Effizienz sind zu begrüßen. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Ländern dürfte ein rein privatwirtschaftliches und auf freiwilligen Massnahmen beruhendes Vorgehen nicht zum Ziel führen. Eine minimale Marktordnung, insbesondere bezüglich des Netzzugangs und Schlichtungsmechanismen zugunsten der schwächeren Marktteilnehmer, ist auf Gesetzesebene festzulegen. Als Rahmenbedingungen sind gesetzliche Vorgaben im Interesse der Energiepolitik, des Umwelt- und Konsumentenschutzes nötig. Bisher unterlag die Elektrizitätswirtschaft im wesentlichen nur Bundesregelungen bezüglich Sicherheit und Umweltschutz. Zur Verhinderung von Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen wird sie künftig auch gewisse bundeseinheitliche Marktregeln befolgen müssen. Wichtig sind auch die Sicherstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Grundversorgung und die Erfüllung energiepolitischer Anforderungen, wie z.B. die bevorzugte Nutzung von erneuerbaren

⁶ Als einheimische Brennstoffe gelten Braunkohle und Biomasse, insbesondere Holz

Energien. Auch die Minderung negativer Konsequenzen und volkswirtschaftlicher Verluste beim Übergang zur neuen Marktordnung sowie die Geschwindigkeit der Marktöffnung sind gesetzlich zu regeln. Nach der Marktöffnung können die Interessen der einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen weit mehr als heute auseinandergehen. Unternehmensbereiche der Überlandwerke und Verteilunternehmen werden sich womöglich als Konkurrenten gegenüberstehen. Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen, auch durch ausländisch kontrollierte Unternehmen, können zu starker Unternehmenskonzentration führen, freiwillige Massnahmen unterwandern und einzelne Akteure an den Rand drängen. Rechte und Pflichten der unterschiedlichen Marktteilnehmer sind deshalb zu Beginn der Marktöffnung in Grundsätzen zu regeln.

12 Grundzüge der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich

Die Elektrizitätswirtschaft galt bisher als Standardbeispiel für ein natürliches Monopol, das wegen der Leitungsgebundenheit und der fehlenden Speicherbarkeit von Elektrizität dem *Wettbewerb* nicht zugänglich sei. Überdies befand sich bis zu Beginn dieses Jahrzehnts die Stromversorgung in den europäischen Ländern vollständig oder zumindest mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand, was weitere Besonderheiten dieser Branche erklären kann. Die besondere Stellung der Elektrizitätsversorgung wurde mit der unverzichtbaren Infrastruktur einer funktionierenden, hochentwickelten Volkswirtschaft gerechtfertigt. Eine nähere Betrachtung der Stromversorgung zeigt jedoch, dass verschiedenen Bereiche durchaus unter Wettbewerbsbedingungen funktionsfähig sein können (vgl. Tab. 1).

Wettbewerbsbereiche in der Elektrizitätsversorgung

Tabelle 1

Bereiche	Wettbewerb möglich?	Beispiele für bestehenden Wettbewerb
Erzeugung	ja	Eigenproduktion, Handel im internationalen Verbund
Übertragung	nein	-
Verteilung	evtl.	Bau von Drittleitungen
Anwendung, Energiedienstleistung	ja	Wahl der Anwendungstechnologie und der einzusetzenden Geräte, Contracting, Konkurrenz im Wärmebereich,

Die Wirkung der Marktöffnung zeigt sich vor allem im *Erzeugungsbereich*. In eingeschränktem Mass besteht hier bereits Wettbewerb, indem sich beispielsweise grössere Bezüger für die Eigenproduktion von Elektrizität entscheiden können. Zu erwähnen sind auch Wettbewerb und Handel im internationalen Stromverbund, an dem sich jedoch in der Schweiz nur grosse Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligen können. Wegen der Leitungsgebundenheit der Stromversorgung, die an sich eine physische Marktzugangsschranke darstellt, muss der Zugang zum Netz diskriminierungsfrei sichergestellt werden. Diesem Umstand ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da nicht nur der

Netzzugang, sondern auch die bisherigen Besitzverhältnisse und Verfügungsrechte über das Netz den integrierten Unternehmen erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen. Zu diesen zählen die Kenntnisse über kundenbezogene Daten, Kapazität und Ausbaustand der Netze. Keine Eingriffe im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes sind hingegen im Bereich der Anwendung bzw. Bereitstellung von Nutzenergie notwendig, da bereits Wettbewerb zwischen den Anbietern von Anlagen und Geräten zur Nutzung von Elektrizität besteht. Gesetzliche Einschränkungen bestehen hier vielmehr aus energiepolitischen Gründen, die jedoch im Energiegesetz zu regeln sind (z.B. Bewilligungspflicht für Elektroheizungen, Verbrauchsvorschriften für Anlagen und Geräte).

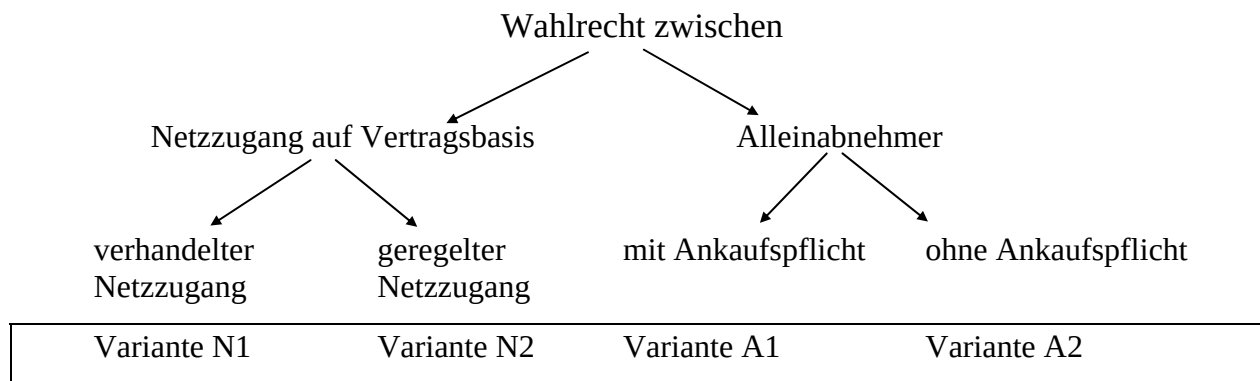
121 Marktzugangsmodell

Regelungen gemäss EG-Richtlinie

Die EG-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen dem Modell des *Netzzugangs auf Vertragsbasis* und dem Modell des *Alleinabnehmers* (vgl. Fig. 1). Beide Modelle gehen davon aus, dass ein zum Markt zugelassener Kunde seinen Lieferanten bzw. Energieerzeuger frei wählen und einen Liefervertrag frei aushandeln kann. *Verteilunternehmen* können ebenfalls im Umfang der Strommengen, mit der sie zugelassene Kunden in ihrem Netz versorgen, Lieferverträge abschliessen. Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, den Verteilunternehmen den Status von zugelassenen Kunden am Markt zu geben.

Für die Benützung des Netzes erhält die Netzbetreiberin eine *Entschädigung*. Beim Netzzugang auf Vertragsbasis kann die Entschädigung ausgehandelt werden, oder sie wird gemäss einem veröffentlichten Tarif abgegolten.

Beim Alleinabnehmer-Modell wird die Netzbenutzung gemäss einem nichtdiskriminierenden, veröffentlichten Tarif entschädigt. Der Alleinabnehmer kann verpflichtet werden, die vertraglich zwischen einem Kunden und einem Erzeuger vereinbarten Strommengen zu einem Preis abzunehmen, der dem Verkaufspreis entspricht, den der Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden anbietet, abzüglich des Netzbenutzungstarifs. Dadurch wird gewährleistet, dass der Alleinabnehmer keine Kenntnis der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Erzeuger erhält. Der Kunde bezahlt dem Alleinabnehmer den Verkaufspreis des Alleinabnehmers inkl. Netzbenutzungstarif. Der Alleinabnehmer gibt seinerseits den Verkaufserlös abzüglich des Netzbenutzungstarifs an den Erzeuger weiter, welcher die Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Alleinabnehmers und den mit seinem Kunden vereinbarten Preis an den Kunden zurückzahlt. Die EG-Richtlinie sieht als Variante vor, dass dem Alleinabnehmer die Stromabnahmeverpflichtung nicht auferlegt wird. In diesem Falle zahlt der Kunde dem Lieferanten den vereinbarten Strompreis und dem Alleinabnehmer den Netzbenutzungstarif.



Variante N1 (Fig. 1) entspricht dem Netzzugang, den die deutsche Regierung vorgeschlagen hat. Die Netzbenutzung müsste bei jeder Durchleitung ausgehandelt werden, was zumindest zu Beginn der Marktöffnung Unsicherheiten schafft. Eine gewisse Diskriminierung kleinerer Bezüger ist dabei nicht ausgeschlossen, da sie nicht über die gleiche Verhandlungsmacht wie Grossbezüger verfügen. Zudem können im Falle Deutschlands ungerechtfertigte Gewinne aus der Durchleitung nur mittels Kartellrecht verhindert werden, was behördliche und gerichtliche Entscheide erfordert und gegebenenfalls längere Verzögerungen zur Folge hat.

Die Niederlande haben sich für Variante N2 entschieden. Mit dieser Variante ist das Durchleitungsentgelt für alle gleich hoch und schon ab Beginn der Marktöffnung bekannt. Eine Kartell- oder Preisüberwachungsbehörde kann allfällige Missbräuche verhindern und nachträglich korrigieren. Noch ist nicht bekannt, ob in Frankreich Variante A1 oder A2 angewendet wird. Variante A1 dürfte mit all den vorgesehenen gegenseitigen Zahlungen erhebliche Umtriebe verursachen. Variante A2 entspricht dem in Deutschland von der Opposition und dem Verband kommunaler Unternehmer vorgelegten Vorschlag und ist wegen dem Wegfall der gegenseitigen Zahlungen von Variante A1 einfacher zu vollziehen.

Lösungsansatz für die Schweiz

Im BFE-Bericht Nr. 59 wurde vorgeschlagen, in einer ersten Phase ein System mit mehreren *regionalen Alleinabnehmern* einzuführen (Fig. 1; Variante A1 oder A2). Später sollte der Netzzugang auf Vertragsbasis eingeführt werden, wenn die Erfahrungen dies als vorteilhaft erscheinen liessen (Fig. 1; Variante N1 oder N2). Dieser Vorschlag hätte in der ersten Phase vor allem eine einfache Netzregulierung innerhalb der Versorgungsgebiete der Überlandwerke ermöglicht und die Marktöffnung nicht durch zusätzliche technische Probleme erschwert. Dieses Modell hätte aber zur Folge, dass die Überlandwerke die Alleinabnehmerfunktion innerhalb ihrer Versorgungsgebiete vollständig zu übernehmen hätten und dadurch ihre bereits jetzt dominierende regionale Stellung im Markt noch verstärkt worden wäre. Aus Wettbewerbsgründen wäre eine Öffnung durch *Netzzugang auf Vertragsbasis* vorzuziehen, da von Beginn an sowohl zwischen den heutigen Überlandwerken als auch mit anderen integrierten Unternehmen Wettbewerb herrschen würde.

Nach Vorarbeiten im Rahmen des Projekts "Merkur" vertritt die *Elektrizitätswirtschaft* die Auffassung, dass ein Durchleitungsmodell mit *Netzzugang auf Vertragsbasis* einem regionalen Alleinabnehmer-Modell vorzuziehen ist. Gemäss der am 24. Dezember 1997 zustandegekommenen *Brancheneinigung* zwischen den Mitgliedern des Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) und von Wiederverkäuferorganisationen ist es das Ziel der Elektrizitätsbranche, den Markt im Elektrizitätsbereich in einem Zeitraum von zehn Jahren zu öffnen. Dazu wären im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) für die ersten sieben Jahre die Schwellenwerte für die berechtigten Endverbraucher und die prozentualen Anteile für die Versorgungs- und Verteilunternehmen festzuhalten.

Gemäss der Brancheneinigung der Elektrizitätswirtschaft wäre die stufenweise Zulassung der Endverbraucher wie folgt vorgesehen (nach Inkrafttreten des EMG):

- in den ersten 3 Jahren: 20 GWh
- im 4. bis 6. Jahr: 9 GWh
- im 7. Jahr: 5 GWh

Die Stufen des 8. bis 10. Jahres wären in den Verhandlungen mit dem Bundesrat noch festzulegen. Die Branche geht dabei von folgenden Werten aus (nach Inkrafttreten des EMG):

- im 8. Jahr: 4 GWh
- im 9. Jahr: 3 GWh
- im 10. Jahr: 0,25 GWh

Der eigenständige Marktzutritt der Versorgungs- und Verteilunternehmen sollte gemäss der Brancheneinigung wie folgt geregelt werden (nach Inkrafttreten des EMG):

- in den ersten 3 Jahren: kein eigenständiger Marktzutritt (nur im Umfang der Belieferung berechtigter Kunden)
- im 4. bis 6. Jahr: 10 % des Absatzes an feste Kunden
- im 7. Jahr: 20 % des Absatzes an feste Kunden

Die Stufen des 8. bis 10. Jahres wären in den Verhandlungen mit dem Bundesrat noch festzulegen. Die Branche geht dabei von folgenden Werten aus (nach Inkrafttreten des EMG):

- im 8. Jahr: 30 % des Absatzes an feste Kunden
- im 9. Jahr: 40 % des Absatzes an feste Kunden
- im 10. Jahr: 50 % des Absatzes an feste Kunden

Im 11. Jahr nach Inkrafttreten des EMG müssten gemäss der Brancheneinigung die Schwellenwerte aufgehoben werden, und es wären damit alle Endverbraucher, Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen sowie alle Produzenten eigenständig und vollumfänglich zum Markt zugangsberechtigt.

Um ab Beginn der Marktöffnung möglichst klare und den Marktteilnehmern bekannte Bedingungen bei der Durchleitungsentschädigung zu haben, ist für die Schweiz der *geregelte Netzzugang* vorzuziehen. Im Vordergrund steht eine im schweizerischen Versorgungsgebiet einheitliche distanzunabhängige Entschädigung ("Briefmarkenmodell"), welche auch in anderen Ländern in ähnlicher Form angewendet wird. Gemäss diesem Modell einigen sich Kunden und Lieferanten vertraglich auf Umfang, Preis und weitere Lieferkonditionen unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten. Die Schaffung eines *Pools* oder einer *Börse* sowie der Handel mit Strombezugsoptionen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch dazu keine explizite Bestimmung. Sollten derartige Märkte eingerichtet werden, unterliegen sie der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere dem Wettbewerbsrecht.

Versorgungs- und Verteilunternehmen sollen nach dem vorliegenden Entwurf vorerst nur im Umfang der Bezugsmengen ihrer zugangsberechtigten Endkonsumenten sowie im Umfang von 10 Prozent des Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden einen Anspruch auf Durchleitung erhalten. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhöht sich der massgebende Anteil am Jahresabsatz auf 20 Prozent und nach weiteren drei Jahren auf 50 Prozent. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Versorgungs- und Verteilunternehmen unbeschränkten Anspruch auf Durchleitung und dadurch Zugang zum Netz erhalten. Der Vorstand der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren beantragt im Rahmen der Vorvernehmlassung vom November 1997 die sofortige (unbeschränkte) Zulassung der Versorgungs- und Verteilunternehmen. Gleich wie beim im September 1997 von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vorgestellten Vorschlag soll den Kantonen die Kompetenz übertragen werden, die Marktzulassung mit Auflagen im Bereich des Service public zu verknüpfen, besonders zur Versorgung dezentraler Regionen.

122 Marktöffnungsgeschwindigkeit, Zugangskriterien

Regelungen gemäss EG-Richtlinie

Die EU-Staaten müssen schrittweise ihre Elektrizitätsmärkte für die grössten Abnehmer öffnen. Ab Inkrafttreten der Richtlinie sollen mindestens 23 Prozent des Inlandverbrauchs dem Markt zugänglich gemacht werden. Im Jahr 2000 steigt die Quote auf rund 27 Prozent und 2003 auf ca. 33 Prozent. Je nach Industrie- und Verbrauchsstruktur des einzelnen Staates variiert der für die Marktzulassung erforderliche jährliche Mindestverbrauch beträchtlich, wie Tabelle 2 zeigt. Da die Schweiz nur wenig Unternehmen der stromintensiven Grundstoffindustrie aufweist, sind die entsprechenden Mindestverbrauchswerte für zugelassene Kunden zur Erreichung der Marktöffnungsquote besonders tief.

**Länderspezifischer Mindestverbrauch zugelassener Kunden
gemäss Marktöffnungsquoten der EG-Richtlinie**

Tabelle 2

Marktöffnungsquote	23 %	27 %	33 %
	entspricht jährlichem Mindestverbrauch [GWh]:		
Finnland	mind. 100	mind. 100	mind. 100
Österreich	100	40	ca. 20-25
Italien	60	40	20
Frankreich	60	20	8-10
Deutschland	30	ca. 15-20	ca. 5-10
EU-Durchschnitt	40	20	9
Schweiz	ca. 4-5	ca. 2	ca. 0,5

Bei einer Marktöffnungsquote von 23 Prozent gemäss EG-Richtlinie wären in der Schweiz über 500 Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von ca. 4 - 5 GWh zuzulassen, wie eine durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke durchgeführte Hochrechnung in Tabelle 3 ergibt.

**Anzahl und Marktquote der grössten Elektrizitätsverbraucher
in der Schweiz**

Tabelle 3

Elektrizitätsverbraucher mit Jahresverbrauch..	Schätzung ganze Schweiz	
	Anzahl Unternehmen (kumuliert)	Anteil am Inlandverbrauch (Marktquote in Prozent)
höher als 80 GWh	16	4, 5 %
höher als 60 GWh	24	5,6 %
höher als 40 GWh	48	7,8 %
höher als 30 GWh	73	9,9 %
höher als 20 GWh	114	12,0 %
höher als 10 GWh	249	15,7 %
höher als 5 GWh	496	19,3 %

Hätten in der Schweiz auch Verteilunternehmen Zugang zum Markt, dann wäre mit der Zulassung der 40 grössten Werke bereits über 60 Prozent des Marktes geöffnet.

Lösungsansatz für die Schweiz

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Schweiz ihren Strommarkt gemäss den *Mindestzielen der EG-Richtlinie* öffnen will oder die Marktquoten über- oder unterschreitet. Eine Anlehnung an die jährlichen Mindestbezugsmengen der Nachbarländer (im ersten Schritt z.B. 20 GWh) würden zwar die technischen und administrativen Aufwendungen - Messung, Verrechnung, Vertragsverhandlungen - auf wenige Grossbezüger begrenzen,

hätte aber eine zu geringe Marktöffnung zur Folge, was gegebenenfalls Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Austausch mit der EU oder ihren Mitgliedstaaten erschweren könnte. Zudem wird auch in der Schweiz seitens der industriellen Verbraucher eine Öffnung für möglichst viele Marktteilnehmer gefordert, um Benachteiligungen der nicht am Markt zugelassenen Industriekunden zu vermeiden.

Vor allem *städtische Verteilwerke* befürchten ohne Marktzugang den Umsatz ihrer berechtigten Kunden zu verlieren. Ein Zugang würde den Verteilunternehmen günstigere Bezugsmöglichkeiten verschaffen, von denen alle ihre Kunden profitieren könnten.

Für die Schweiz ist darum eine möglichst *flexible Lösung* vorzusehen. Als ersten Schritt sollten energieintensive Grossverbraucher Marktzugang erhalten, um nicht gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt zu werden. In weiteren Schritten sollten Konsumenten mit geringeren Verbräuchen und Verteilunternehmen zugelassen werden. Ziel ist es, längerfristig alle Verbraucher am Markt zuzulassen.

123 Gegenseitigkeit

Innerhalb des Binnenmarktes muss der Netzzugang unabhängig von der gewählten Marktorganisation gewährleistet sein und zu einer vergleichbaren Marktöffnung führen. Die grenzüberschreitende Durchlieferung von Elektrizität durch ausländische Lieferanten ist - unter Vorbehalt internationaler Verpflichtungen - nur zulässig, wenn der belieferte Kunde in *beiden betroffenen Ländern* als zugelassener Kunde betrachtet wird. Offen ist, wie diese Regelung gegenüber Drittländern Anwendung finden wird und ob die schweizerischen Unternehmen als Kunden und Lieferanten am Binnenmarkt für Elektrizität der EU gleichberechtigt teilnehmen können. Denkbar wäre eine Öffnung des schweizerischen Marktes gegenüber jenen Ländern, welche Gegenseitigkeit gewähren. Die von der Schweiz ratifizierten Abkommen (GATT 94/GATS, Energiechartavertrag) bieten nur einen beschränkten Schutz vor Diskriminierung (vgl. im übrigen Ziff. 208.1).

Beim grenzüberschreitenden Handel ist zu beachten, dass das europäische Verbundnetz (UCPTE-Netz) geographisch nicht mit der EU übereinstimmt. Aus physikalischen Gründen wird der europäische Binnenmarkt das UCPTE-Netz und die mit ihm verbundenen Netze berücksichtigen müssen.

124 Nichtdiskriminierung, Entflechtung, Kostentransparenz

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen funktionierenden Elektrizitätsmarkt ist der *diskriminierungsfreie Zugang* zum Netz für zugelassene Kunden und ihre Lieferanten. Bei der Stromübertragung muss dafür gesorgt werden, dass die heute bestehenden Überlandwerke ihre eigenen Erzeugungsanlagen oder Partnerwerke nicht zu Lasten
Dritter

begünstigen können. Zu diesem Zweck sind für die in der Übertragung zuständigen Unternehmensbereiche *getrennte Konten* zu führen und damit buchhalterisch von den Aktivitäten in Erzeugung und Verteilung zu trennen. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten soll durch die Betreiberinnen der Übertragungsnetze eine nationale Netzgesellschaft gegründet werden, deren Tätigkeit sich ausschliesslich auf den Übertragungsbereich beschränkt (vgl. Ziff. 125). Dadurch sollte eine allfällige Diskriminierung Dritter vermieden werden.

Im weiteren ist die buchhalterische Trennung bei all den Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuführen, die in mehreren Bereichen durch vertikale Integration, d.h. in Verteilung und Erzeugung sowie durch horizontale Integration in nicht in direktem Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung stehenden Bereichen beispielsweise der Gas- oder Fernwärmeversorgung, Telekommunikation tätig sind. Um Wettbewerbsverzerrungen und Quersubventionen zu vermeiden, sind für alle diese Aktivitäten getrennte Konten zu führen und separate Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu erstellen.

125 Netzbetrieb

Neben der Pflicht zum diskriminierungsfreien Transport von Energie für zugangsberechtigte Dritte sind die Betreiberinnen der Übertrags- und Verteilnetze für verschiedene *Aufgaben* im Zusammenhang mit einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetrieb zuständig. Diese umfassen Bau und Unterhalt, Regulierung und Austausch mit anderen Netzen, Bereitstellung von Reserveenergie und Leitungskapazitäten sowie der Sicherstellung von technischen Anforderungen für Anschlüsse an das Netz.

Da das Übertragungsnetz die eigentliche Funktion eines "Marktplatzes" übernehmen wird, sind möglichst einfache Strukturen zu schaffen und eine *effiziente Abwicklung der Markttransaktionen* zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten sich die Überlandwerke als Besitzer und Betreiber des Höchstspannungsnetzes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Netzbetreibergesellschaft zusammenschliessen. Nicht zuletzt dürfte diese nationale Netzgesellschaft auch einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den hydraulischen Kraftwerkspark der Schweiz im europäischen Rahmen optimal einzusetzen. Negative volkswirtschaftliche Auswirkungen (s. Ziff. 133 ff.) der Marktöffnung liessen sich dadurch zum Teil reduzieren.

126 Überwachung des Strommarkts und Streitschlichtung

Die Leitungsgebundenheit der Elektrizität stellt für sich schon eine Marktzutrittsschranke dar. Hinzu kommt, dass wegen sogenannter Skalenerträge die Rentabilität von Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen mit zunehmendem Umsatz und Unternehmensgrösse steigt. Damit werden Unternehmenszusammenschlüsse auf allen Ebenen und monopolähnliche Positionen einzelner Grossunternehmen gefördert. Wenn nur noch wenige

Unternehmen den Markt dominieren, ist die Gefahr einer Kartellisierung nicht auszuschliessen. Es ist deshalb unumgänglich, den Elektrizitätsmarkt auf geeignete Weise zu überwachen. Die *Wettbewerbskommission* ist insbesondere in Fällen der Marktbeherrschung, der Kartellisierung und bei Fusionen von Grossunternehmen zur Durchsetzung des Kartellgesetzes beizuziehen. Die *Preisüberwachung* hat missbräuchliche Preise und Tarife bei den festen Kunden und die Netzbenutzungstarife zu überprüfen. Wegen der technischen Komplexität ist eine Schiedskommission zu schaffen, die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung der Durchleitung zu regeln hat.

127 **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

Regelung gemäss EG-Richtlinie

Artikel 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lässt zu, dass Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die allgemeinen Wettbewerbsregeln der EU nur insoweit einhalten müssen, als die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe dadurch nicht behindert wird. Die Binnenmarktrichtlinie trägt dem Rechnung. Sie sieht ausdrücklich vor, dass den Elektrizitätsunternehmen *gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen* im Allgemeininteresse auferlegt werden können, die sich auf die Versorgungssicherheit, Regelmässigkeit, Qualität und Preis der Lieferung sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein sowie veröffentlicht werden.

Lösungsansatz für die Schweiz

Die Verpflichtung zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist am ehesten auf die Verteilunternehmen zu übertragen. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besteht darin, eine sichere und *zuverlässige Versorgung* zu gewährleisten und alle festen, d.h. *nicht am Markt zugelassenen Kunden* in ihrem Versorgungsgebiet mit Elektrizität zu versorgen. Als Gegenleistung erhalten die Verteilunternehmen ein Recht auf kostendeckende Entschädigung der dafür entstandenen Aufwendungen. Um die festen Kunden vor missbräuchlichen Preisen zu schützen, sind die erhobenen Tarife von der Preisüberwachung zu genehmigen.

Zugelassene Kunden haben keinen Anspruch auf gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind sie *selbst verantwortlich*. Wie Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, sind optionale Lieferungen bei Versorgungsengpässen, Absicherungen, Reserveleistung etc. als marktkompatible Lösung der Versorgungssicherheit möglich. Der Grad der Versorgungssicherheit eines zugangsberechtigten Kunden ist dabei über individuelle Preise zu regeln.

Wie die EG-Richtlinie vorsieht, können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse erlassen werden. Das Allgemeininteresse bezieht sich auch auf den *Umweltschutz* und die *energiepolitischen Ziele*. Die Umsetzung dieser Möglichkeit ist jedoch auf wenige Anwendungsfälle beschränkt:

- Wenn die Kapazitäten im *Übertragungsnetz* knapp oder ungenügend sind, kann der Transport von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern den Vorrang erhalten. Einheimische und im Ausland erzeugte Elektrizität ist dabei gleichgestellt.
- Beim Betrieb der *Verteilnetze* kann der Einsatz von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, zur Auflage gemacht werden.

In der Schweiz umfassen die energiepolitischen Ziele gemäss *Energieartikel* und *Energie 2000* eine umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Diese Ziele behalten im Rahmen der Marktöffnung vor allem bezüglich der Förderung der erneuerbaren Energien und der Wasserkraft ihre Bedeutung. Die im Entwurf zum Energiegesetz enthaltenen Förderbestimmungen dürfen daher nicht durch Regelungen des Elektrizitätsmarktgesetzes unterwandert werden.

Bei der *Einspeisung von Elektrizität*, die aus neuen erneuerbaren Energien und Kleinwasserkraftwerken erzeugt wird, ist gemäss dem Energienutzungsbeschluss und dem Entwurf zum Energiegesetz eine Vergütung vorgesehen, die sich an den Kosten neuer inländischer Anlagen orientiert. Die zur Abnahme der Elektrizität verpflichteten Verteilunternehmen sind berechtigt, die aus der Vergütung allenfalls entstehenden Mehrkosten an die festen Kunden weiterzugeben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich der Ständerat im Energiegesetz für die Schaffung eines kantonalen Fonds zum Ausgleich überproportionaler Kosten aus der Vergütung ausgesprochen hat. Obwohl die Einspeisungen gemäss dieser Regelung im schweizerischen Durchschnitt weniger als 1 Prozent des Landesverbrauchs betragen, bestehen zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede. Sollten die Stromeinspeisungen längerfristig wesentlich grösseren Umfang annehmen und alle Stromkonsumenten sich selbst am Markt versorgen können, wäre diese Regelung einer Überprüfung zu unterziehen.

Denkbar ist auch der Verkauf von ökologisch produziertem Strom zu *Gestehungskosten* an zahlungsbereite Kunden, wie dies im Rahmen von Energie 2000 bei einigen Versorgungsunternehmen beim Verkauf von Sonnen- oder Windstrom praktiziert wird. Falls unabhängige Produzenten die Möglichkeiten der Direktvermarktung nutzen können, sollte ihnen der Netzzugang unter gleichen Bedingungen wie anderen Erzeugern offen stehen.

Wegen der praktisch CO₂-freien und in hohem Masse umweltfreundlichen Erzeugung sollte die *Produktion aus Wasserkraft*, die als wichtigste erneuerbare Energie ca. 60 Prozent des schweizerischen Elektrizitätsverbrauchs deckt, eine Bevorzugung erhal-

ten. Gemäss EG-Richtlinie kann eine Bevorzugung bei Kapazitätsengpässen im Übertragungsnetz und beim Betrieb der Verteilnetze erfolgen. Ob dies ausreicht, um erneuerbare Energien zu fördern, ist fraglich, da der Ausbau von Übertragungskapazitäten durch die Marktöffnung grundsätzlich nicht eingeschränkt wird und die Kosten des Netzausbaus auf die Kunden abgewälzt werden können. Zudem dürften die Kapazitäten in saisonalen Schwachlastzeiten und in Perioden wirtschaftlicher Rezession in genügendem Ausmass vorhanden sein, so dass eine Bevorzugung nicht erfolgen kann.

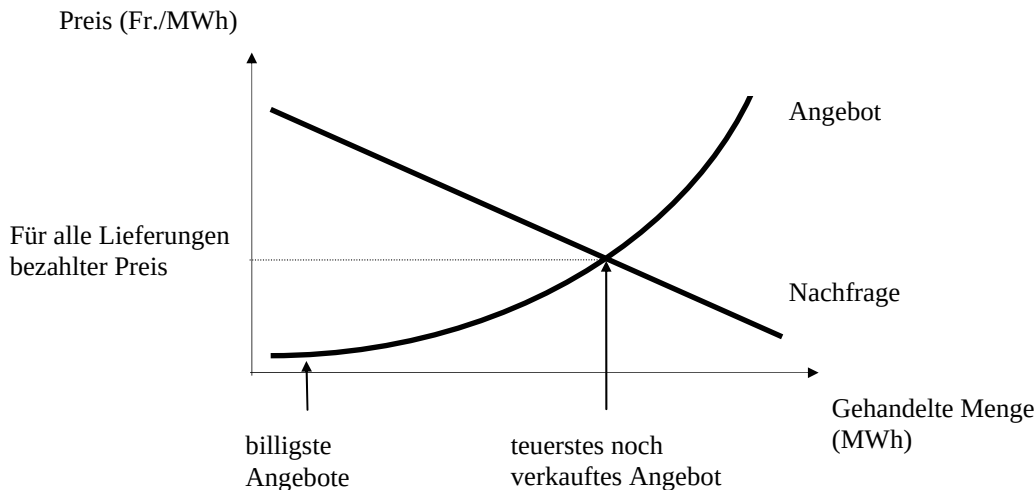
Wesentlich stärker dürfte die Wirkung einer *Verpflichtung der Verteilunternehmen* zur Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Belieferung ihrer festen Kunden ausfallen. Die Auflage, z.B. 50 Prozent Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern zu beziehen, hätte zudem einen wettbewerbsfördernden Effekt, da primär die kostengünstigsten Angebote aus erneuerbarer Energie gekauft würden.

13 Auswirkungen der Marktöffnung

131 Grundüberlegungen zur Preisentwicklung

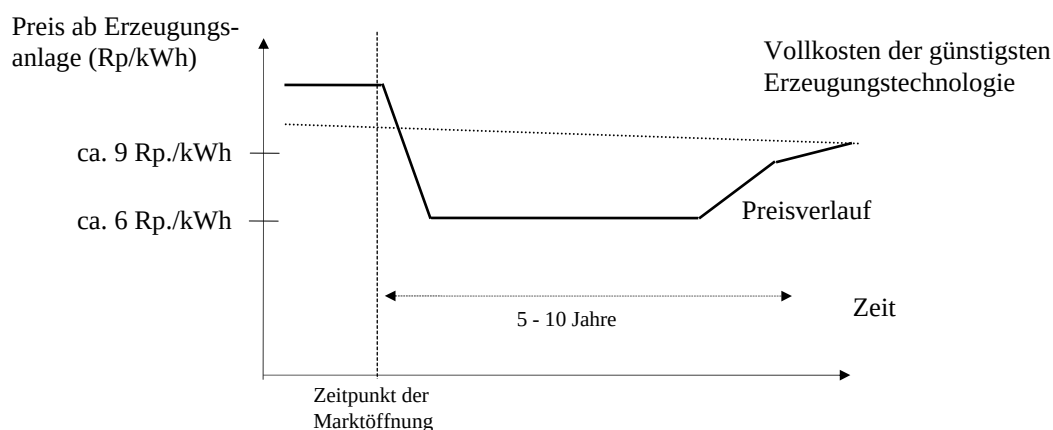
Mit der Marktöffnung und dem europäischen Binnenmarkt für Elektrizität sollen in erster Linie die *Effizienz der Stromversorgung* verbessert und damit die Preise gesenkt werden. Die Wirtschaft, insbesondere die exportorientierte Industrie, soll zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit von günstigeren Preisen profitieren können. Sofern sich die Preissenkungen in der Schweiz in einem ähnlichen Rahmen bewegen wie in jenen Staaten, in denen die wichtigsten Konkurrenzunternehmen ansässig sind, würde für die schweizerische Exportindustrie keine relative Verteuerung des Produktionsfaktors Elektrizität resultieren. Andererseits drücken tiefe Preise auf die Ertragslage der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Von vergleichsweise hohen Preisen und Tarifen geht auch ein wesentlicher Anreiz zur sparsamen und rationellen Energieverwendung aus. Und letztlich stellt sich die Frage, ob der heute bestehende Kraftwerkspark verglichen mit den in Zukunft erstellten Anlagen und verfügbaren Technologien konkurrenzfähig sein wird.

Die Frage, wie sich die *Preise im liberalisierten Markt* entwickeln, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden. Wettbewerb unter den Erzeugern würde dazu führen, dass nur die Angebote mit den jeweils günstigsten Preisen ihre Käufer finden. Zuerst würden diejenigen Anlagen zur Produktion eingesetzt, welche die geringsten Kosten aufweisen. Bis die Nachfrage gedeckt ist, werden Angebote der nächstteurer produzierenden Anlagen nachgefragt. Der Preis, der für alle Lieferungen bezahlt wird, liegt in der Höhe des teuersten noch verkauften Angebots. Figur 2 zeigt einen idealtypischen Verlauf einer Preisbildung.



Ein Produzent kann sein Preisangebot nicht beliebig tief ansetzen. Kurzfristig kann er auf seinen Gewinn verzichten und evtl. Amortisation und Verzinsung des Fremdkapitals hinauszögern. Die variablen Kosten muss er jedoch decken, da er sonst in Liquiditätsprobleme gerät. Das teuerste noch am Markt abgesetzte Angebot liegt daher bei den *variablen Kosten* der *am teuersten produzierenden relevanten Erzeugungsanlagen*. Im europäischen Kraftwerkspark weisen *kohlebefeuerte Dampfkraftwerke* die höchsten variablen Kosten von ca. 6 Rp./kWh auf. Es kann daher angenommen werden, dass im Tiefpunkt der Preisentwicklung Bandenergie bei einem Durchschnittspreis von ca. 6 Rp./kWh gehandelt wird. Kurzfristig und saisonal bedingt wäre an den Spotmärkten immer noch mit Preisausschlägen nach unten zu rechnen.

Bei einem mittel- bis längerfristigen Preisniveau in der Höhe von durchschnittlich ca. 6 Rp./kWh werden die kohlebefeuernden Dampfkraftwerke aus wirtschaftlichen Gründen (fehlende Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals) stillgelegt. Dadurch könnte ein wesentlicher Teil der europäischen Überkapazitäten abgebaut werden. Die Preise könnten anschliessend wieder steigen und sich bei den Vollkosten der günstigsten Technologien, wahrscheinlich gasbetriebene Kombikraftwerke, einpendeln. Die Preise für Grundlast und Spitzenenergie dürften danach längerfristig wieder etwas steigen. Figur 3 illustriert einen möglichen Preisverlauf in den nächsten fünf bis zehn Jahren nach der Marktöffnung.



Möglicherweise kann sich der Abbau der Überkapazitäten und damit das Einpendeln der Preise auf ein etwas höheres Niveau verzögern. Dafür wären Marktverzerrungen verantwortlich, wie beispielsweise staatliche Interventionen auf den Märkten für Gas und Kohle, die durch Subventionen aus allgemeinen Mitteln der öffentlichen Haushalte bezahlt würden. Im weiteren ist auch die wachsende Zahl von gasgefeuerten Anlagen zu berücksichtigen, deren variable Kosten wegen sogenannter "take or pay"-Verträge annähernd bei null sind. Die schrittweise Öffnung, vor allem für Grosskunden, dürfte das wichtigste Hindernis zu einem funktionierenden Markt sein. Im Teilmarkt der Grosskunden dürften die günstigsten Preise gehandelt werden, während im Teilmarkt der festen Kunden höhere Preise bezahlt werden und wirtschaftlich unrentablere Anlagen weiterhin betrieben werden. Dies könnte dazu führen, dass die bestehenden Überkapazitäten zu langsam und zu wenig weitgehend abgebaut würden.

Aus den vorangehenden Überlegungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden⁷:

- Mit den bestehenden europaweiten Überkapazitäten werden in einer Übergangsphase die Produzentenpreise tendenziell bis knapp unter das Niveau der variablen Kosten der teuersten Werke fallen. Auch in einem unvollkommenen Markt dürfte dort der Tiefpunkt zu liegen kommen. Dies bestätigen Erfahrungen aus England, wo bei bestehenden Überkapazitäten im dritten Jahr der Liberalisierung die Poolpreise nicht unter ca. 6 Rp./kWh gefallen sind.
- Je kleiner die Marktöffnungsschritte ausfallen und je grösser der Prozentsatz der festen Kunden am Stromumsatz von vertikal integrierten Unternehmen bleibt, um so mehr können die Preise auf dem Spotmarkt sinken, da die dort gehandelte Überschüsse nur noch Deckungsbeiträge abwerfen müssen.

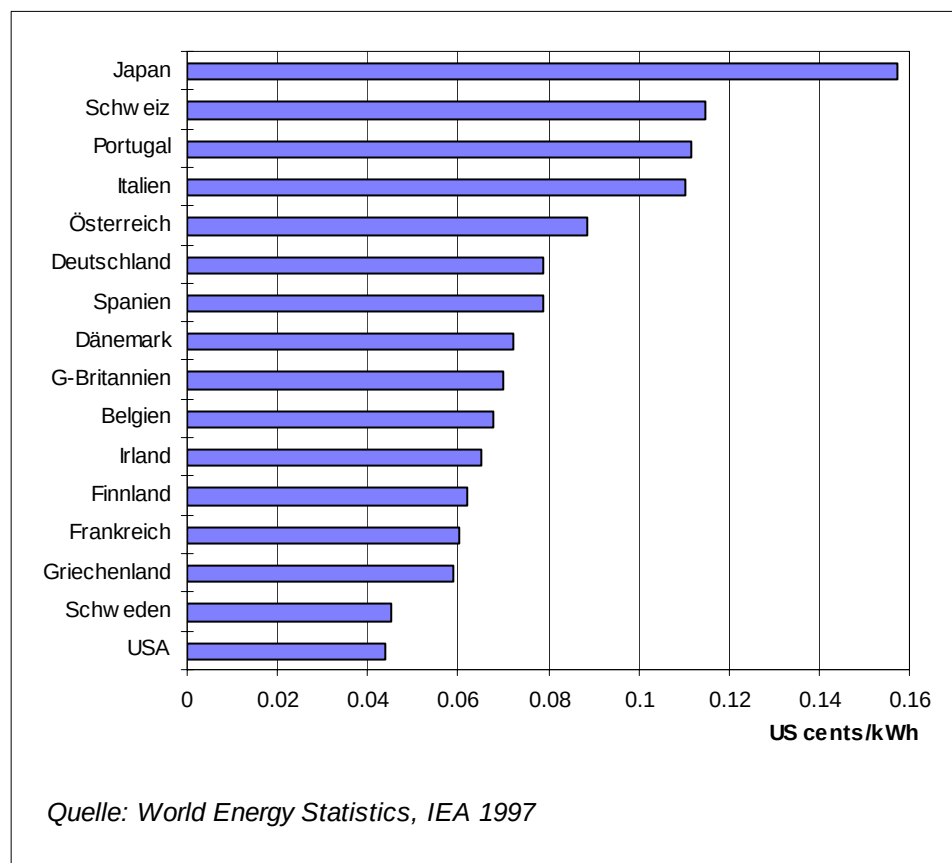
⁷ vgl. Untersuchung "Strommarktliberalisierung, Auswirkungen der Marktöffnung, kompensatorische Massnahmen", Econcept, Januar 1998, EDMZ Nr. 805.588

- Von der Preissenkung profitieren in erster Linie die Grossbezüger der Industrie und in zweiter Linie die mittleren und kleineren industriellen Kunden. In England sind für diese Verbraucherkategorien die Preise zwischen 1990 und 1997 um zwischen 24 und 30 Prozent gesunken. Die Haushalte kamen erst in den letzten zwei Jahren in den Genuss von Preissenkungen in der Höhe von 11 Prozent.
- Mittel- und längerfristig werden sich die Preise an den Grenzkosten der günstigsten Erzeugungsenergie orientieren. Spitzenenergie wird (wieder) deutlich teurer sein als Grundlast.
- Ein längeres Verharren der Produzentenpreise auf dem Niveau der variablen Kosten wäre für die meisten Erzeuger finanziell nicht verkraftbar. Der bereits sichtbare Konzentrationsprozess dürfte sich rasant beschleunigen und oligopolistische Strukturen herbeiführen. Damit gewinnen die Produzenten die Marktmacht, das Angebot der Nachfrage anzupassen um damit ihre vollen Kosten und eventuell eine Monopolrente auf die Verteiler und Konsumenten zu überwälzen.
- Für die Wasserkraft in der Schweiz, insbesondere für die Speicherwerke, verbessert sich nach einer Durststrecke die Marktposition. Je schneller der Markt europaweit geöffnet wird und Überkapazitäten abgebaut werden, desto mehr dürften die Preise für Spitzenenergie wieder anziehen.

132 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die schweizerischen *Industriestrompreise* weisen im internationalen Vergleich nach wie vor ein relativ hohes Niveau auf, wie Figur 4 zeigt. Die in dieser Figur verwendeten Preise sind jedoch in zweierlei Hinsicht zu relativieren: Die Umrechnung zum US-Dollar kann den Preisvergleich zwischen Ländern mit auf- und abgewerteten Währungen beeinflussen, ohne dass ein realer Zusammenhang zu den Energiepreisen besteht. Im weiteren ist auch zu beachten, dass ein durchschnittlicher industrieller Verbraucher in der Schweiz wesentlich kleinere Mengen bezieht und entsprechend pro kWh mehr bezahlt als ein durchschnittlicher Industriekonsument in einem anderen Land. Dies zeigt auch ein Preisvergleich der UNIPED⁸ aus dem Jahr 1997⁸, bei welchem schweizerische Industriekonsumenten mit einem Verbrauch von 1,25 GWh pro Jahr weniger oder gleich viel bezahlen wie Konsumenten mit gleicher Bezugsmenge in Italien, Österreich oder Deutschland.

⁸ Preisvergleich für Industriekunden, Figur 69, aus: Tarife, Preise und Kosten der elektrischen Energie, Jürg Mutzner, VSE, 1997



In der Schweiz dürften allen voran energieintensive Unternehmen der Basisindustrie von den günstigeren Preisen profitieren. Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Universität Köln schätzt, dass wegen tieferer Produktionskosten günstigere Endprodukte hergestellt würden, welche das verfügbare Einkommen der Endverbraucher erhöhen und damit die Wirtschaft ankurbeln. Wie stark dieser Effekt letztlich sein wird, kann nicht bestimmt werden, da Mindereinnahmen aus dem Elektrizitätssektor zu tieferen Einkommen der öffentlichen Hand und in der Folge zu geringerer Investitionstätigkeit und Arbeitseinkommen führen könnten. Die Preissenkung dürfte jedoch nicht einzige und wichtigste Verbesserung sein, die durch die Markttöffnung zu erwarten ist. Wesentlich für die Volkswirtschaft dürfte die insgesamt stärkere Marktorientierung der Elektrizitätsbranche sein. Die Markttöffnung soll deshalb auch das *Kernstück der Revitalisierungsanstrengungen* im Elektrizitätsbereich sein, die vom Bundesrat im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur marktwirtschaftlichen Erneuerung gefordert wurden.

133 Auswirkungen auf die inländische Elektrizitätserzeugung

Die Auswirkungen der verstärkten inländischen und europäischen Konkurrenz nach der Markttöffnung werden am stärksten bei der *Stromerzeugung* spürbar werden. Bisher wurde bei den langfristigen Kraftwerksinvestitionen davon ausgegangen, dass die resultierenden Gestehungskosten auf die Preise bzw. Tarife überwältigt werden können. Die

Liefer- und Bezugsverhältnisse waren in der Regel durch die Struktur der Überland-Kantons- und Verteilwerke gegeben oder durch langfristige Verträge abgesichert. Mit der Marktöffnung ändern sich diese Verhältnisse, da die zugelassene Kunden frei am Markt von den günstigsten Angeboten profitieren können. Bei Erzeugungsanlagen mit sehr hohen Gestehungskosten können mit den zu erwartenden tiefen Produzentenpreisen die Vollkosten nicht mehr gedeckt werden. Dadurch können einige Anlagen nicht mehr im vorgesehenen Ausmass abgeschrieben werden. Es würden sich *nicht amortisierbare Investitionen (NAI)* ergeben.

Das BFE hat das Ausmass der NAI in einer in Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft durchgeführten Untersuchung abschätzen lassen⁹. Je nach Geschwindigkeit der Marktöffnung und des Abbaus der europaweiten Überkapazitäten wurden Szenarien über die Preisentwicklung erstellt und daraus die Höhe der NAI abgeleitet. Bei den als am wahrscheinlichsten erachteten Preisszenarien 3 und 5 und bei Realzinsen von 3 bis 4 Prozent ergeben sich *NAI von 700 bis 1800 Mio. Franken* (s. Tab. 4).

Unter moderaten Annahmen über die Preisentwicklung und bei mittelfristigem Abbau der Stromüberkapazitäten sind gemäss der erwähnten Untersuchung des BFE zwei Drittel der 44 geprüften neueren Laufkraftwerke nicht voll amortisierbar. Darunter fallen vor allem Werke mit einer Leistung von bis zu 10 Megawatt. Gut 40 Prozent der Laufkraftwerke liegen im Berggebiet. Von den zehn untersuchten jüngeren Speicherkraftwerken sind fünf nicht voll amortisierbar. Sie liegen im Berggebiet, sind aber Partnerwerke von Gesellschaften im Unterland. Bei beiden Arten von Wasserkraftwerken sind es wenige unwirtschaftliche Anlagen, die für einen grösseren Teil der totalen NAI verantwortlich sind. Betroffen sind *auch Kernkraftwerke*.

Den Zahlen liegen die von den Elektrizitätsunternehmen *heute ausgewiesenen* Kosten zugrunde. Diese enthalten die noch heute üblichen Gewinne, Abgaben und sonstigen Vergütungen und schöpfen vor allem auch die vorhandenen Kostenreduktionspotentiale nicht aus. Eine Reduktion der ausgewiesenen Gestehungskosten (inkl. Gewinne und gewinnabhängige Steuern) um 20 Prozent würde die geschätzten NAI um *26 bis 36 Prozent* reduzieren.

Gemäss den Annahmen des *Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)* in *Szenario 6* werden bei einer Marktöffnung 1999 NAI in der Höhe von *4,8 Milliarden Franken* geschätzt. Der VSE unterstellt wesentlich tiefere Preisannahmen aufgrund des heutigen Spotmarkts und erwartet eine länger anhaltende und stärkere Marktwirkung. In den 4,8 Milliarden Franken sind die *langfristigen Bezugsrechte im Ausland* in der Höhe von 3 Milliarden Franken nicht enthalten, die nach Ansicht des VSE bei einer allfälligen Entschädigung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

⁹ Nichtamortisierbare Investitionen als Folge der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich, Econcept, September 1997, EDMZ-Nr. 805.586 d

Nicht amortisierbare Investitionen gemäss verschiedenen Preisszenarien

Tabelle 4

	Nicht amortisierbare Investitionen [Mio. Fr. 1999]				
	Preisszenario 2 Überschüsse bis 2005, nachher etwas höhere Preise als heute	Preisszenario 3 Überschüsse bis 2005, nachher tiefere Preise als heute <u>Wahrscheinliches Szenario bei Stilllegungen</u>	Preisszenario 4 Überschüsse bis 2005, nachher deutlich höhere Preise als heute	Preisszenario 5 Überschüsse bis 2009, nachher wie Szenario 3 <u>Bei längeren Produktionsüberschüssen wahrscheinlich</u>	Preisszenario 6 Überschüsse bis 2009, nachher ähnlich Szenario 3 <u>Variante Elektrizitätswirtschaft, lange anhaltende Überschüsse mit tiefen Preisen</u>
Öffnung 1999 (europ. Marktpreise ab 1999) Zinssatz r=3 % Zinssatz r=4 %	655 901	1'205 1'416	277 337	1'454 1'766	4'879
Öffnung 2006 (europ. Marktpreise ab 2006) Zinssatz r=3 % Zinssatz r=4 %	331 343	668 714	94 128	821 858	

Wie sich die Preise entwickeln und auf die Investitionen in der Schweiz auswirken, wird sich erst am Markt erweisen. Ein wichtiges Instrument zur *Beeinflussung der Höhe der NAI* besteht in der Entscheidung über die Markttöffnungsgeschwindigkeit, die Zulassung der Verteilunternehmen und die Abwälzungsmöglichkeit auf die festen Kunden. Da aus grundsätzlichen Überlegungen, aber auch angesichts der Finanzlage des Bundes eine *Abgeltung der NAI aus der Bundeskasse ausgeschlossen* ist, wird die Finanzierung durch die Konsumenten erfolgen müssen. Kurzfristig sind deshalb Preiserhöhungen für einzelne Konsumentengruppen nicht ausgeschlossen, längerfristig wird die Markttöffnung jedoch für alle Verbraucher vorteilhaft sein. Bei der Abwälzung der NAI-Abgeltung ist ein *transparentes Verfahren* vorzuziehen, beispielsweise ein separat ausgewiesener Preisaufschlag bei der Stromabrechnung aller Bezüger. Abzulehnen ist eine intransparente Abwälzung auf feste Kunden oder eine verzögerte Markttöffnung. Im weiteren ist auch davon auszugehen, dass durch die Auflösung der festen langjährigen Lieferbeziehungen die *Finanzierungsrisiken* eines Erzeugungsunternehmens neu eingeschätzt werden. Wegen des grösseren Risikos ist damit zu rechnen, dass die bisher tiefe Eigenkapitalquote erhöht werden muss und Fremdkapital mit einem dem Risiko entsprechenden Zins belastet wird. Dies dürfte nicht nur zur Verteuerung bestehender Anlagen führen, sondern auch Ersatz- und Neuinvestitionen verringern.

Die Strukturen der Elektrizitätswirtschaft haben sich in allen Ländern mit Marktöffnung meist deutlich verändert. Auch in der Schweiz ist eine derartige Entwicklung insbesondere in bezug auf die kleinräumigen und verschachtelten Strukturen zu erwarten. Kosten- und Produktivitätsdruck werden dazu führen, dass Spar- und Effizienzpotentiale durch vermehrte *Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse* mit anderen Unternehmen genutzt werden. Dazu kommt, dass die Grössenvorteile eines Unternehmens immer wichtiger werden. Grossunternehmen können beim Einkauf von Investitions- und Betriebsmitteln sowie am Kapitalmarkt ihre Marktmacht zugunsten besserer Konditionen ausspielen und verfügen über mehr Information und Fachwissen. Strukturveränderungen sind aber auch dann eine zwangsläufige Folge, wenn Unternehmen wegen finanzieller Probleme nicht überleben können und Fusionen, Verkauf oder, im schlimmsten Fall, Konkurse anstehen.

Die Anpassungsdynamik dürfte unterschiedlich sein, je nach dem ob ein Unternehmen dem Erzeugerwettbewerb ausgesetzt ist oder im regulierten Umfeld von Übertragung und Verteilung tätig ist. Im Bereich der *Erzeugung* dürfte mit einer beschleunigten Konzentration von Unternehmen zu rechnen sein, wie Erfahrungen aus England und den Niederlanden zeigen. Bei den *Überlandwerken* stehen, wie bereits geschehen, vor allem Allianzen und Verflechtungen mit in- und ausländischen Partnern im Vordergrund. Mit der Zusammenlegung der Übertragungsnetze zu einer nationalen *Netzgesellschaft* kann der schweizerische Kraftwerkspark mit seinen bedeutenden Regulier-, Speicher- und Reservehaltungskapazitäten besser optimiert und im europäischen Rahmen verwertet werden. Ohne den Zusammenschluss zu einer Netzgesellschaft ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass Netzteile in den Besitz grosser europaweit tätiger Unternehmen gelangen, welche die Verwertung nach ihren eigenen Bedürfnissen vornehmen. Der schweizerische Kraftwerkspark würde dadurch ungenügend von der Wertschöpfung der hydraulischen Stromerzeugung profitieren, da die Gewinne bei der Verwertung und nicht beim Produzenten realisiert werden. Unter den in der Schweiz häufig anzutreffenden *Partnerwerken* dürfte eine Entflechtung durch Abtausch von Beteiligungen zu erwarten sein, welche bei den künftigen Konkurrenten zu klaren Eigentums- und Mehrheitsverhältnissen führen wird.

Bei den *Verteilunternehmen* dürfte nach der Marktöffnung ein weniger starker Konkurrenz- und Kostendruck herrschen als bei den Erzeugungsunternehmen, da sie ihre Kosten den Verbrauchern überwälzen können. Aber auch bei den Verteilunternehmen werden die Grössenvorteile zu *Unternehmenskonzentrationen* führen. Durch genügend starke Nachfragemacht kann der wichtigste Kostenfaktor, die Strombeschaffung, wesentlich beeinflusst werden. Grössenvorteile können auch in den administrativen Bereichen der Verbrauchsmessung und Abrechnung genutzt werden. Wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, können sich *neue Geschäftsfelder* durch Allianzen mit branchenfremden Unternehmen aus den Bereichen Telekommunikation, Betrieb und Unterhalt, Haustechnik, Sicherheit, etc. ergeben. Die in den letzten Jahren in der Schweiz beobachtbare Entwicklung zu Energiedienstleistungsunternehmen, welche im Wärmemarkt, in Erzeugung, Handel und Verkauf von erneuerbaren Energien sowie bei nachfrageseitigen Dienstleistungen tätig sind, dürfte sich weiter fortsetzen und allenfalls verstärken.

Als Folge der Marktöffnung können *neue Akteure* als Broker und Händler von Elektrizität in Erscheinung treten. Dank Informationsvorsprung bei Preisen und Konditionen sowie der Kenntnis aktueller Angebots- und Nachfrageverhältnisse könnten sie in der Lage sein, den am Markt zugelassenen Kunden günstige Einkaufsverträge auszuhandeln. Diese neuen Akteure dürften davon profitieren, dass der Informationsaufwand eines zugelassenen Kunden bei der Beschaffung günstigerer Angebote relativ gross ist. Nicht ausgeschlossen ist, dass Verteilunternehmen selbst solche Dienstleistungen anbieten werden.

Eine sich schneller ändernde Geschäftsumwelt zwingt die Elektrizitätsunternehmen auch zu stärkerer *Flexibilisierung ihrer Entscheidungsabläufe*. Öffentlich-rechtliche, gemischtwirtschaftliche oder in die Gemeindeverwaltung integrierte Unternehmen sind wegen komplizierter und zeitaufwendiger Entscheidungswege eher benachteiligt. Dies dürfte zur vermehrten Umwandlung von kantonalen und kommunalen Werken in Aktiengesellschaften führen. Durch die Umwandlung würden sie nicht privatisiert, sondern im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Ein Verkauf an Private würde aber durch die Umwandlung wesentlich vereinfacht. Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen wäre nicht ein Mittel der Liberalisierung, sondern allenfalls eine Folge davon.

135 **Auswirkungen auf Energieverbrauch und Umwelt**

Das BFE hat in einer Untersuchung die Auswirkungen der Marktöffnung auf Energieverbrauch und Umwelt abschätzen lassen¹⁰. Die Ergebnisse zeigen, dass die Umweltauswirkungen, die sich wegen preisbedingt höherer Nachfrage nach Elektrizität ergeben, eher gering ausfallen dürften. Die Preissenkung wirkt jedoch in ihrer Tendenz den längerfristigen *Einsparzielen von Energie 2000 entgegen*, sodass diese noch schwieriger zu erreichen sind. Das gleiche gilt für die Marktchancen aller *erneuerbaren Energien* und der *Wärme-Kraft-Kopplung* (WKK). Für den Verkauf von Strom aus WKK-Anlagen könnte sich allerdings aufgrund der neu geregelten Durchleitungsrechte ein neuer Markt bilden. Kommt es nach 2010 zu einem Ersatz der Kernkraftwerke durch fossil betriebene inländische Anlagen, was wegen des wirtschaftlichen Drucks der Liberalisierung zu weniger kapitalintensiven und schnell realisierbaren Anlagen plausibel erscheint, wäre mit erheblich höheren CO₂-Emissionen zu rechnen. Eine solche Entwicklung liesse sich nur durch *wesentliche Anstrengungen* zur Abwärmenutzung, zum vermehrten Einsatz von Wärmepumpen und zur rationellen Energienutzung vermeiden. Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn der Ersatz der bestehenden schweizerischen Kernkraftwerke durch zusätzlich Importe erfolgen würde, da diese im wesentlichen auf fossil-thermischer Erzeugung basieren.

Der durch die Marktöffnung bedingte *Zubau an Übertragungsleitungen* dürfte sich voraussichtlich in Grenzen halten. Es ist zu erwarten, dass Italien in den nächsten Jahren Stromerzeugungskapazitäten auf der Basis von Gas-Kombikraftwerken schaffen wird.

¹⁰ Untersuchung Auswirkungen der Strommarkliberalisierung, vgl. Fussnote 5

Dadurch dürfte die Bedeutung der Schweiz als Stromtransitland eher zurückgehen. Auch für Deutschland durchgeführte Studien zeigen, dass der Stromaustausch allenfalls kurzfristig etwas zunimmt und sich anschliessend auf einem gegenüber heute tieferen Niveau einpendelt¹¹. Diese Entwicklung wird durch die sich auf dem europäischen Markt angleichenden Preise für Primärenergie begründet. Da es billiger ist, Primärenergie anstelle von Strom zu transportieren, werden dort Kraftwerke gebaut, wo der Strom nachgefragt wird, was zu *tendenziell geringerem Bedarf an Übertragungskapazität* führt.

136 Regionalpolitische Auswirkungen

Die stärksten regionalpolitischen Auswirkungen sind in den Gebirgskantonen zu erwarten. Kantone und Gemeinden in Tessin, Graubünden, Glarus, Innerschweiz, Berner Oberland und Wallis profitieren bisher in unterschiedlicher Weise von der Nutzung der Wasserkraft, wie eine im Auftrag der Regierungskonferenz der Gebirgskantone durchgeführte Untersuchung¹² und Schätzungen aufgrund einer Studie des Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke¹³ zeigen (s. Tab. 5). Mit einem Gesamtnutzen von jährlich ca. 1 Milliarde Franken ist der Wirtschaftsfaktor Wasserkraft in den Gebirgskantonen nicht zu vernachlässigen.

Schätzung des wirtschaftlichen Nutzens der Wasserkraft in den Gebirgskantonen

Tabelle 5

Art des Nutzens	Jährlicher Umfang	Bemerkungen
Wasserzinse, Abgaben, Steuern	410 Mio. Fr.	davon ca. 40 % an die Gemeinden
Investitionen in Kraftwerke	300 Mio. Fr.	Mittelwert 1991-95, davon 43 % arbeitsplatzwirksam im Berggebiet, ca. 600-800 Personenjahre
Beschäftigung und Lohnsumme in der Produktion	200 Mio. Fr.	2000 Personenjahre pro Jahr (Schätzung)
Beiträge an Infrastrukturanlagen etc.	40 Mio. Fr.	
Heimfallpotential resp. Abgeltung von Verzichtsschädigungen	50 Mio. Fr.	Jährlicher Mittelwert. Starke Unterschiede je nach Ablauf von Konzessionen

Die Stellung der Wasserkraft wird sich im teilweise oder vollständig liberalisierten Markt ändern. Die *Wasserzinse, besondere Abgaben und Vorzugsleistungen* an Standortgemeinden dürften unter Druck geraten. Nach Angaben der Gebirgskantone betragen diese Lasten ca. 1,7 Rp./kWh, was im Verhältnis zu den heute bezahlten Konsumentenpreisen noch tragbar erscheint. Im Verhältnis zu den mittleren Verkaufserlösen im Export von

¹¹ Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes für Strom auf Stromhandel und Erzeugungsstruktur, Zeitschrift für Energiewirtschaft 4/1996

¹² Öffnung des Elektrizitätsmarktes Schweiz; Brugger, Hanser und Partner AG, Juli 1997

¹³ Finanzielle Belastung der Elektrizität durch öffentliche Gemeinwesen, Prof. Dr. A. Menzl, VSE, Sept. 1996

rund 5,7 Rp./kWh schlagen sie jedoch mit ca. 30 Prozent zu Buche. Je nach Gestehungskosten einer Kraftwerksanlage entscheidet die Höhe der Abgaben, ob ein kostendeckender Verkaufspreis am Markt erzielt werden kann. Wasserkraftwerke weisen im Vergleich zu fossil-thermischen Anlagen geringe variable Kosten auf. Daher könnten selbst bei tiefen Preisen noch Deckungsbeiträge realisiert werden. Da aber in einer solchen Situation die Verzinsung des Fremdkapitals und die Amortisation eingeschränkt würden, wäre seitens der Kapitalgeber mit verstärktem Druck auf hohe Abgaben zu rechnen.

Die langfristige *Erneuerung der Wasserkraftwerke* könnte voraussichtlich nicht mehr vollumfänglich sichergestellt sein. Amortisationsfristen von 70 Jahren stellen in einem beweglichen Markt mit schwer prognostizierbaren Erlösen ein grosses Risiko dar, das nicht wie bisher mit einem hohen Anteil an Fremdkapital und zu sehr günstigen Konditionen finanzierbar sein wird. Gleiches gilt auch für den *weiteren Ausbau der Wasserkraft*, der in den nächsten Jahren stagnieren dürfte. Das jährliche Investitionsvolumen dürfte in den nächsten Jahren deutlich unter den langjährigen Durchschnitt sinken.

Der Kostendruck dürfte sich auch auf die *Arbeitsplätze* auswirken. Automatisierung und Rationalisierung werden in Produktion und Übertragung zur Erhöhung der Betriebseffizienz beitragen. Von den geschätzten 2000 Arbeitsplätzen der Elektrizitätserzeugung im Berggebiet dürften im nächsten Jahrzehnt 20 bis 30 Prozent¹⁴ wegrationalisiert werden. Im Unterland könnte sich eine Entwicklung in ähnlicher Grössenordnung abspielen. Wegen der eher untergeordneten Bedeutung der Zahl der Arbeitsplätze der Elektrizitätswirtschaft verglichen mit der Gesamtzahl aller Beschäftigten, dürften dort die volkswirtschaftlichen Konsequenzen geringer sein.

Die Sicherstellung der kostengünstigen *Versorgung* von Konsumenten in *peripheren und dünnbesiedelten Gebieten* bildet eine weitere Herausforderung. Sie lässt sich im Rahmen von Auflagen zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Service public) durch die Versorgungsunternehmen lösen.

137 **Finanzpolitische Auswirkungen**

Nebst allfälligen Einbussen in den Gebirgskantonen dürften auch in den *Gemeinden und Städten* im Unterland *Konzessionsabgaben* und *Gewinnablieferungen* unter Druck geraten. Wegen des Wegfalls zugelassener Kunden entgehen den Verteilunternehmen Handelsmargen und Erträge aus eigenen Erzeugungsanlagen oder Partnerwerken. Nicht oder noch nicht zugelassene Kunden in der Industrie werden mit Hinweis auf die günstigere Kostensituation ihrer Konkurrenten im Ausland tiefere Strompreise fordern.

Wie gross die Einnahmenausfälle der Gemeinden insgesamt sein werden, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Eine Untersuchung, die gegenwärtig zusammen mit dem Kanton Bern durchgeführt wird, soll hier Aufschluss geben. Erste Schätzungen weisen darauf hin, dass die allenfalls wegfallenden *Gewinnablieferungen* an die Gemeinden eine

¹⁴ Schätzung gemäss Untersuchung der Auswirkungen, vgl. Fussnote 7

bedeutende Grössenordnung einnehmen. Rund ein Drittel der untersuchten Gemeinden erzielen daraus Einnahmen von mehr als einem halben Steuerzehntel.

138 Beurteilung der Auswirkungen

Gesamthaft gesehen überwiegen während einer Übergangsphase die negativen Auswirkungen der Marktöffnung. Erst längerfristig dürften die volkswirtschaftlichen Vorteile diese Situation ausgleichen. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Nachteile der Marktöffnung durch flankierende Massnahmen weitmöglichst vermieden oder zumindest gemildert werden. Die wichtigsten Elemente einer Minderungsstrategie sind im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes:

- *Förderung der erneuerbaren Energien*, insbesondere der Wasserkraft, durch die Verpflichtung der Verteilunternehmen zur Abnahme eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien.
- Längerfristig *finanzielle Zuschüsse* aus einem privatrechtlich finanzierten Ausgleichsfonds an die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen.

Eine weitere mögliche Massnahme, die beispielsweise im Rahmen des Energiegesetzes diskutiert wird, besteht in der Einführung einer *Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien*, die Kostennachteile der erneuerbaren Energien zum Teil kompensiert, externe Kosten der nicht erneuerbaren Energien internalisiert und Preissignale zugunsten der rationellen und sparsamen Energieverwendung setzt.

14 Verhältnis zu Wettbewerbs- und Energierecht

141 Vorbemerkung

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz belässt die bestehenden Kompetenzen im Wettbewerbs- und Energierecht mit einer Ausnahme unverändert. Einzig Artikel 21 gibt dem Preisüberwacher stärkere Eingriffsmöglichkeiten bezüglich der Elektrizitätspreise, die von Behörden festgesetzt oder genehmigt werden. Der Entscheid über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 4 und 5) fällt in den Zuständigkeitsbereich der mit dem Elektrizitätsmarktgesetz neu zu schaffenden Schiedskommission (Art. 19 und 20).

142 Kartellgesetz

Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe d BV räumt dem Bund die Befugnis ein, Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu erlassen. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle

und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern (Art. 1 KG). Das Gesetz gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG). Das Kartellgesetz findet nach Artikel 3 Absatz 1 aber nur Anwendung, soweit nicht andere Vorschriften den Wettbewerb nicht zulassen. Darunter fallen insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen. Das Kartellgesetz anerkennt somit, dass staatliche Markt- oder Preisordnungen den Wettbewerb in einem bestimmten Wirtschaftsbereich ausschliessen können. In diesem Bereich ist das Gesetz nur insoweit anwendbar, als die staatliche Markt- oder Preisordnung für wettbewerbliches Verhalten und damit die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Kriterien Raum lässt (BBl 1995 I 539 f.).

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz enthält unter anderem Grundsätze über die Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 4 und 5) sowie über die Sicherstellung der Versorgung (Art. 9 und 10). In diesen Bereichen liegt somit eine in den Grundzügen festgelegte staatliche Markt- oder Preisordnung vor, weshalb hier das Kartellgesetz nach dessen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a nur insoweit anwendbar ist, als für wettbewerbliches Verhalten noch Raum ist. Nach Artikel 20 Absatz 1 des Entwurfs zum Elektrizitätsmarktgesetz fallen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Durchleitungspflicht und Vergütung in den Zuständigkeitsbereich der mit dem Elektrizitätsmarktgesetz neu zu schaffenden Eidg. Schiedskommission (vgl. Ziff. 209.1). Sind Fragen der Marktbeherrschung oder des Preismissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert sie die Wettbewerbskommission bzw. die Preisüberwachung (v.a. auch wichtig im Hinblick auf allfällige Konzentration der Anbieter). Zur Frage des Preismissbrauchs bei behördlich festgelegten Strompreisen vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 210.1.

143 Preisüberwachungsgesetz

Artikel 31^{septies} BV ermächtigt und verpflichtet den Bund, zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung Vorschriften für eine Überwachung der Preise und Preisempfehlungen für Waren und Dienstleistungen marktmächtiger Gebilde des privaten und öffentlichen Rechts zu erlassen. Soweit es der Zweck erfordert, können solche Preise herabgesetzt werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung wird somit bezweckt, Missbräuche in der Preisbildung zu bekämpfen. Der Geltungsbereich umfasst in sachlicher Hinsicht Preise für Waren und Dienstleistungen und in persönlicher Hinsicht alle marktmächtigen Gebilde. Ausdrücklich erfasst werden auch Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Nach dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten sowie missbräuchliche Erhöhungen oder Beibehaltung von Preisen zu verhindern oder zu beseitigen (Art. 4 PüG). Soweit möglich hat er dabei mit den Betroffenen einvernehmliche Regelungen anzustreben

(Art. 9 PüG); beispielsweise wurden in der Vergangenheit auf diese Art die Preise der verschiedenen Stromproduzenten festgelegt. Zur Durchsetzung von Erhöhungsverboten und Preissenkungen kann der Preisüberwacher Verfügungen erlassen (Art. 10 PüG).

Werden Preise durch legislative oder exekutive Behörden des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde festgelegt oder genehmigt, kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Erhöhung zu verzichten. Er kann solches aber nicht verfügen (Art. 14 Abs. 1 PüG). Im Falle der Feststellung eines Preissmissbrauchs hat der Preisüberwacher demnach nur die Möglichkeit, eine Empfehlung abzugeben. Diese Vorschrift ist von Bedeutung, da nach geltendem Recht die Tarife des grössten Teils der Elektrizitätsunternehmen der Schweiz gestützt auf kantonale und kommunale Vorschriften von einer politischen Behörde zu genehmigen sind.

Der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz enthält Grundsätze bezüglich der Höhe der Vergütung für die Durchleitung (Art. 5) und die Berechnung der Tarife für die Versorgung von festen Kunden mit Elektrizität (Art. 10 und 12 ff.). Die Tarife für die Versorgung von festen Kunden mit Elektrizität werden in der Regel durch legislative oder exekutive Behörden der Kantone oder Gemeinden festgelegt bzw. genehmigt. In diesen Bereichen hat der Preisüberwacher nach Artikel 14 Absatz 1 des Preisüberwachungsgesetzes lediglich ein Empfehlungsrecht. Bezüglich der Vergütung für die Durchleitung durchs Netz fällt diese beschränkte Eingriffsmöglichkeit insofern nicht ins Gewicht, als die Streitfälle von der Schiedskommission entschieden werden müssen (Art. 20 Abs. 1). Im Bereich der Versorgung von festen Kunden ist das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers allerdings ungenügend. Mit Artikel 21 des Entwurfs zum Elektrizitätsmarktgesetz wird daher vorgeschlagen, die Kompetenzen des Preisüberwachers im Elektrizitätsbereich auch dort zu stärken, wo die Preise durch legislative oder exekutive Behörden festgelegt oder genehmigt werden.

144 Energiegesetz

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Energiegesetz (EnG) am 21. August 1996 verabschiedet (BBl 1996 IV 1005). Zur Zeit steht das Gesetz in der parlamentarischen Beratung (Differenzbereinigungsverfahren). Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf zum Energiegesetz enthält keine Elemente betreffend die Marktöffnung. Andererseits beinhaltet er aber auch keine Bestimmungen, die mit einer Marktöffnung nicht kompatibel wären. Verschiedene Massnahmen stärken den Markt im Energiebereich. Vorliegend sind nur jene zu behandeln, welche unmittelbar den Elektrizitätsmarkt betreffen.

144.1 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (Art. 6 EnG)

Die Bestimmung verlangt, dass die nach kantonalem Recht zuständige Behörde vor dem

Entscheid über den Bau neuer oder die Änderung bestehender mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen prüft, ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien gedeckt und ob die allenfalls erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. Diese Bestimmung ist Ausfluss der Forderung nach einer umweltverträglichen Energieversorgung. Sie kann, muss aber nicht im Konflikt mit einer für den Kunden günstigen Energieversorgung stehen. Soweit die Abwärmenutzung bzw. der Einsatz von erneuerbaren Energien wirtschaftlich ist, sollten diese Massnahmen auch realisiert werden. Auch eine nicht voll betriebswirtschaftliche Nutzung der Abwärme bzw. erneuerbaren Energien kann mit der Markttöffnung im Einklang sein, falls die entstehenden Kosten nicht unverhältnismässig sind. Generell ginge es nicht an, Umweltschutzmassnahmen, welche Nettokosten verursachen, als unverträglich mit dem Markt zu bezeichnen (zu berücksichtigen sind insbesondere auch die externen Kosten). Dies gilt auch für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme.

144.2 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 EnG)

Die Verpflichtung der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung, von unabhängigen Produzenten angebotene, regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen (Art. 7 Abs. 1 EnG), verbreitert das Angebot und unterstützt damit die Markttöffnungsbemühungen. Die Abnahmepflicht beschränkt zwar die Freiheit der Energieversorgungsunternehmen, mit den von ihnen bevorzugten Lieferanten Bezugsverträge abzuschliessen; sie rechtfertigt sich jedoch angesichts des weiterhin bestehenden physischen Netzmonopols.

Gewichtiger als die Abnahmepflicht ist die Festlegung der Vergütungsgrundsätze (Art. 7 Abs. 2 EnG). In denjenigen Fällen, in denen sich die Vergütung nach den marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie richtet, ist der zur Stromabnahme verpflichtete Verteiler nicht schlechter gestellt, als wenn er die Energie von übergeordneten Kantons- oder Überlandwerken beziehen würde. Eine Marktbehinderung ergibt sich demnach nicht.

Nicht nach kurzfristigen Marktpreisen, sondern nach langfristigen Grenzkosten ist Elektrizität aus erneuerbarer Energie zu entschädigen (Art. 7 Abs. 3 EnG). Mit dieser Regelung werden dezentrale, kleine Produktionsanlagen bevorzugt, da sie von einem in der Regel höheren Strompreis profitieren und zudem die Energie nicht regelmässig, also voraussehbar liefern. Die Orientierung an den langfristigen Grenzkosten führt zu einer gesamtwirtschaftlich korrekten Vergütung, bedeutet aber, dass die Versorgungsunternehmen im Umfang der Überschussverwertung nicht von günstigen kurzfristigen Bezügen aus dem Strommarkt profitieren können. Damit die Belastungen für die Verteiler nicht zu gross werden, ist für Wasserkraftwerke die Vergütung nach den langfristigen Grenzkosten beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann zudem in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Solange die zu übernehmenden Stromüberschüsse aus erneuerba-

rer Erzeugung nicht sehr stark ins Gewicht fallen, kann demnach trotz den erhöhten Abnahmepreisen nicht von einer Behinderung des Strommarktes gesprochen werden.

144.3 Bewilligungspflicht für neue ortsfeste Elektroheizungen (Art. 10 Abs. 4 EnG)

Die den Kantonen eingeräumte Kompetenz, neue ortsfeste Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, bedeutet einen Eingriff in das Marktgeschehen. Die Kantone sind mit dieser Bestimmung aufgerufen, dafür zu sorgen, dass die hochwertige Energie Elektrizität nur noch in Ausnahmefällen direkt für die Erzeugung von Heizenergie verwendet wird. Die direkte Elektroheizung ist damit im Wettbewerb um den Raumwärmemarkt gegenüber andern Heizsystemen (v.a. Öl- und Gasheizungen sowie Wärmepumpen) benachteiligt. Allerdings ist bereits seit längerer Zeit und wohl auch in absehbarer Zukunft der Strom, wenn er korrekt tarifiert wird, teurer als Öl und Gas. Der Konflikt zwischen einer Bewilligungspflicht für neue ortsfeste Elektroheizungen und dem freien Spiel der Kräfte auf dem Wärmemarkt wird damit wesentlich entschärft. Die Bewilligungspflicht schliesst zudem neue ortsfeste Elektroheizungen nicht von vorneherein aus, da der Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch hier anzuwenden ist. Die Abwägung zwischen freiem Wärmemarkt auch für den Strom und der Notwendigkeit, mit der hochwertigen Energie Elektrizität sorgfältig umzugehen, führt deshalb zum Schluss, dass die Bewilligungspflicht verhältnismässig ist und den Markt nicht übermässig einschränkt. Nach dem geltenden Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990 (ENB; SR 730.0) unterliegt die Installation neuer ortsfester Elektroheizungen einer obligatorischen bundesrechtlichen Bewilligungspflicht. Der Vollzug dieser Bestimmung hat sich mittlerweile eingespielt und darf als problemlos bezeichnet werden.

144.4 Förderung der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien (Art. 14 EnG)

Solange Bund und Kantone nur Anlagen fördern, die noch nicht wirtschaftlich sind und die Finanzhilfen nur einen Teil der nicht amortisierbaren Mehrkosten decken, kann nicht von einer Marktverzerrung gesprochen werden. Langfristig bewirkt die verstärkte Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien eine Verbreiterung des Angebots und damit eine Stärkung des Marktes.

144.5 Ausgleichsleistungen zur Wahrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs (Art. 14^{bis} EnG)

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte steht die Einführung von Ausgleichsleistungen zur Wahrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs im Energiebereich zur Diskus-

sion. Gemäss der vom Nationalrat eingefügten Formulierung soll der Bund eine Lenkungsabgabe von 0,6 Rp./kWh auf dem Endverbrauch aller nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Gas, Kohle und Uran) erheben und den Ertrag aus den Einnahmen je zur Hälfte zur Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energienutzung einsetzen. Eine effektive Lenkungswirkung der vorgeschlagenen Abgabe vorausgesetzt, hätte sie zur Folge, dass die bestehenden (wirtschaftlichen) Nachteile der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien gegenüber der Produktion von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien reduziert würden. Damit läge zwar eine gewisse Einschränkung des Marktes vor, dies allerdings im Rahmen des von der EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgegebenen Spielraums und dem im Energieartikel (Art. 24^{octies} BV) enthaltenen Postulat einer verstärkten Förderung der erneuerbaren Energien. Nach Artikel 8 Absatz 3 und 11 Absatz 3 der EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten der Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, eine Vorrangstellung einräumen.

145 Koordination der Entscheidverfahren für bodenbezogene Grossprojekte

Am ... hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren verabschiedet (BBl 1998 ...). Danach soll in verschiedenen Infrastrukturbereichen ein konzentriertes Bewilligungsverfahren eingeführt werden, welches für alle Anforderungen nach Bundesrecht nur noch eine Bewilligung vorsieht. Die anderen interessierten Bundesstellen werden von der verfahrensleitenden Behörde angehört. Alle erforderlichen Bewilligungen nach Bundesrecht (Raumplanungs-, Gewässerschutz-, Waldgesetz usw.) werden in einem Gesamtentscheid erteilt. Bewilligungen nach kantonalem Recht sind nicht mehr notwendig. Im Energiebereich sind die Bewilligungsverfahren für elektrische Anlagen, Rohrleitungsanlagen sowie für Wasserkraftwerke an Grenzgewässern und im interkantonalen Verhältnis (Bundeskonzessionen) betroffen. Diese vorgesehene Straffung der Entscheidverfahren auch im Energiebereich ist ein wichtiger Beitrag zur marktwirtschaftlichen Erneuerung sowie zur Stärkung des schweizerischen Wirtschaftsstandortes und liegt damit in der gleichen Stossrichtung wie der Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz.

146 Wasserrechts- und Gewässerschutzgesetz

Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1996 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) wurde das Wasserzinsmaximum von 54 Franken auf 80 Franken pro kW Bruttoleistung erhöht (Der Bundesrat schlug eine Erhöhung auf 70 Fr. vor). Der Strom aus Wasserkraft wird damit um 0,37 Rp./kWh verteuert (vgl. Ziff. 113). Zweifellos liegt mit dieser Erhöhung des Wasserzinsmaximums ein erheblicher Eingriff in den Elektrizitätsmarkt vor. Angesichts der erst kürzlich in Kraft getretenen Änderung des Wasserrechtsgesetzes (1. Mai 1997) ist ein Rückkommen auf die Frage der Höhe des Wasserzinses im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes

politisch nicht realistisch (vgl. Ziff. 15). Nach Artikel 49 Absatz 1 letzter Satz des Wasserrechtsgesetzes sorgt der Bund im internationalen Verhältnis (d.h. Wasserkraftnutzung bei Gewässerstrecken, die die Landesgrenzen berühren) bei jeder Änderung des Wasserzinsmaximums für die notwendige internationale Abstimmung. Ein solcher Abstimmungsbedarf kann nicht nur bei der Festlegung bzw. Änderung des Wasserzinsmaximums bestehen, sondern auch betreffend allfälliger Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Bezug auf das Elektrizitätsmarktgesetz.

Aus den gleichen politischen Überlegungen wie beim Wasserzinsmaximum wird auch eine Änderung des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) nicht in Erwägung gezogen. Die im Gewässerschutzgesetz enthaltenen Restwasser- und Sanierungsbestimmungen (Art. 31 ff. und Art. 80 ff. GSchG) haben aus der Sicht der Elektrizitätswirtschaft und z.T. der Kantone drastische Auswirkungen auf die Produktion von Hydroelektrizität, insbesondere während den elektrizitätswirtschaftlich bedeutsamen Wintermonaten. Im Hinblick auf eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes handelt es sich hierbei nach Auffassung der erwähnten Kreise um eine aus marktwirtschaftlicher Sicht unverhältnismässige Benachteiligung des erneuerbaren Energieträgers Wasserkraft.

147 Landesversorgungsgesetz, Atomgesetz und CO₂-Gesetz

Versorgungsengpässe im Strombereich können aufgrund des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) bewältigt werden. Es regelt die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Aufgrund der Artikel 23 oder 28 des Landesversorgungsgesetzes könnte der Bundesrat die entsprechenden Massnahmen treffen.

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (AtG; SR 732.0) und der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz (BB AtG; SR 732.01) sind in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig, beispielsweise bezüglich Inhalt der Rahmenbewilligung, Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren, Verhältnis Bund-Kantone sowie nukleare Entsorgung. Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz ist zudem bis Ende 2000 befristet. Ferner läuft im Jahr 2000 das von Volk und Ständen am 23. September 1990 angenommene Moratorium für den Bau neuer Kernkraftwerke (Art. 19 Übergangsbestimmungen BV) ab. Es ist aus diesen Gründen unerlässlich, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen über die Kernenergie und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu revidieren. Der Bundesrat wird voraussichtlich 1998 das Vernehmlassungsverfahren über die Totalrevision der Atomgesetzgebung eröffnen. Die Resultate der Abklärungen der Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) zur Koordination der Entscheidungsverfahren für bodenbezogene Grossprojekte werden in die Revisionsarbeiten einfließen.

Am 17. März 1997 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen verabschiedet (BBl 1997 III 410). Der vorgelegte Gesetzesentwurf steht zur Zeit in der parlamentarischen Beratung. Er sieht vor, dass bis im Jahr 2010 der CO₂-Ausstoss 10 Prozent unter den Stand von 1990 gesenkt werden soll. Eine CO₂-Abgabe wird nur dann eingeführt, wenn die Ziele mit den bereits beschlossenen, geplanten und freiwilligen Massnahmen nicht erreicht werden, jedoch nicht vor dem Jahr 2004. Im Unterschied zu der vom Nationalrat im Rahmen des Energiegesetzes beschlossenen Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Energieträgern würde eine allfällig einzuführende CO₂-Abgabe nicht die Energie, sondern die CO₂-Emissionen (d.h. nur die fossilen Energien) belasten. Ferner müssen die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe vollumfänglich an Bevölkerung und Wirtschaft zurückerstattet werden.

15 Verhältnis zum kantonalen Recht

Im Elektrizitätsbereich gibt es nach geltendem Recht auf kantonaler und kommunaler Ebene zahlreiche Vorschriften, die staatliche Markt- oder Preisordnungen begründen, beispielsweise betreffend die Zuweisung von Versorgungsgebieten, die Begründung von Versorgungspflichten oder Tarifvorschriften. Mit der kommenden Marktöffnung müssen derartige wettbewerbshemmende Vorschriften eliminiert werden. Mit dem Abbau staatlicher Markt- oder Preisordnungen auf kantonaler und kommunaler Ebene wird der Anwendungsbereich der Kartellgesetzgebung auch im Elektrizitätsbereich erweitert.

Ferner sind die Kantone auch in anderen Bereichen gefordert, den Elektrizitätsmarkt hemmende Vorschriften abzubauen. Zu denken ist beispielsweise an eine Flexibilisierung der Wasserkraftkonzessionen, die Reduktion der öffentlichen Abgaben oder die Aufhebung von Bestimmungen betreffend die Abgabe von Gratis- oder Vorzugsenergie. Im übrigen sind die Kantone nicht verpflichtet, das im Wasserrechtsgesetz enthaltene Wasserzinsmaximum von 80 Franken voll auszuschöpfen.

16 Verfassungsmässigkeit des Elektrizitätsmarktgesetzes

161 Bundeskompetenzen im Bereich der Produktion

Im Bereich der Produktion hat der Bund umfassende Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf die Atomenergie (Art. 24^{quinquies} BV) und überwiegend eine auf Grundsätze beschränkte Kompetenz im Bereich der Wasserkraftnutzung (Art. 24^{bis} BV). Für andere Produktionsarten kann er gestützt auf Artikel 24^{octies} Absatz 2 BV Grundsätze erlassen. Hingegen kann er die Abgabe von elektrischer Energie vom Erzeuger an einen Dritten gestützt auf Artikel 24^{quater} Absatz 1 BV umfassend regeln.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Lage ist der Bund namentlich befugt:

- im Rahmen von Artikel 24^{quater} Absatz 1 BV unabhängig von der Art der Produktion Tarifvorschriften, Vorschriften über die Rechnungslegung der Unternehmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Elektrizität sowie die Zulässigkeit anderer Tätigkeiten oder von Querfinanzierungen zu erlassen;
- im Bereich der Atomenergie gestützt auf Artikel 24^{quinquies} BV alle Bereiche der Produktion umfassend zu regeln (einschliesslich der wirtschaftlichen Aspekte);
- auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung aufgrund seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz nach Artikel 24^{bis} Absatz 1 BV auch Anforderungen an die von den Kantonen konzessionierten Unternehmungen aufzustellen (z.B. bezüglich des Rechnungswesens, der Kontrolle, der Unabhängigkeit von politischen Einflüssen);
- gestützt auf Artikel 24^{octies} Absatz 2 BV die Übernahmepflicht von Strom aus Selbstversorgungsanlagen vorzusehen und die technischen und wirtschaftlichen Modalitäten dazu zumindest in den Grundzügen zu regeln.

162 Bundeskompetenzen im Bereich der Übertragung und der Verteilung bzw. Lieferung an die Endverbraucher

Im Bereich der Übertragung und Abgabe elektrischer Energie hat der Bund gestützt auf Artikel 24^{quater} Absatz 1 BV eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Er hat somit einen weiten Spielraum, wie er diesen Bereich regeln will. Unter Beachtung der Anforderungen, die an Eingriffe in die Grundrechte gestellt werden, kann der Bund insbesondere:

- ein vollständiges oder teilweises Monopol der Übertragung einrichten und dieses selbst bewirtschaften oder mittels Konzession an Dritte übertragen;
- Vorschriften über Strom- oder Weiterleitungstarife, die Tarifbildung oder die Tarifkontrolle erlassen;
- Vorschriften über die Unternehmensformen der Elektrizitätsübertragungs- und -verteilunternehmen, deren Tätigkeitsbereiche, deren Rechnungswesen, der Unabhängigkeit von politischen Einflüssen oder deren Gewinnausschüttung an die Inhaber erlassen;
- Vorschriften über die gleichmässige Versorgung (im Sinne der Erschliessung mit Übertragungsleitungen) und die Störungsfreiheit der Anlagen aufstellen;
- die Beförderungspflicht von Strom für Dritte vorsehen (Third Party Access).

Mit der Öffnung des Strommarktes ist der Preis für die Elektrizität einem stärkeren Konkurrenz- und folglich auch Preisdruck ausgesetzt. Es besteht so die Gefahr, dass Strom aus bestimmten Kraftwerken nicht mehr kostendeckend verkauft werden kann, und dass deshalb die früheren hohen Investitionen in diese Kraftwerke nicht mehr hinreichend abgeschrieben werden können (als nicht amortisierbare Investitionen oder stranded investments bezeichnet). Um diesen Nachteil auszugleichen, stellt sich die Frage einer zeitlich befristeten Ausgleichsabgabe auf Strombezügen, die der Abschreibung dieser Investitionen dienen soll.

Staatliche Abgaben werden unterschieden in Steuern und Kausalabgaben. Steuern bezwecken die Beschaffung von Finanzen, ohne dass die Abgabepflichtigen dafür eine direkte Gegenleistung des Staates erhalten (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern). Kausalabgaben suchen dagegen eine Leistung des Staates, einen vom Staat gewährten Vorteil oder die Befreiung von einer Pflicht auszugleichen (z.B. Anschlussgebühren, Militärpflichtersatz). Eine besondere Stellung nehmen Lenkungsabgaben ein. Sie haben den Zweck, das Verhalten der Bürger zu steuern. Anstelle von Geboten und Verboten tritt die Belastung eines Gutes oder Verhaltens mit einer Abgabe mit dem Ziel, dieses Gut oder das Verhalten zu verteuern und so weniger attraktiv zu machen.

Zur Erhebung allgemeiner Steuern bedarf der Bund einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung in der Bundesverfassung. Kausalabgaben und Lenkungsabgaben kann er dagegen nach der Praxis der Bundesbehörden sowie nach überwiegender Auffassung der Doktrin auch erheben, wenn er nur eine entsprechende Sachkompetenz besitzt.

Für die Einführung einer Abgabe als allgemeine indirekte Steuer auf dem Bezug von Elektrizität zur Äufnung eines staatlichen Ausgleichsfonds, aus dem der ungedeckte Teil der Abschreibungen auf früheren Kraftwerksinvestitionen finanziert werden soll, braucht es eine ausdrückliche Verfassungskompetenz. Eine solche besteht zur Zeit nicht. Die Einführung einer Lenkungsabgabe zur Finanzierung von stranded investments steht insofern nicht zur Diskussion, als das primäre Ziel einer Lenkungsabgabe die Senkung des Stromverbrauchs sein muss, im vorliegenden Fall aber die Erschliessung einer Geldquelle im Vordergrund steht.

Der Bund kann aufgrund von Artikel 24^{quater} Absatz 1 BV ein Monopol für die Fortleitung von elektrischer Energie einführen. Im Rahmen dieses Monopols könnte er die Aufgabe selbst erfüllen. Der Bund könnte die Ausübung des Monopols aber auch mittels Konzessionen auf Private übertragen. In diesem Falle könnte er dafür eine Konzessionsgebühr erheben. Ein Monopol bzw. die Einführung eines Konzessionssystems stellen eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar und müssen deshalb den Anforderungen an die Einschränkung dieses Grundrechtes genügen. Insbesondere müsste ein öffentliches Interesse hinreichend begründet werden können.

Angesichts dieser beschränkten rechtlichen Möglichkeiten zur Einführung einer Abgabe für die Finanzierung von stranded investments verzichtet der vorliegende Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz auf die Einführung einer solchen staatlichen Ausgleichsabgabe. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist die Elektrizitätswirtschaft gefordert, auf freiwilliger Basis eine Finanzierungsregelung zu finden. Artikel 12 ff. des Gesetzesentwurfes ermächtigen die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, auf der Abgabe von Elektrizität an die Stromkonsumenten einen finanziellen Zuschlag für die Entschädigung von stranded investments sowie zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen zu erheben. Diese Bestimmungen stützen sich auf Artikel 24^{quater} Absatz 1 BV. Danach hat der Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Tarifbildung im Bereich der Abgabe von Elektrizität an die Endverbraucherinnen und -verbraucher zu erlassen. Der Bundesgesetzgeber legt damit den Rahmen für die Erhebung von finanziellen Zuschlägen auf dem Strompreis fest. Bei einer allfälligen Überprüfung der Strompreise durch den Preisüberwacher hätte dieser die im Elektrizitätsmarktgesetz enthaltenen Grundsätze zu beachten. Soweit sich die Zuschläge im Rahmen der Artikel 12 ff. bewegen, liegt kein Preismissbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes vor.

2 Besonderer Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

201 Allgemeine Bestimmungen

201.1 Einleitung

Der *Ingress* des Elektrizitätsmarktgesetzes nennt die wesentlichen kompetenzbegründenden Bestimmungen der Bundesverfassung. Die Verfassungsmässigkeit wurde unter Ziffer 16 geprüft.

201.2 Zweck (Art. 1)

Artikel 1 enthält Zielvorstellungen, keine Verhaltensnormen. Der Zweckartikel hat keine unmittelbare normative Bedeutung, er gibt jedoch eine sehr wichtige Richtschnur für die Auslegung der nachfolgenden materiellen Bestimmungen.

In *Absatz 1* wird die übergeordnete Zielsetzung, die sich auch aus der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. Nr. L 27/20 vom 30.1.97) ableitet, konkretisiert. Durch die Schaffung von wirksamem Wettbewerb sollen die heute im Vergleich zu vielen anderen Ländern relativ hohen (v.a. industriellen) Strompreise in der Schweiz gesenkt werden.

Gemäss *Absatz 2* legt das Gesetz ausserdem die Rahmenbedingungen fest, die bei der Umsetzung dieser Zielsetzung zu beachten sind. Insbesondere sind eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung, der hohe Anteil der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und die starke Stellung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft auch auf dem europäischen Elektrizitätsmarkt weiterhin zu gewährleisten.

201.3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Art. 2)

Mit *Artikel 2* werden die das ganze Gesetz prägenden Prinzipien der Zusammenarbeit und Subsidiarität bereits am Anfang genannt. Damit soll der grosse Stellenwert dieser Grundsätze im Elektrizitätsmarktgesetz zum Ausdruck gebracht werden. Beide Prinzipien entsprechen den Bemühungen um Deregulierung und Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft und haben bereits bei der am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) sowie bei den zur Zeit in parlamentarischer Beratung stehenden Entwürfen zum Energiegesetz (BBl 1996 IV 1005) und CO₂-Gesetz (BBl 1997 III 410) Eingang in die Gesetzgebung gefunden.

Absatz 1 stipuliert das Kooperationsprinzip. Danach arbeiten Bund und Kantone für den Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen. Im Vordergrund steht die direkte Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE), die bereits im Rahmen der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes begonnen hat. Selbstverständlich haben Bund und Kantone auch die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Organisationen zu pflegen wie beispielsweise mit den Konsumentenorganisationen (Haushalte sowie industrielle Grossverbraucher). Die Pflicht zur Zusammenarbeit kann sich nur auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich von Bund und Kantonen beziehen. Nach Artikel 29 Absatz 1 haben die Kantone die Bestimmungen über die Sicherstellung der Versorgung (Art. 9 und 10) zu vollziehen. Der Vollzug der übrigen Artikel des Gesetzes obliegt dem Bund. Artikel 29 Absatz 5 ermächtigt den Bundesrat ausdrücklich, private Organisationen zum Vollzug beizuziehen.

Absatz 2 verankert den Grundsatz des Vorrangs privater Massnahmen vor staatlichen Massnahmen (Subsidiaritätsprinzip). Adressaten sind sowohl der Bund als auch die Kantone. Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Rahmengesetz. Es enthält die für eine Marktöffnung im Elektrizitätsbereich notwendigen Eckpfeiler und Rahmenbedingungen. Auf die Regelung von Einzelheiten wurde soweit möglich verzichtet. Aus heutiger Sicht darf davon ausgegangen werden, dass die Elektrizitätswirtschaft die aufgrund dieses Gesetzes notwendigen Einzelheiten zur Schaffung von Wettbewerb im Elektrizitätsbereich auf freiwilliger Basis im Rahmen von privaten Vereinbarungen regeln wird. Dabei kann es sich um brancheninterne Vereinbarungen handeln (z.B. über ein einheitliches Kostenrechnungsschema gem. Art. 5 Abs. 3 oder über die Rechnungsführung gem. Art. 6 Abs. 2), aber auch um Vereinbarungen beispielsweise zwischen dem VSE und dem Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verband von

Industrie und Wirtschaft (EKV) oder den Kleinkonsumenten (Haushalte) über Musterverträge betreffend die Lieferung von Elektrizität. Nur soweit sich die Elektrizitätswirtschaft nicht von sich aus innert nützlicher Frist auf eine sachgerechte Lösung einigen kann, werden Bundesrat bzw. die Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1). Falls einzelne Vereinbarungen nicht die ganze Branche abdecken, inhaltlich jedoch den Zielen des Elektrizitätsmarktgesetzes entsprechen, können Bundesrat oder Kantone diese ganz oder zum Teil in das Ausführungsrecht übernehmen. Auf diese Weise werden Marktteilnehmer belohnt, welche sachgerechte Vollzugsregeln finden. Mit der Möglichkeit der Übernahme von Vereinbarungen in das Ausführungsrecht sollen auch solche Marktteilnehmer ins Recht gefasst werden können, die sich den Vereinbarungen nicht anschliessen (sog. "free riders").

201.4 Begriffe (Art. 3)

Die verwendeten Definitionen richten sich soweit möglich nach den Formulierungen, wie sie in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und in der Elektrizitätswirtschaft verwendet werden. Es werden nur solche Begriffe definiert, die im nachfolgenden materiellen Teil des Gesetzes auch Verwendung finden. Um nicht neue unbekannte Wortschöpfungen kreieren zu müssen, erscheinen einzelne Begriffe, die in der Elektrizitätsbranche und in der EG-Richtlinie zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören, sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form. Bei Begriffen, die sich in aller Regel auf juristische Personen beziehen (z.B. Elektrizitätserzeugerinnen), wird nur die weibliche Form verwendet.

Unter "*Elektrizitätserzeugerinnen*" (Bst. b) sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, die lediglich elektrische Energie produzieren und keine Übertragungs- oder Verteilnetze besitzen. Allerdings schliesst die Definition nicht aus, dass Elektrizitätserzeugerinnen weitere Tätigkeiten ausserhalb des Elektrizitätsbereichs (beispielsweise Betrieb einer Fabrik oder eines Dienstleistungsunternehmens) ausüben können.

Sowohl beim "*Übertragungsnetz*" (Bst. g) als auch beim "*Verteilnetz*" (Bst. h) handelt es sich um Hochspannungsnetze im technischen Sinne. Das Übertragungsnetz wird in der Regel mit einer Spannung von 380/220 kV und das Verteilnetz mit einer Spannung unter 220 kV betrieben. Die Bahnstromnetze der SBB, Privatbahnen und Verkehrsbetriebe gelten nicht als Übertragungsnetze bzw. Verteilnetze im Sinne des vorliegenden Elektrizitätsmarktgesetzes. Diese Netze werden in der Regel mit einer anderen Frequenz betrieben und dienen der Versorgung von Eisenbahnen und anderen elektrischen Transportmitteln.

202 **Durchleitungspflicht** (Art. 4)

Artikel 4 ist eine der zentralsten Bestimmungen des Gesetzes. Hier wird der geregelte Netzzugang auf Vertragsbasis (Regulated Third Party Access) rechtlich verankert (vgl. Variante N2 gem. Fig. 1 auf S. 16). Gestützt auf diese Bestimmung erhalten bestimmte natürliche oder juristische Personen (vgl. Abs. 1 Bst. a - c), die sich innerhalb und ausserhalb des Netzgebietes befinden, einen Netzzugang, damit sie Liefer- und Bezugsverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen abschliessen können (Art. 17 Abs. 1 der EG-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt). Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung besteht kein solches Recht auf Zugang zum Elektrizitätsnetz. Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ElG; SR 734.0) sieht lediglich ein Expropriationsrecht zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen vor. Von diesem Expropriationsrecht musste in der Vergangenheit allerdings praktisch nie Gebrauch gemacht werden (betr. die Aufhebung des Expropriationsrechtes vgl. Art. 30). Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 746.1) enthält gegenüber dem Elektrizitätsgesetz bereits einen Netzzugang Dritter auf Vertragsbasis.

Absatz 1 richtet sich an Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen. Sie sind verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Elektrizität durch ihr Netz leiten zu lassen. Der Transport ist auf vertraglicher Basis nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auszuhandeln. Ferner legt die vorliegende Bestimmung fest, wer einen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität hat (Bst. a - c). Je nach Umfang der Anspruchsberechtigten erhöht oder vermindert sich die Marktöffnungsquote. Analog zur EG-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt soll die Marktöffnung in der Schweiz schrittweise erfolgen. Ziel ist, dass nach Ablauf einer gewissen Übergangszeit sämtliche Stromkonsumenten Zugang zum Markt haben. Die schrittweise Erhöhung der Marktöffnungsquote ist aus der Übergangsbestimmung (Art. 31) ersichtlich.

Gemäss *Buchstaben a* in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 haben bei Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung von mehr als 20 GWh Anspruch auf Durchleitung. Dies entspricht einer schweizerischen Marktöffnungsquote von ca. 12 Prozent. Im Vergleich zu den EU-weiten Verhältnissen liegt diese Marktöffnungsquote deshalb so tief, weil die Schweiz über verhältnismässig wenig Grosskonsumenten von Strom (insbesondere Grundstoffindustrie) verfügt. Entsprechend dem Postulat nach einer schrittweisen Öffnung des Elektrizitätsmarktes enthält Artikel 31 Absatz 1 einen festen Absenkungspfad, der bestimmt, dass neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Endverbraucherinnen und -verbraucher Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben (vgl. Ziff. 213.3).

Nach *Buchstaben b* wird allen Produzenten von Elektrizität (Elektrizitätserzeugerinnen) ungeachtet eines bestimmten Schwellenwertes ein Durchleitungsanspruch eingeräumt. Als Elektrizitätserzeugerinnen gelten dabei solche natürlichen oder juristischen Personen,

die nur Produktions-, aber keine Übertragungs- und Verteilanlagen besitzen (vgl. Art. 3 Bst. b). Das sind heute rund 80 Werke, inklusive Partnerwerke mit eigener juristischer Persönlichkeit. Dazu kommen auch neue dezentrale Stromproduzenten, z.B. Kleinwasser-Kraftwerke oder Produktionsanlagen in Industriebetrieben etc..

Gemäss *Buchstaben c* haben auch Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen einen selbständigen Anspruch auf Durchleitung. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Elektrizitätsmarktgesetzes besteht der Anspruch nach Artikel 31 Absatz 2 aber nur im Umfang der Bezugsmengen, die sie an Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh liefern sowie im Umfang von 10 Prozent des Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Versorgungs- und Verteilunternehmen einen unbeschränkten Anspruch auf Durchleitung. Dieses schrittweise Vorgehen auch bei der Zulassung der Versorgungs- und Verteilunternehmen ist daher geboten, weil zwischen dem Grad der Marktöffnung und dem Anfallen von nicht amortisierbaren Investitionen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Je schneller der Markt geöffnet wird, desto höher fallen die nicht amortisierbaren Investitionen aus. Eine schrittweise Öffnung schafft für die Betreiber von Kraftwerken den erforderlichen Spielraum, um das Anfallen von nicht amortisierbaren Investitionen in einem gewissen Rahmen zu beschränken. Aus diesen Überlegungen und im Hinblick auf die zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten von der bisherigen zur neuen Marktordnung wird vorgeschlagen, den Verteilwerken erst nach Ablauf einer bestimmten Übergangsfrist die Möglichkeit zu geben, sich bei beliebigen Lieferanten zu versorgen. Artikel 17 Absatz 1 der EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht die Möglichkeit der unbeschränkten Zulassung von Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen ausdrücklich vor.

Gemäss *Absatz 2* besteht im Verteilnetz die Durchleitungspflicht nur, soweit nach Durchleitung der Elektrizität zur Versorgung der eigenen Kundinnen und Kunden der Netzbetreiberin noch Kapazität vorhanden ist. Dabei kann es sich um Elektrizität aus eigenen Produktionsanlagen (darunter fallen auch Partnerwerke oder Tochterfirmen) handeln, oder um Elektrizität, die von der Netzbetreiberin irgendwo eingekauft wird, um ihre Kundinnen und Kunden zu versorgen. Woher die Netzbetreiberin die Elektrizität zur Versorgung ihrer Kunden bezieht, spielt somit keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass die Netzbetreiberin zur Versorgung ihrer eigenen Kundinnen und Kunden einen Vorrang hat, bevor sie Dritten ihr Netz zur Durchleitung von Elektrizität zur Verfügung stellen muss. Selbstverständlich darf die Netzbetreiberin keine künstlichen Versorgungsbedürfnisse für eigene Kunden vortäuschen und so Konkurrentinnen mit dem Hinweis auf fehlende Kapazitäten vom Markt ausschliessen. Ein solches Verhalten würde der diskriminierungsfreien Durchleitungspflicht von Artikel 4 widersprechen und könnte bei der Eidg. Schiedskommission (Art. 19 f.) eingeklagt werden. Die in Artikel 11 enthaltene Bezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien gilt für die Betreiberin des Verteilnetzes aber auch bezüglich der Versorgung ihrer eigenen Kundinnen und Kunden.

Für den Fall, dass die verfügbare freie Kapazität im Verteilnetz beschränkt sein sollte, bestimmt *Satz 2* von Absatz 2, dass die Durchleitung von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, Vorrang hat. In- und ausländische Elektrizität ist dabei gleich zu behandeln. Eine Priorisierung der inländischen Elektrizität aus erneuerbarer Energie gegenüber der gleichwertigen ausländischen Elektrizität wäre mit dem GATT-Abkommen nicht zu vereinbaren. Die EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht in Artikel 11 Absatz 3 die Möglichkeit der Priorisierung von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie gewonnen wird, ausdrücklich vor. Damit bietet die Richtlinie den Mitgliedstaaten den notwendigen Spielraum zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für einen weiteren Betrieb der bestehenden Wasserkraftwerke und die Erneuerung solcher Anlagen.

Absatz 2 gilt nur für den Betrieb des Verteilnetzes. Nach Artikel 7 des Gesetzesentwurfes ist bezüglich des Übertragungsnetzes die Errichtung einer Schweizerischen Netzgesellschaft vorgesehen. Diese Gesellschaft darf gemäss Artikel 7 Absatz 3 keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben (rechtlich-organisatorisches Unbundling¹⁵). Das heisst, dass die Schweizerische Netzgesellschaft gar keine Elektrizität zur Versorgung eigener Kundinnen und Kunden haben kann. Für die Errichtung einer Schweizerischen Netzgesellschaft besteht aber eine Übergangsfrist von drei Jahren (Art. 7 Abs. 1). Während dieser Übergangszeit gilt für die Betreiberinnen der Übertragungsnetze noch kein rechtlich-organisatorisches Unbundling wie für die Schweizerische Netzgesellschaft. Es ist ihnen somit nicht verwehrt, auch Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung auszuüben (sie müssen aber gemäss Art. 6 Abs. 1 für diese Bereiche getrennte Konten führen). Artikel 31 Absatz 3 bestimmt daher, dass bis zum Zeitpunkt der Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft Artikel 4 Absatz 2 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes Anwendung findet. Der Vorrang von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, gilt dabei sowohl für den innerschweizerischen wie für den grenzüberschreitenden Stromtransport. Gemäss dem GATT-Abkommen ist auch im Übertragungsnetz in- und ausländische Elektrizität gleich zu behandeln. Die EG-Richtlinie sieht in Artikel 8 Absatz 3 die Möglichkeit der Priorisierung von Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie gewonnen wird, auch für die Stufe des Übertragungsnetzes ausdrücklich vor.

Absatz 3 beauftragt den Bundesrat, die Einzelheiten betreffend die Durchleitungspflicht festzulegen. Regelungsbedarf besteht insbesondere für den Fall, dass die vorhandenen freien Kapazitäten im Netz nicht ausreichen, um alle Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, durchzuleiten. Der Bundesrat hat diesbezüglich entsprechende Kriterien zu erlassen. Zu denken ist beispielsweise an eine chronologische Benutzungsordnung. Das heisst, dass sich die Rangfolge entsprechend der zeitlichen Anmeldung des Durchleitungsanspruchs richten würde (Windhundprinzip).

¹⁵ Selbständige juristische Person mit eigener Organisationsstruktur

203 Vergütung und Rechnungsführung

203.1 Vergütung für die Durchleitung (Art. 5)

Die in *Artikel 5* enthaltenen Grundsätze über die Vergütung sind das Korrelat zu der in Artikel 4 verankerten Pflicht zur Durchleitung von Elektrizität.

Nach *Absatz 1* hat sich die Vergütung für die Durchleitung nach den tatsächlichen betriebsnotwendigen Kosten zu richten. Grundsätze über die maximale Höhe der Vergütung sind daher erforderlich, weil die Übertragungs- und Verteilnetze auch bei einem offenen Elektrizitätsmarkt Monopolcharakter haben werden. Um Beschränkungen des freien Wettbewerbs und Missbräuche aufgrund der faktischen Monopolstellung verhindern zu können, sollen für alle Durchleitungsberechtigten die gleichen Grundsätze bezüglich der Vergütung für die Netzbenutzung gelten. Bei der Berechnung der tatsächlichen betriebsnotwendigen Kosten sind insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Reservehaltung, Spannungshaltung, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Die Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals beinhaltet auch die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite, insbesondere zur Finanzierung der Kosten für die Erneuerung und den Ausbau der bestehenden Netze. Die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der zu berücksichtigenden Kosten ist nicht abschliessend.

Nach *Absatz 2* hat der Bundesrat für die Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Vergütung Grundsätze (z.B. bezüglich Abschreibungsmethoden, Reservebildung für Bau und Unterhalt von Leitungen, Verzinsung etc.) zu erlassen. Diese Grundsätze haben dafür zu sorgen, dass hinsichtlich der Vergütung für die Netzbenutzung volle Transparenz herrscht und insbesondere auch das Verursacherprinzip zum Tragen kommt. Das heisst, dass die effektiven Kosten für die Elektrizitätsversorgung möglichst jenen Personen angerechnet werden, die sie verursachen.

Gemäss *Absatz 3* legen die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen ein einheitliches Kostenrechnungsschema fest. Dieses Kostenrechnungsschema ist im Sinne einer Vollzugshilfe zu verstehen. Mit ihm soll die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität auf einfache und transparente Art und Weise berechnet werden können. Die in Artikel 5 und allenfalls auch auf Verordnungsstufe enthaltenen Grundsätze sind mit diesem Kostenrechnungsschema umzusetzen. Die Möglichkeit, wonach die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen selber ein einheitliches Kostenrechnungsschema festlegen können, entspricht den in Artikel 2 enthaltenen Prinzipien der Kooperation und Subsidiarität. Falls sich einzelne Netzbetreiberinnen nicht an ein den Anforderungen von Artikel 5 genügendes Kostenrechnungsschema halten sollten, kann der Bundesrat dieses Schema nach Artikel 2 Absatz 2 in das Ausführungsrecht übernehmen und dieses so für alle Netzbetreiberinnen als verbindlich erklären. Nach Artikel 29 Absatz 3 muss er aber vor einem solchen Schritt insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen anhören.

203.2 Rechnungsführung (Art. 6)

Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen verlangt *Artikel 6* von Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, eine getrennte Rechnungsführung (sog. buchhalterisches Unbundling).

Nach *Absatz 1* müssen solche Unternehmen in ihrer Buchhaltung für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie für ihre sonstigen Aktivitäten ausserhalb des Elektrizitätsbereichs getrennte Konten führen. Gemäss *Artikel 14 Absatz 3* der EG-Richtlinie muss dies in derselben Weise erfolgen, wie dies die betroffenen Unternehmen tun müssten, wenn die erwähnten Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten und sind zu veröffentlichen. Nach *Artikel 662 Absatz 2* des Schweizerischen Obligationenrechtes besteht die Jahresrechnung von Aktiengesellschaften aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Betreffend Inhalt und Mindestgliederung von Erfolgsrechnung und Bilanz wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere die *Artikel 663* und *663a* verwiesen. Entsprechend *Artikel 14 Absatz 3* der EG-Richtlinie können die Bilanzen und Erfolgsrechnungen auch in den Anhang der Jahresrechnung aufgenommen werden.

Gemäss *Absatz 2* vereinbaren die Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit im Rahmen von internationalen Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen (z.B. FER oder IAS) bereits Rechnungslegungsgrundsätze bestehen, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Kostentransparenz genügen, sind diese zu berücksichtigen. Damit keine Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschaffen werden, dürfen die Anforderungen über Inhalt und Form der Jahresrechnungen nicht weitergehen, als in den übrigen europäischen Ländern. Soweit notwendig, kann das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entsprechend dem in *Artikel 2 Absatz 2* enthaltenen Subsidiaritätsprinzip Bestimmungen über die Rechnungsführung erlassen. Nach *Artikel 29 Absatz 3* des Gesetzesentwurfes muss das Departement aber vor dem Erlass eines solchen Reglementes insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen anhören.

204 Netzbetrieb

204.1 Schweizerische Netzgesellschaft (Art. 7)

Absatz 1 verpflichtet die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes eine nationale privatrechtliche Netzgesellschaft für den Betrieb eines gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (Schweizerische Netzgesellschaft) zu gründen. Die Bestimmung richtet sich an die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die sechs Überlandwerke Aare-Tessin AG für Elektrizität (ATEL), Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), SA l'Energie de l'Ouest-Suisse (EOS), Bernische Kraftwerke Energie AG (BKW) und Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) sowie das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ). Die Wahl der Rechtsform für die Schweizerische Netzgesellschaft ist den Betreiberinnen von Übertragungsnetzen überlassen. Im Vordergrund steht die Gründung einer Aktiengesellschaft. Die Bestimmung verlangt die Errichtung einer einzigen gesamtschweizerischen Netzgesellschaft. Mit der Errichtung mehrerer Netzgesellschaften würden die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen ihrer Verpflichtung aus der vorliegenden Bestimmung nicht nachkommen. Aufgabe der Schweizerischen Netzgesellschaft ist der Betrieb eines gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes.

Die Errichtung einer Schweizerischen Netzgesellschaft ist für die Verwirklichung eines echten Marktes im Elektrizitätsbereich notwendig. Die heutigen Betreiberinnen der Übertragungsnetze sind in der Regel vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen, d.h. sie sind neben der Übertragung von Elektrizität auch noch in den Bereichen Produktion oder Verteilung tätig. Sind Betreiberinnen von Übertragungsnetzen auch noch in anderen Bereichen der Elektrizitätsversorgung tätig, so haben sie in einem geöffneten Elektrizitätsmarkt Wettbewerbsvorteile. Insbesondere hätten sie für die Durchleitung von Elektrizität zur Versorgung ihrer eigenen Kundinnen und Kunden einen prioritären Durchleitungsanspruch (vgl. Art. 4 Abs. 2). Es bestünde somit die Gefahr, dass kein richtiger Wettbewerb entstehen könnte. Mit der Errichtung einer Schweizerischen Netzgesellschaft wird ferner der mit der Durchleitung verbundene administrative Aufwand verringert, und es werden klare Verantwortlichkeiten im Bereich der Übertragung geschaffen. Durchleitungsberechtigte Personen sehen sich nicht mehr mit mehreren Betreiberinnen von Übertragungsnetzen konfrontiert, sondern haben nur noch eine Ansprechpartnerin.

Für die Zeit während der Übergangsfrist bis zur Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft ist davon auszugehen, dass die heutigen Strukturen für den Betrieb des Übertragungsnetzes bestehen bleiben. Artikel 31 Absatz 3 bestimmt daher, dass bis zum Zeitpunkt der Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft Artikel 4 Absatz 2 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes gilt. Während der Übergangsfrist besteht somit die Durchleitungspflicht im Übertragungsnetz nur, soweit nach Durchleitung der Elektrizität zur Versorgung der eigenen Kundinnen und Kunden der Betreiberinnen der Übertragungsnetze (die ja noch vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind) noch Kapazität vorhanden ist. Analog zur Regelung im Verteilnetz hat auch im

Übertragungsnetz Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, im Rahmen der verfügbaren freien Kapazität Vorrang.

Den Betreiberinnen von Übertragungsnetzen steht es frei, insbesondere für die Zeit bis zur Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft eine unabhängige private Netzkoordinationsstelle zur Koordination der Durchleitungen zu errichten. Im Sinne einer kundenfreundlichen Lösung müsste sich damit ein durchleitungsberechtigter Endverbraucher nur noch an eine einzige Stelle ("Reisebüro") wenden. Dort könnte sich der Kunde über die vorhandenen Angebote informieren und allenfalls direkt einen Durchleitungsvertrag für den Bezug der benötigten Elektrizität abschliessen. Die Netzkoordinationsstelle müsste in der Lage sein, die technischen Voraussetzungen und Kapazitäten zu prüfen, die Preise zu ermitteln und für die betroffenen Leitungseigentümerinnen die vertraglichen Verpflichtungen einzugehen. Eine solche Stelle hätte nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Vertraulichkeit zu arbeiten. Es ist denkbar, diese Netzkoordinationsstelle auch nach Errichtung einer Schweizerischen Netzgesellschaft weiterhin zu betreiben, allerdings könnten diese Aufgaben ebenso von der Schweizerischen Netzgesellschaft wahrgenommen werden.

Wird die Schweizerische Netzgesellschaft nicht fristgerecht gegründet, sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung (*Abs. 1 Satz 2*). Die Bestimmung ist als ultima ratio zu verstehen und basiert auf dem in Artikel 2 Absatz 2 enthaltenen Subsidiaritätsprinzip. Nur wenn sich die heutigen Betreiberinnen von Übertragungsnetzen nicht einigen können, wird der Bundesrat aktiv. Er könnte beispielsweise auf dem Weg der Ausschreibung (Konzessionsverfahren) eine Netzbetreiberin bezeichnen und diese mit dem Betrieb des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes beauftragen. Er hätte dazu die Voraussetzungen für die Beteiligung an der Ausschreibung, das Verfahren und den Rechtsschutz zu regeln. Nach Artikel 29 Absatz 3 muss der Bundesrat vor dem Erlass entsprechender Bestimmungen insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen anhören.

Gemäss *Absatz 2* kann der Bundesrat der Schweizerischen Netzgesellschaft nötigenfalls das Enteignungsrecht einräumen. Daraus geht hervor, dass die zu gründende Netzgesellschaft nicht zwingend die notwendigen Infrastrukturen (insbesondere Übertragungsnetze) zu Eigentum erwerben muss. Denkbar ist auch beispielsweise, dass die Schweizerische Netzgesellschaft die Übertragungsleitungen lediglich als deren Betreiberin mietet. Falls es aber erforderlich sein sollte, dass die Netzgesellschaft die notwendigen Infrastrukturen in ihr Eigentum übernimmt, kann ihr der Bundesrat - falls notwendig - das Enteignungsrecht einräumen.

Nach *Absatz 3* darf die Schweizerische Netzgesellschaft keine Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben (rechtlich-organisatorisches Unbundling). Eine derartige Trennung ist zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen erforderlich. Damit wird auch im Sinne der Anforderungen der EG-Richtlinie sichergestellt, dass zwischen der Netzgesellschaft und den Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen ausser den Informationen, die für die Netzgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, keine weiteren

Informationen übermittelt werden. Soweit es allerdings betriebsnotwendige Gründe erfordern (z.B. zur Netzregulierung), darf auch die vorgesehene Netzgesellschaft in beschränktem Umfange Elektrizität produzieren und allenfalls auch abgeben.

204.2 Aufgaben der Netzbetreiberinnen (Art. 8)

Die in *Absatz 1* aufgelisteten Aufgaben richten sich sowohl an die Betreiberinnen von Verteilnetzen als auch an Betreiberinnen von Übertragungsnetzen (Schweizerische Netzgesellschaft). Die Aufzählung ist nicht abschliessender Natur. Es handelt sich dabei um die wichtigsten Aufgaben, die auch in der EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt im Kapitel IV (Betrieb des Übertragungsnetzes) und Kapitel V (Betrieb des Verteilnetzes) erwähnt werden.

Im Interesse erhöhter Transparenz und zur Erleichterung der Netzzugangsverhandlungen verpflichtet *Absatz 2* die Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze, die festgelegten Vergütungsansätze für die Durchleitung sowie die technischen Mindestanforderungen betreffend den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen und dergleichen zu veröffentlichen. Das Erfordernis der Transparenz wird in Artikel 16 der EG-Richtlinie im Sinne eines Grundsatzes verankert. Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie verlangt beim geregelten Netzzugang explizit die Veröffentlichung der Tarife für die Nutzung der Übertragungs- und Verteilnetze. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie fordert schliesslich die Veröffentlichung der technischen Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb des Übertragungsnetzes. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch die Betreiberinnen der Verteilnetze zur Veröffentlichung der technischen Mindestanforderungen verpflichtet.

205 Sicherstellung der Versorgung

205.1 Pflichten (Art. 9)

Gemäss der Zielnorm des Elektrizitätsmarktgesetzes (Art. 1) soll das Gesetz nebst der Schaffung von wirksamem Wettbewerb unter anderem auch eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität gewährleisten. *Artikel 9* umschreibt die diesbezüglichen Pflichten der Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, die sie in ihrem Versorgungsgebiet wahrnehmen müssen. Die Bestimmung ist durch die Kantone zu vollziehen (Art. 29 Abs. 1), die auch entsprechende Massnahmen treffen können, um die Versorgung auf ihrem Kantonsgebiet sicherzustellen.

Absatz 1 Buchstabe a will die Versorgung in technischer Hinsicht sicherstellen. Er verpflichtet Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, technisch sichere, zuverlässige und leistungsfähige Elektrizitätsnetze zu gewährleisten. Analoge Pflichten enthält die EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt in Artikel 7 Absatz 3 (Übertragungsnetz) und Artikel 11 Absatz 1 (Verteilnetz).

Buchstabe b verankert die Anschlusspflicht. Alle Produzenten und Konsumenten von elektrischer Energie haben das Recht, an das Verteil- bzw. Übertragungsnetz angeschlossen zu werden. Der Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist die technische Voraussetzung, um den Stromkonsumenten in einem bestimmten Umfang die Versorgung mit Elektrizität gewährleisten zu können. Bundesrechtliche sowie kantonale und kommunale Vorschriften, die den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen, beispielsweise aus sicherheitstechnischen oder energiepolitischen Gründen, verbieten oder unter eine Bewilligungspflicht stellen (z.B. Anschluss von ortsfesten Elektroheizungen), bleiben gegenüber der vorliegenden Bestimmung selbstverständlich vorbehalten.

Buchstabe c ist das Kernstück der Pflichten im Bereich der Versorgung. Danach sind die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen verpflichtet, die festen Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen. Die Versorgungspflicht besteht somit nur gegenüber festen Kundinnen und Kunden, das heisst, Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben (Art. 3 Bst. e). Keine Versorgungspflicht besteht somit gegenüber Stromkonsumenten, die freien Zugang zum Markt haben und sich bei einem beliebigen Lieferanten mit Elektrizität eindecken können. Endverbraucherinnen und -verbraucher, die vom Markt profitieren können, sollen selber für die regelmässige und ausreichende Versorgung mit Elektrizität besorgt sein. Die Statuierung einer Versorgungspflicht gegenüber allen Stromkonsumenten wäre nicht nur ordnungspolitisch falsch, sondern für die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen eine im freien Wettbewerb nicht zumutbare Aufgabe, da diese für alle Stromkonsumenten die notwendige Reserveenergie bereitstellen müssten, mit dem Risiko, dass Durchleitungsberechtigte in ihrem Versorgungsgebiet den Strom bei einem anderen Lieferanten beziehen können und das betroffene Versorgungsunternehmen auf der bereitgestellten Elektrizität sitzen bliebe. Die Beschränkung der Versorgungspflicht auf feste Kundinnen und Kunden führt bei einer zunehmenden Öffnung des Elektrizitätsmarktes dazu, dass sich die Versorgungspflicht auf einen immer kleiner werdenden Teil von Stromkonsumenten bezieht und bei einer vollständigen Marktöffnung ganz aufgehoben würde. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 der EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich unter anderem auch auf die Versorgungssicherheit und die Regelmässigkeit der Lieferungen beziehen können. Die Richtlinie verlangt, dass solche Verpflichtungen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sind. Ferner sieht auch Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten den Verteilunternehmen die Verpflichtung auferlegen können, Kunden in einem bestimmten Gebiet zu beliefern.

Gemäss *Absatz 2* können die Kantone besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Damit soll ein flexibler Einsatz der Mittel ermöglicht werden. Das Siedlungsgebiet ist in der Regel kleiner als das Versorgungsgebiet eines Elektrizitätsversorgungs- oder -verteilunternehmens. Zur Definition des Siedlungsgebietes kann das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) beigezogen werden. Die Kompetenz zum Erlass von besonderen Bestimmungen beinhaltet auch das Recht, bestimmte Ausnahmen von der Anschlusspflicht vorzusehen, beispielsweise für stark abgelegene Gebiete, wo die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind und den Bewohnern der Betrieb einer Selbstversorgungsanlage wirtschaftlich zugemutet werden kann. In den meisten Kantonen besteht eine gesetzliche Versorgungspflicht durch die Gemeinwesen (i.d.R. die Gemeinden). Die Gemeinwesen können diese Aufgabe bei entsprechender gesetzlicher Grundlage an Dritte delegieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und Regionen auch inskünftig (vorausgesetzt es besteht kein gemeindeeigenes Versorgungsunternehmen) in Form von (Monopol-)Konzessionen an Dritte vergeben wird.

Absatz 3 schafft für die Kantone die Kompetenz, auf ihrem Gebiet tätige Versorgungs- und Verteilunternehmen dazu zu verpflichten, Stromkonsumenten, die keinen Anspruch auf Durchleitung haben und deren Versorgung nicht (mehr) sichergestellt ist (nach Ablauf einer Konzession wird z.B. eine abgelegene Talschaft aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr mit Elektrizität versorgt), auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu beliefern. Die Kantone können solche Verpflichtungen beispielsweise durch Verfügung auferlegen. Sie haben dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (*Bst. a und b*). Eine solche Verpflichtung wäre verhältnismässig, wenn die Versorgung für den festen Kunden auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. Selbstversorgung ist mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden), und wenn die Versorgung für das zu verpflichtende Versorgungs- bzw. Verteilunternehmen technisch und betrieblich möglich und auch wirtschaftlich tragbar ist.

205.2 Preise (Art. 10)

Absatz 1 beinhaltet mit dem Grundsatz der Tarifsolidarität ein weiteres wichtiges Element der Versorgungspflicht. Danach müssen Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen den festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe und des gleichen Versorgungsgebietes gleiche Preise verrechnen. Als Kundengruppe gilt eine Kategorie von Stromkonsumenten mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik (z.B. Haushalte, Gewerbe, Industrie). Im vorliegenden Fall geht es um die Versorgung von Stromkonsumenten, die keinen Zugang zum Markt haben (Monopolbereich). Artikel 10 Absatz 1 der EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten den Preis für die Belieferung von Kunden in einem bestimmten Gebiet festlegen können, um die Gleichbehandlung der

Kunden zu gewährleisten. Der Vollzug dieser Bestimmung obliegt nach Artikel 29 Absatz 1 den Kantonen, die den Versorgungs- und Verteilunternehmen im Rahmen der Konzessionen entsprechende Vorgaben machen können.

Nach geltendem Recht werden die Strompreise in den meisten Fällen durch legislative oder exekutive Behörden der Kantone oder Gemeinden festgelegt bzw. genehmigt. Mit der Strommarkliberalisierung werden die Kantone solche wettbewerbshemmenden Faktoren beseitigen müssen. Für die meisten festen Kundinnen und Kunden dürften allerdings die Strompreise weiterhin (mindestens während einer bestimmten Übergangsphase) behördlich festgelegt oder genehmigt werden. Nach dem geltenden Preisüberwachungsgesetz hat aber der Preisüberwacher bei solchen Strompreisen im Falle der Feststellung eines Preismissbrauchs nur die Möglichkeit, eine Empfehlung abzugeben (vgl. Ziff. 143). Dieses Empfehlungsrecht ist wegen der Gefahr, dass Verluste aus dem Wettbewerb auf die Haushalte überwältzt werden, ungenügend. Mit Artikel 21 des Entwurfs zum Elektrizitätsmarktgesetz wird daher vorgeschlagen, die Kompetenzen des Preisüberwachers insofern zu stärken, als er auch gegen die missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung behördlich festgelegter oder genehmigter Strompreise entsprechende Verfügungen (und nicht nur Empfehlungen) erlassen kann (vgl. Ziff. 210.1).

Absatz 2 beauftragt die Kantone, Bedingungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit den festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Grundpreise und Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen. Der Strompreis setzt sich in der Regel zusammen aus den Anschlussgebühren, den Grundpreisen und Arbeitspreisen bzw. Leistungspreisen. Die Anschlussgebühren und Grundpreise sind fixe Preise und haben nichts zu tun mit dem Verbrauch des Stromkonsumenten. Je nach Verbrauch unterschiedlich und damit variabel sind demgegenüber die Arbeitspreise bzw. Leistungspreise. Mit der vorliegenden Bestimmung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Stromkonsumenten auch innerhalb der gleichen Kundengruppe aufgrund ihres speziellen Standortes (abgelegene Bauernhöfe oder Ferienhaussiedlungen) unterschiedlich hohe fixe Kosten (Grundpreise und Anschlussgebühren) verursachen können. Die Kantone sollen hier Kriterien festlegen, in welchem Rahmen solchen Stromkunden unterschiedliche Anschlussgebühren und Grundpreise auferlegt werden dürfen. Dabei sollen insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Stromkonsumenten mitberücksichtigt werden. Für die (variablen) Arbeitspreise bzw. Leistungspreise sollen aber allen festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe unabhängig ihres Standortes gleiche Tarife verrechnet werden (Tarifsolidarität). Diesbezüglich zu beachten sind die Tarifempfehlungen des UVEK vom Mai 1989 über leitungsgebundene Energien.

206 **Bezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien** (Art. 11)

Dieser Abschnitt enthält Massnahmen zur bevorzugten Behandlung von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Nach Artikel 3 Buchstabe i gelten als erneuerbare Energien die Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (ohne Kehricht). Die Vorrangstellung gilt somit für alle Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wobei im vorliegenden Fall der Hydroelektrizität eine besondere Stellung zukommt. Zwischen der Priorisierung der Wasserkraft und den zu befürchtenden nicht amortisierbaren Investitionen besteht ein enger Zusammenhang. Mit den durch die Marktöffnung zu erwartenden tieferen Strompreisen können insbesondere Wasserkraftwerke mit hohen Gestehungskosten nicht mehr zu wettbewerbsfähigen Bedingungen produzieren. Mit der bevorzugten Behandlung der Hydroelektrizität soll ein zentrales Instrument geschaffen werden, um nicht amortisierbare Investitionen möglichst zu verhindern.

Aus energie- und umweltpolitischen Gründen darf es wegen der Marktöffnung nicht dazu kommen, dass auf eine der sinnvollsten und nachhaltigsten Arten der Stromproduktion wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit verzichtet werden muss. Nach der Zielnorm des Energieartikels in der Bundesverfassung (Art. 24^{octies} Abs. 1 BV) müssen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breitgefächerte und sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung einsetzen. Daraus folgt, dass im Elektrizitätsmarktgesetz (flankierende) Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft zu treffen sind. Die EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt sieht in den Artikeln 8 Absatz 3 und 11 Absatz 3 ausdrücklich vor, dass ein Mitgliedstaat den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes bzw. Verteilnetzes zur Auflage machen kann, dass sie bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang geben, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden, oder die nach dem Prinzip der Wärmekraftkopplung arbeiten.

Absatz 1 verpflichtet die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen (Übertragungs- und Verteilnetze), die aus erneuerbaren Energien gewonnene Elektrizität im Netz bevorzugt zu behandeln. Diese Vorrangstellung gilt sowohl hinsichtlich der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen als auch hinsichtlich der Durchleitung im Netz. In Bezug auf die Hydroelektrizität spielt es dabei keine Rolle, ob die elektrische Energie aus Lauf-, Speicher- oder kombinierten Pumpspeichieranlagen gewonnen wird.

Das schweizerische Übertragungsnetz ist auf den Abtransport grosser Mengen an Hydroelektrizität aus den Alpen in die Verbrauchergebiete ausgerichtet. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Übertragungsnetze auch bei vermehrtem Elektrizitätshandel im allgemeinen genügen werden und es nur in seltenen Fällen zu Kapazitätsengpässen kommen wird. Bei solchen Engpässen hätte Elektrizität, die aus erneuerbarer Energie erzeugt wird, einen vorrangigen Durchleitungsanspruch. Solange aber im Übertragungsnetz die notwendigen Kapazitäten zur Durchleitung aller Elektrizität vorhanden sind, bedeutet der vorliegende Absatz, dass die für die Netzregulierung benötigte Elektrizität soweit möglich aus erneuerbarer Energie stammen muss.

Die Verteilnetze unterscheiden sich in Funktion und Organisation wesentlich vom Übertragungsnetz. Alle Verteilnetze dienen primär oder gar ausschliesslich der Stromzufuhr an die Endverbraucherinnen und -verbraucher. Einzelne, in der Schweiz wohl eine Minderheit der rund 1'000 Verteilnetze, nehmen auch Strom von Erzeugungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet auf und führen allfällige überschüssige Energie ins übergeordnete Netz ab. Die Betreiberinnen der Verteilnetze können nicht feststellen, woher der Strom stammt, den sie beschaffen und weiter verkaufen. Häufig kennen nicht einmal ihre Vorlieferanten die Herkunft. Deshalb haben die Betreiberinnen von Verteilnetzen für die zugekaufte Energie, die ausserhalb ihres Versorgungsgebietes erzeugt wird, nur die Möglichkeit, über die Verträge mit ihren Vorlieferanten bestimmte Vorrangregeln für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien durchzusetzen. Was innerhalb ihres Versorgungsgebietes erzeugt wird, untersteht hingegen ihrer Dispositionsmöglichkeit.

Gemäss *Absatz 2* legt der Bundesrat die maximale Grenze bezüglich des Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Verteilnetz fest. Viele schweizerische Verteilnetze, namentlich auch solche in den Gebirgskantonen, sind verhältnismässig klein und nur an wenigen Stellen mit dem übergeordneten Übertragungsnetz verbunden. Auch peripher gelegene Verteilnetze können jedoch bezüglich Versorgungssicherheit und Preis von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Quellen profitieren. Gerade in solchen Gebieten hat es andererseits häufig viele oder doch mehrere grosse bis kleine Wasserkraftwerke. Eine absolute Priorisierung der Wasserkraft in den Verteilnetzen, wie es Artikel 11 Absatz 1 grundsätzlich verlangt und nach der EG-Richtlinie auch möglich wäre, kann sich aber in Bezug auf das Preisniveau für die nicht zum Markt zugelassenen festen Kundinnen und Kunden negativ auswirken. Der vorliegende Absatz beauftragt daher den Bundesrat, die Betreiberinnen von Verteilnetzen nur bis zu einem gewissen Anteil (z.B. 50 %) zur primären Inanspruchnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu verpflichten. Für den übrigen Teil sind sie in der Wahl der Bezugsquelle frei, was sich positiv auf den Effizienzdruck bei der Nutzung der Wasserkraft auswirken dürfte. Nach Artikel 31 Absatz 2 letzter Satz muss der Bundesrat mit jeder Erweiterung der Zulassung von Verteilunternehmen den zur Diskussion stehenden Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien senken (vgl. Ziff. 213.3).

Bei der Festlegung des Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Absatz 2 muss der Bundesrat die Ziele des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie die energiepolitischen Ziele des Bundes berücksichtigen (*Abs. 3*). Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass der Bundesrat nebst energiepolitischen, auch wirtschaftspolitische Kriterien in seine Beurteilung miteinbeziehen muss.

207 Nicht amortisierbare Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen

Im 7. Abschnitt geht es einerseits um die Berechnung und die Regelung der Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen (NAI). Für ergänzende Ausführungen zum vorliegenden Problemkreis wird auf Ziffer 133 des Allgemeinen Teils verwiesen. Andererseits enthält der Abschnitt auch Bestimmungen zur Finanzierung von Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen. Diese Möglichkeit der finanziellen Zuschüsse an bestehende Wasserkraftanlagen soll in Ergänzung der Priorisierung von Strom aus erneuerbarer Energie gemäss dem 6. Abschnitt mithelfen, das Überleben der Wasserkraft auch bei einem geöffneten Elektrizitätsmarkt zu sichern.

207.1 Entschädigung nicht amortisierbarer Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen (Art. 12)

Artikel 12 enthält ein Finanzierungsinstrument einerseits zur Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen (sog. "stranded investments") und andererseits zur Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen. Die vorliegende Bestimmung hat für Bund und Kantone keine finanziellen Folgen. Es geht auch nicht um die Erhebung einer Abgabe oder Steuer durch die öffentliche Hand. Die Lieferanten von Elektrizität werden lediglich ermächtigt, auf dem Strompreis einen gewissen Zuschlag für ganz bestimmte Zwecke zu erheben. Diese Ermächtigungsklausel hat der Preisüberwacher gemäss Artikel 13 des Preisüberwachungsgesetzes bei der Prüfung, ob eine missbräuchliche Erhöhung oder Beibehaltung eines Preises vorliegt, zu berücksichtigen (vgl. auch Ziff. 163).

Absatz 1 Buchstabe a ermächtigt die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, auf dem Preis für die Lieferung von Elektrizität an die Stromkonsumenten einen finanziellen Zuschlag für die angemessene Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen zu erheben. Dieser Zuschlag darf aber nach Artikel 31 Absatz 4 nur während einer befristeten Übergangszeit (max. 10 Jahre nach dessen Einführung) erhoben werden. Der Zuschlag würde gemäss der vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebenen und im September 1997 veröffentlichten Untersuchung "Nicht amortisierbare Investitionen als Folge der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich" je nach Szenario zwischen 0,18 und 0,45 Rappen je Kilowattstunde betragen (vgl. Tab. 4 auf S. 30). Für ausländische Transitlieferungen und Stromexporte ins Ausland dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dagegen würden Netto-Stromimporte beim Endkonsumenten ebenfalls mit einem Zuschlag belastet. Dies ist im Sinne einer aussenhandelsneutralen Ausgestaltung der Zuschläge erwünscht. Mit der Formulierung "angemessene" Entschädigung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass offensichtliche Fehlinvestitionen (d.h. Investitionen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen und branchenüblichen Abschreibungen als unrentabel bewertet werden müssen), die vor der Marktöffnung in Produktionsanlagen getätigt wurden, nicht als NAI qualifiziert werden dürfen.

Buchstabe b ermächtigt die Stromlieferanten zudem, auf dem Strompreis auch einen finanziellen Zuschlag zur Unterstützung von Massnahmen für die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen zu erheben. Dieses Finanzierungsinstrument ist als komplementäre Massnahme zu der im 6. Abschnitt vorgesehenen Vorzugsbehandlung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu sehen. Beim vorliegenden Instrument geht es um eine in die Zukunft gerichtete Massnahme, die von der in die Vergangenheit ausgerichteten Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen zu unterscheiden ist. Aus diesem Grunde ist denn auch die Ermächtigung zur Erhebung eines finanziellen Zuschlags zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen nicht befristet.

Absatz 2 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die in Absatz 1 erwähnten Zuschläge erhoben werden dürfen. Das Anfallen von nicht amortisierbaren Investitionen hat einen direkten Zusammenhang mit dem Tempo und dem Grad der Marktöffnung. Je schneller der Markt geöffnet wird, desto höher fallen die nicht amortisierbaren Investitionen aus. Auch finanzielle Zuschüsse zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen können sich unter Umständen erst nach einer gewissen Dauer des freien Wettbewerbs und bei Erreichen einer bestimmten Marktöffnungsquote als notwendig erweisen. Der Bundesrat wird auf Antrag der Elektrizitätswirtschaft die maximal zulässige Höhe der Zuschläge sowie die Grundsätze für die Erhebung und Verwendung auf Verordnungsstufe festlegen.

Nach *Absatz 3* sind die Zuschläge in der Rechnung getrennt auszuweisen. Die Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes (Art. 1) haben auf der Grundlage von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zu erfolgen. Nur bei vollkommener Transparenz bei den Strompreisen sind Preisvergleiche und damit echter Wettbewerb möglich.

207.2 Nicht amortisierbare Investitionen (Art. 13)

Absatz 1 umschreibt die nicht amortisierbaren Investitionen im Sinne des vorliegenden Elektrizitätsmarktgesetzes. Die vom Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegebene Untersuchung hat ergeben, dass bei dem zur Zeit am ehesten zu erwartenden Preisszenario und bei einer vollen Marktöffnung ab 1999 sowohl bei verschiedenen Wasserkraftwerken als auch bei den Kernkraftwerken nicht amortisierbare Investitionen anfallen werden. Als NAI im Sinne des Elektrizitätsmarktgesetzes gelten solche Investitionen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Wasserkraftanlagen und vor dem 31. Dezember 1997 in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Kernkraftwerken in der Schweiz getätigt wurden, und die unter Wettbewerbsbedingungen nicht ordnungsgemäss abgeschrieben werden können.

Absatz 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Investitionen, die im weiteren Sinne zwar als NAI qualifiziert werden könnten, aber nicht unter die Entschädigungsregelung des Elektrizitätsmarktgesetzes fallen. Als NAI im Sinne dieses Gesetzes gelten nur Investitionen, die in die Erstellung, Erneuerung und den Ausbau von Kraftwerken getätigt wurden. Der Erwerb (z.B. Kauf) von ganzen Kraftwerksanlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen (*Bst. a*). Die Tatsache, dass in der Schweiz in den vergangenen Jahren die Errichtung neuer Kernkraftwerke zuerst aus politischen Gründen und durch die Annahme der Moratoriumsinitiative auch aus rechtlichen Gründen verunmöglicht und ein weiterer Ausbau der Nutzung der Wasserkraft durch die bestehenden umweltrechtlichen Vorschriften zunehmend erschwert wurde, führte dazu, dass die Elektrizitätswirtschaft langfristige Bezugsverträge mit ausländischen Stromlieferanten abschloss. Auch solche Verpflichtungen gelten nicht als NAI im Sinne des vorliegenden Gesetzes (*Bst. b*). Das Gleiche gilt für Investitionen, die in Form von Beteiligungen an Kraftwerksgesellschaften (Erwerb von Aktien, Firmenzusammenschlüsse etc.) getätigt wurden (*Bst. c*).

207.3 Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen (Art. 14)

Artikel 14 enthält die Grundsätze zur Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen. Die vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Untersuchung über die NAI geht von den gleichen Berechnungsgrundlagen aus.

Gemäss *Absatz 1* entsprechen die nicht amortisierbaren Investitionen der Differenz zwischen dem aktuellen Buchwert einer Wasserkraftanlage bzw. eines Kernkraftwerkes und dem Marktwert dieser Anlage nach der Markttöffnung. Der Buchwert und der Marktwert werden in den Absätzen 2 und 3 definiert.

Gemäss *Absatz 2* entspricht der Buchwert den noch aktivierten und daher noch nicht amortisierten Investitionen in der Bilanz der entsprechenden Kraftwerksgesellschaften (d.h. den ursprünglichen Investitionsausgaben inkl. den in der Zwischenzeit allenfalls erfolgten Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen sowie kapitalisierter Mindererträge für die Restwassersanierung nach Art. 80 des Gewässerschutzgesetzes) abzüglich der bisher vorgenommenen ordnungsgemässen Abschreibungen. Mit der Formulierung "ordnungsgemässen" Abschreibungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei einer Abgeltungsregelung aus Gleichbehandlungsgründen auch die Abschreibungspolitik der jeweiligen Werke in der Vergangenheit mitzubüberücksichtigen ist. Werke, die früher zu Lasten ihrer Kunden und Kapitaleigner schnell abgeschrieben haben, werden weniger NAI aufweisen und sollen dafür nicht bestraft werden gegenüber Werken, die langsamer amortisiert haben (vgl. S. 27 der BFE-Untersuchung).

Absatz 3 enthält die Definition des Marktwertes einer Anlage unter Wettbewerbsbedingungen. Die Bestimmung des Marktwertes nach der Markttöffnung (Wettbewerbsbedin-

gungen) ist einiges schwieriger und kann nicht ohne Szenariovorgaben bzw. Annahmen zu diversen kostenrelevanten Einflussfaktoren vorgenommen werden. Grundsätzlich entspricht der Marktwert dem Gegenwartswert der während der Restlebensdauer einer Anlage zu erwartenden Nettoerträge (zur Berechnung des Nettoertrages im Jahr vergleiche die BFE-Untersuchung S. 6 f).

Absatz 4 geht vom Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip gemäss Artikel 2 des Elektrizitätsmarktgesetzes aus. Danach sollen die Betreiberinnen von Wasserkraftanlagen und Kernkraftwerken unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artikel enthaltenen Berechnungsgrundsätzen einheitliche und vergleichbare Grundlagen (Berechnungsmethoden, Berechnungsschemas etc.) für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen erarbeiten. Soweit möglich sollte von den in den Bilanzen ausgewiesenen Buchwerten ausgegangen werden. Allerdings hängen diese - wie erwähnt - von der Abschreibungspolitik der jeweiligen Anlagenbetreiberinnen in der Vergangenheit ab. Daher bestimmt Absatz 4 zweiter Satz, dass die Betreiberinnen von Wasserkraftanlagen und Kernkraftwerken bei der Bestimmung des Buchwertes von anerkannten branchenüblichen Abschreibungsmethoden und -ansätzen ausgehen müssen. Der Bundesrat wird Bestimmungen für die Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen nur erlassen, wenn sich die Betreiberinnen von Wasserkraftanlagen und Kernkraftwerken nicht einigen können.

207.4 Ausgleichsfonds (Art. 15)

Artikel 15 ist ebenfalls Ausfluss des in Artikel 2 enthaltenen Kooperations- und Subsidiaritätsprinzips. Gemäss *Absatz 1* müssen die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 finanzielle Zuschläge auf der Lieferung von Elektrizität erheben, mit dem Ertrag aus diesen Zuschlägen einen privatrechtlichen Ausgleichsfonds errichten. Sowohl der Bericht des Bundesamtes für Energie über die Markttöffnung im Elektrizitätsbereich als auch die vom BFE in Auftrag gegebene Untersuchung über die NAI schlagen einen solchen Fonds vor. Der Fonds muss den Charakter einer privatrechtlichen Körperschaft (z.B. Stiftung) haben und ist von der Elektrizitätswirtschaft zu errichten und zu verwalten. Nach Artikel 16 unterliegt der Fonds der Aufsicht des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Gemäss *Absatz 2* müssen die in den Fonds einbezahlten finanziellen Mittel für die beschleunigte Abschreibung der nicht amortisierbaren Investitionen sowie zur Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen verwendet werden. Die im Fonds für die Abgeltung von NAI geäußerten finanziellen Mittel sind aber nur für solche Investitionen reserviert, die gemäss Artikel 13 auch als nicht amortisierbare Investitionen im Sinne des Elektrizitätsmarktgesetzes gelten. Gestützt auf die in Artikel 14 enthaltenen Berechnungsgrundlagen und die von der Elektrizitätswirtschaft zu erarbeitenden Berechnungsmethoden bzw. -schematas lassen sich die

Höhe der auszahlenden Entschädigungen bestimmen. Für die Ausrichtung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen muss die Fondsverwaltung nach den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung klare Kriterien ausarbeiten. Die Jahresrechnungen sind zu veröffentlichen (Abs. 3).

207.5 Aufsicht (Art. 16)

Artikel 16 unterstellt den gesamten 7. Abschnitt (Nicht amortisierbare Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen) der Aufsicht des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die Aufsicht umfasst somit die Erhebung der finanziellen Zuschläge auf der Lieferung von Elektrizität (Art. 12), die Bestimmung und Berechnung der Höhe von nicht amortisierbaren Investitionen (Art. 13 und 14) sowie den Betrieb und die Verwaltung des Ausgleichsfonds inklusive Mittelverwendung (Art. 16). Auf die Genehmigung eines Jahresberichtes oder von Jahresrechnungen (z.B. des Ausgleichsfonds) wird zugunsten einer verstärkten Eigenverantwortlichkeit der Branche bewusst verzichtet. Artikel 2 Absatz 1 stipuliert ausdrücklich das Prinzip der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Um die Aufsichtsrechte notfalls aber auch durchsetzen zu können, verpflichtet Artikel 23 die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen, den Bundesbehörden alle Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes notwendig sind.

208 Internationales Verhältnis

208.1 Gegenseitigkeit (Art. 17)

Artikel 17 regelt die Frage der Reziprozität mit ausländischen Staaten. Die Reziprozitätsklausel steht allerdings unter dem Vorbehalt internationaler Verpflichtungen. Im Vordergrund steht das GATT-Abkommen 1994. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10). Nach dessen Artikel 6 Absatz 2 (der erst in der parlamentarischen Beratung ins Gesetz aufgenommen wurde) kann ausländischen Unternehmen die Konzession verweigert werden, wenn kein Gegenrecht gewährt wird und soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen.

Aus GATT-rechtlicher Sicht handelt es sich bei der Elektrizität um eine Ware. Daher sind für den Handel mit elektrischer Energie insbesondere die Bestimmungen des GATT 1994 relevant. Sowohl die Schweiz wie auch die EU haben ihre Zölle auf dieser Position im Rahmen der WTO auf null konsolidiert. Gemäss Artikel III (Inländerbehandlung) des GATT 1994 darf ausländischer Strom nicht ungünstiger behandelt werden als inländi-

scher Strom. Das heisst, dass alle Reglementierungen sowohl inländischen als auch ausländischen Strom gleich behandeln müssen. Nach Artikel XI (Generelle Beseitigung mengenmässiger Beschränkungen) des GATT 1994 dürfen ferner bei der Einfuhr von Waren keine Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten oder in Form von anderen Massnahmen, erlassen oder beibehalten werden.

Die Schaffung eines Binnenmarktes für Elektrizität bedingt somit eine Öffnung dieses Marktes auch für ausländische Anbieter. Der Netzzugang für ausländische Erzeuger muss der gleiche sein wie für inländische Produzenten. Dies gilt sowohl für die Schweiz als auch für die EU. Wenn die EU einen Binnenmarkt schafft, müssen die Schweizer Produzenten unbeschränkten Zugang haben, unabhängig davon, ob EU-Produzenten Zugang zum Schweizer Markt haben. Umgekehrt muss die Schweiz, wenn sie einen Binnenmarkt schafft, auch ausländischen Produzenten (aus WTO-Mitgliedern) unbeschränkten Zugang gewähren. Ein bilaterales Abkommen zwischen der EU und der Schweiz zur Öffnung der Märkte für das Handelsgut Elektrizität ist somit nicht nötig. Ein Abkommen zwischen der EU und der Schweiz, das den Zugang gegenseitig einschränken würde (wie es im Rahmen der EG-Richtlinie geschieht), wäre nicht WTO-konform. Der internationale Handel mit elektrischer Energie ist gemäss WTO bereits heute frei. Die internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz im Rahmen des GATT 1994 eingegangen ist, gehen der in Artikel 17 enthaltenen Reziprozitätsklausel vor. GATT-rechtlich ist ein Reziprozitätsvorbehalt unzulässig. Sollte schweizerischen Anbietern von Elektrizität der Zugang zum ausländischen Elektrizitätsmarkt erschwert oder gar verunmöglicht werden, muss der Bundesrat (analog zum FMG) die Interessen der Elektrizitätswirtschaft im Sinne der Ausgewogenheit verteidigen.

Auch die EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt enthält eine Reziprozitätsregelung. Diese gilt aber nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU, da die Beziehungen zu Drittländern nicht Regelungsgegenstand der Richtlinie ist. Gemäss EG-Vertrag besitzt die Gemeinschaft zwar nicht über eine spezielle Kompetenz in Energiefragen. Dennoch wird die Gemeinschaft gemäss der ständigen Praxis des Europäischen Gerichtshofes, wonach die Gemeinschaft Verhandlungen mit Drittländern in einem Gebiet führen kann, das zwar nicht durch eine ausdrückliche Ermächtigung des Vertrages gedeckt wird, jedoch bereits durch Sekundärrecht im Innenbereich geregelt ist (AETR-Urteil vom 31. März 1971, Rs. 22/70, Slg. 1971, S. 263), zumindest eine teilweise Vertragsabschlusskompetenz beanspruchen. Sodann ist die EG-Richtlinie betreffend den Elektrizitätsbinnenmarkt auf die Kompetenzen zur Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Dienstleistungsfreiheit abgestützt.

208.2 Internationale Vereinbarungen

(Art. 18)

Artikel 18 will der zunehmenden internationalen Bedeutung des Elektrizitätssektors Rechnung tragen. Eine analoge Bestimmung enthält bereits Artikel 64 des Fernmeldegesetzes.

Absatz 1 ermächtigt den Bundesrat, für grenzüberschreitende Tatbestände im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abzuschliessen. Damit wird das Parlament von der Genehmigung jedes einzelnen neuen Abkommens entlastet.

Die Kompetenz für Abkommen administrativen und technischen Inhalts kann der Bundesrat nach *Absatz 2* an das Bundesamt für Energie delegieren. Dies entspricht der bestehenden Praxis für den Abschluss von internationalen Verträgen (vgl. VPB 51 1987 S. 400).

209 Schiedskommission

209.1 Wahl, Zusammensetzung und Organisation (Art. 19)

Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz wird neu eine Eidgenössische Schiedskommission (Kommission) geschaffen. Gemäss *Absatz 1* wählt der Bundesrat deren Mitglieder und ernennt das Präsidium. Als Wahlbehörde ist er verpflichtet, die Zusammensetzung der Kommission nach den Kriterien von Absatz 1 vorzunehmen. In diesem Rahmen achtet er auf eine paritätische Zusammensetzung. Es sollen insbesondere nicht nur Sachverständige mit Erfahrung im Zusammenhang mit der Produktion, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, sondern auch solche mit Erfahrung im Umfeld der Konsumentinnen und Konsumenten berücksichtigt werden. Auch die Kantone müssen in dieser Kommission vertreten sein. Die Unabhängigkeit der Sachverständigen soll sicherstellen, dass fachliche und sachliche Kriterien bei der Tätigkeit der Kommissionsmitglieder im Vordergrund stehen.

Gemäss *Absatz 2* verfügt die Kommission über ein eigenes Sekretariat, das für die Vorbereitung der Entscheide der Kommission und zur Erledigung des administrativen Tagesgeschäfts zuständig ist und gleichzeitig auch als permanente Ansprechstelle dienen soll.

Der Bundesrat übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der Kommission aus. Im Rahmen dieser Aufsicht genehmigt er nach *Absatz 3* ihr Organisations- und Geschäftsführungsreglement und nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsbericht (Art. 20 Abs. 4).

Nach *Absatz 4* werden die Aufwendungen der Kommission und des Sekretariats über Verwaltungsgebühren gedeckt, die im Rahmen von Entscheidungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung erhoben werden. Der Bundesrat hat hiezu die entsprechenden Einzelheiten zu regeln.

209.2 Aufgaben (Art. 20)

Absatz 1 teilt der Schiedskommission als einzige Aufgabe die Entscheidungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 4 und 5) zu. Die Kommission hat somit in Streitfällen aufgrund einer entsprechenden Beschwerde beispielsweise darüber zu entscheiden, ob die Betreiberin eines Übertragungs- oder Verteilnetzes zu Recht eine Durchleitung von Elektrizität mit der Begründung der fehlenden Kapazität abgelehnt hat (Art. 4 Abs. 2). Ferner könnte auch die Frage der Durchleitungsberechtigung einer bestimmten Person streitig sein, die Elektrizität transportieren möchte (Art. 4 Abs. 1 Bst. a - c). Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission fallen aber auch Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung für die Durchleitung (Art. 5). Nicht in den Aufgabenbereich der Kommission fallen Streitigkeiten aus den Durchleitungsverträgen an sich (z.B. Nichtbezahlen der vereinbarten Vergütung). Solche Streitigkeiten werden durch die Zivilgerichte beurteilt (Art. 22 Abs. 4).

Gemäss *Absatz 2* ist die Kommission in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen von Bundesrat und Departement gebunden. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Soweit Fragen der Marktbeherrschung oder des Preissmissbrauchs zu beurteilen sind, ist die Schiedskommission nach *Absatz 3* verpflichtet, die Wettbewerbskommission bzw. die Preisüberwachung zu konsultieren. Diese beurteilen zu Handen der Schiedskommission den vorgelegten Sachverhalt aufgrund der Bestimmungen des Kartellgesetzes und des Preisüberwachungsgesetzes. Die Schiedskommission hat sich in ihren Entscheiden auf die Gutachten der Wettbewerbskommission und Preisüberwachung abzustützen.

Nach *Absatz 4* hat die Kommission dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Bundesrat nimmt von diesem Bericht im Rahmen seiner administrativen Aufsicht über die Geschäftsführung der Kommission Kenntnis. Nach Artikel 13 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) muss die Schiedskommission ihre Entscheide veröffentlichen.

210 Preisüberwachung und Rechtsschutz

210.1 Preisüberwachung (Art. 21)

Wie bereits in Ziffer 143 erwähnt, werden nach geltendem Recht die Tarife des grössten Teils der Elektrizitätsunternehmen der Schweiz gestützt auf kantonale und kommunale Vorschriften von einer politischen Behörde festgelegt bzw. genehmigt. In diesen Bereichen hat der Preisüberwacher nach Artikel 14 Absatz 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) lediglich ein Empfehlungsrecht. Insbesondere im Bereich der Versorgung von festen Kunden ist das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers ungenügend (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 205.2). Mit der vorliegen-

den Bestimmung wird daher vorgeschlagen, die Kompetenzen des Preisüberwachers auch bezüglich behördlich festgelegter oder genehmigter Strompreise zu stärken.

Absatz 1 verpflichtet legislative oder exekutive Behörden des Bundes, der Kantone oder Gemeinden vor der Festsetzung oder Genehmigung des Preises oder einer Preiserhöhung für Elektrizität den Preisüberwacher anzuhören. Die Formulierung lehnt sich an Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Preisüberwachungsgesetzes.

Gemäss *Absatz 2* prüft der Preisüberwacher, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Preiserhöhung oder -beibehaltung bestehen. Er hat dabei allfällige übergeordnete öffentliche Interessen zu berücksichtigen. Als solche übergeordnete Interessen öffentlicher Art fallen zum Beispiel Anliegen der Wirtschaftspolitik oder des Umweltschutzes in Betracht. Der Preisüberwacher muss die Gesamtzusammenhänge beachten und darf keine Massnahmen treffen, die im Widerspruch zu anderen Zielsetzungen der staatlichen Politik stehen. Stellt der Preisüberwacher einen Missbrauch fest, trifft er Massnahmen nach Artikel 9 bis 11 des Preisüberwachungsgesetzes. Das heisst, er hat zuerst mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt keine solche einvernehmliche Regelung zustande, untersagt der Preisüberwacher die Preiserhöhung ganz oder teilweise, oder er verfügt bei missbräuchlichen Beibehaltungen von Strompreisen eine Preissenkung. Die einvernehmliche Regelung oder der Entscheid sind in ihrer Gültigkeit zu befristen. Damit kann der Preisüberwacher gegen alle missbräuchlichen Erhöhungen oder Beibehaltungen von Strompreisen die gleichen Massnahmen treffen, ungeachtet der Tatsache, ob die Preise durch eine Behörde festgelegt bzw. genehmigt werden oder nicht.

210.2 Rechtsschutz (Art. 22)

Absatz 1 sieht vor, dass Verfügungen der Kommission beim Bundesgericht angefochten werden können. Dies entspricht Artikel 98 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110), der gegen Entscheide von Schiedskommissionen direkt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vorsieht, sofern nicht eine andere vorgängige Beschwerdemöglichkeit besteht. Nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) können die Schiedsentscheide und Verfügungen der Kommunikationskommission ebenfalls direkt beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Art. 11 Abs. 4 und 61 Abs. 1 FMG).

Nach *Absatz 2* kann gegen Verfügungen letzter kantonaler Instanzen bei der Rekurskommission des UVEK Beschwerde erhoben werden. Die Schaffung einer solchen Behörde ist im Rahmen des geplanten Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren (BBl 1998 ...) vorgesehen (vgl. Ziff. 145). Letztinstanzliche kantonale Verfügungen sind im Bereich der Sicherstellung der Versorgung (Art. 9 und 10) möglich.

Gemäss *Absatz 3* sind für das Verfahren (insbesondere vor der Schiedskommission) das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) anwendbar, soweit das Elektrizitätsmarktgesetz nichts anderes bestimmt.

Da es sich bei den Durchleitungsverträgen um privatrechtliche Verträge handelt, sind entsprechende Streitigkeiten aus diesen Verträgen nach *Absatz 4* durch die Zivilgerichte zu beurteilen.

211 Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

211.1 Auskunftspflicht (Art. 23)

Der Auskunftspflicht nach *Absatz 1* unterliegen Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind. Die Bundesbehörden und kantonalen Behörden sind für die Vorbereitung von Ausführungserlassen sowie für den Vollzug des Gesetzes auf entsprechende Informationen angewiesen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber der Schiedskommission (Bundesbehörde), die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Umständen auch Informationen ausserhalb konkreter Beschwerdeverfahren beschaffen muss. Es können ferner auch weitere Daten eingefordert werden, die zur Erstellung von Statistiken für die Beurteilung der Zielerreichung im Rahmen des Zwecker Artikels dieses Gesetzes notwendig sind. Bei diesen statistischen Angaben handelt es sich nicht um Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Ohne eine gesetzlich verankerte Auskunftspflicht liessen sich die entsprechenden Angaben nur lückenhaft beschaffen.

Falls erforderlich, sind den erwähnten Stellen nach *Absatz 2* auch die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen - analog zu Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 943.01) - während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen. Soweit die Betroffenen allerdings ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 ordnungsgemäss nachkommen und die entsprechenden Informationen als glaubhaft erscheinen, sind die Behörden gehalten, vom Einsichts- und Zutrittsrecht zurückhaltend Gebrauch zu machen.

211.2 Bearbeitung von Personendaten (Art. 24)

Nach *Absatz 1* bearbeitet das BFE im Rahmen der Zweckbestimmung des Elektrizitätsmarktgesetzes Personendaten unter Einschluss von besonders schützenswerten Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 und 19 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes ist für die regelmässige Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten durch ein Bundesorgan eine ausdrückliche Regelung in einem formellen Gesetz nötig. Weil Artikel 28 des Elektrizitätsmarktgesetzes das BFE zur selbständigen Durchführung strafrechtlicher Verfolgungen ermächtigt, braucht es die in der vorliegenden Bestimmung enthaltene Rechtsgrundlage zur Bearbeitung von (auch besonders schützenswerten) Personendaten. Es ist nicht vorgesehen, dass die Daten durch ein Abrufverfahren ("online") bekanntgegeben werden sollen. In diesem Falle müsste dies nach Artikel 19 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes in der Rechtsgrundlage ausdrücklich vorgesehen werden. Zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören gemäss Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 des Datenschutzgesetzes Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Unter Bearbeiten von Daten versteht das Datenschutzgesetz insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten. Das BFE kann die Daten nach *Absatz 2* auch elektronisch aufbewahren.

211.3 Amts- und Geschäftsgeheimnis (Art. 25)

Dem Amtsgeheimnis nach *Absatz 1* unterstehen alle Vollzugsbehörden sowie allfällige Experten, Kommissionsmitglieder und Mitglieder von Fachausschüssen, die mit dem Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes, der Vorbereitung von Ausführungsbestimmungen oder der Durchführung entsprechender Untersuchungen (z.B. Evaluationen) betraut sind. Unter die Schweigepflicht fallen nicht allein die verwaltungsinternen Vollzugsorgane, sondern auch alle Personen ausserhalb der Verwaltung, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden (vgl. Art. 29 Abs. 5). Die Pflicht gilt für Beamte und Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden in gleicher Weise. Verletzungen des Amtsgeheimnisses werden nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

Nach *Absatz 2* dürfen die Behörden Informationen, die das Fabrikationsgeheimnis berühren, selbst dann nicht weitergeben, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich wäre. Bevor die Behörden Dritten Auskünfte erteilen, müssen sie die Betroffenen anhören; diese erhalten dadurch Gelegenheit, ihre Interessen an der Geheimhaltung geltend zu machen.

211.4 Gebühren

(Art. 26)

Nach *Artikel 26* werden für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Vollzug des Elektrizitätsmarktgesetzes Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren soll nicht im Gesetz selbst festgelegt werden; die Kompetenz hierzu wird ausdrücklich an den Bundesrat delegiert. Die Gebühren müssen kostendeckend im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Rechnung sein. Massgebend für die Gebührenrechnung ist demnach der Aufwand. Die Kantone sind frei, für ihre Vollzugsaufwendungen ebenfalls Gebühren zu erheben.

212 Strafbestimmungen

212.1 Übertretungen

(Art. 27)

Gemäss *Absatz 1* ist die vorsätzliche Begehung der hier aufgezählten Delikte strafbar. Dieser Absatz zählt die strafbaren Übertretungen von Vorschriften des Elektrizitätsmarktgesetzes abschliessend auf. Verstösse, die nicht Absatz 1 erwähnt sind, bleiben straflos. Ebenfalls nicht strafbar im Sinne dieser Bestimmung ist, wer gegen privatrechtliche Vereinbarungen gemäss Artikel 2 des Elektrizitätsmarktgesetzes verstösst. Da gestützt auf das Elektrizitätsmarktgesetz einige Ausführungsvorschriften erforderlich sind und Verstösse gegen diese Vorschriften ebenfalls als Übertretungen bestraft werden sollen, ist nach Buchstabe b von Absatz 1 auch diejenige Person strafbar, die gegen eine unter Strafe gestellte Ausführungsvorschrift verstösst.

Für die Busse ist ein Maximalbetrag von 100'000 Franken vorgesehen. Dieser hohe Betrag fällt nur bei ausserordentlichen schweren Übertretungen in Betracht. Auch im Sinne der Prävention ist der Betrag gerechtfertigt; Übertretungen sollen sich nicht lohnen.

Nach *Absatz 2* ist die fahrlässige Begehung der in Absatz 1 aufgezählten Tatbestände ebenfalls strafbar. Die Strafe beträgt Busse bis zu 50'000 Franken.

Versuch ist gestützt auf Artikel 104 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches straflos, da das Elektrizitätsmarktgesetz diese Form der Tatbegehung nicht für strafbar erklärt. Anstiftung und Gehilfenschaft sind dagegen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStR; SR 313.0) strafbar.

212.2 Zuständigkeit (Art. 28)

Gemäss *Artikel 28* richtet sich die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsmarktgesetz nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz. Damit sind insbesondere auch die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes anwendbar. Diese Bestimmungen enthalten Strafnormen im Zusammenhang mit Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch beauftragte und vergleichbare Personen. Danach unterstehen Arbeitgeber oder Auftraggeber denselben Strafbestimmungen, die auch für die Arbeitnehmer oder Beauftragten gelten. Unter gewissen Voraussetzungen kann auf umfangreiche Untersuchungsmassnahmen verzichtet und anstelle der strafbaren natürlichen Person die entsprechende Firma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden. Zuständige Strafverfolgungs- und -beurteilungsbehörde ist das Bundesamt für Energie.

213 Schlussbestimmungen

213.1 Vollzug (Art. 29)

Nach *Absatz 1* haben die Kantone den Abschnitt über die Sicherstellung der Versorgung zu vollziehen (Art. 9 und 10). Es handelt sich hierbei um einen Bereich, wo bereits nach dem geltenden Recht in verschiedenen Kantonen kantonale und kommunale Vorschriften bestehen und von den dort zuständigen Behörden vollzogen werden. Alle Kantone haben eine Energiefachstelle eingerichtet; sie sind aber frei, auch eine andere Amtsstelle mit dem Vollzug der Bestimmungen über die Sicherstellung der Versorgung zu beauftragen.

Gemäss *Absatz 2* vollzieht der Bundesrat mit Ausnahme der Artikel 9 und 10 das Elektrizitätsmarktgesetz. Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit nicht bereits private Organisationen der Wirtschaft auf freiwilliger Basis entsprechende Massnahmen getroffen haben (Art. 2 Abs. 2). Zu den Ausführungsvorschriften gehören:

- Ausführungsbestimmungen, welche die gesetzlichen Verpflichtungen konkretisieren;
- Bestimmungen über die Organisation des Vollzugs, soweit der Bund dafür zuständig ist.

Absatz 3 verpflichtet Bundesrat und Departement, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften ein Vernehmlassungsverfahren insbesondere bei den Kantonen und direkt betroffenen Organisationen durchzuführen. Von Bedeutung ist diese Anhörungspflicht vor allem dort, wo das Elektrizitätsmarktgesetz Bundesrat oder Departement ausdrücklich ermächtigt, gesetzesergänzende Bestimmungen zu erlassen (Bsp.: Art. 5 Abs. 3; Art. 6 Abs. 2; etc.).

Nach *Absatz 4* kann der Bundesrat den Erlass von Bestimmungen untergeordneter Bedeutung an das Bundesamt für Energie delegieren. Die Delegation von Rechts-

setzungsbefugnissen auf die Stufe Bundesamt bedarf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz.

In Konkretisierung des in Artikel 2 enthaltenen Zusammenarbeitsprinzips ermächtigt Absatz 5 den Bundesrat, private Organisationen zum Vollzug beizuziehen. In diesen Fällen ist ein Leistungsauftrag zu erteilen. Die Bundesbehörden bleiben aber auch beim Beizug privater Organisationen für den Vollzug verantwortlich; die Aufsichtskompetenz kann nicht an Dritte übertragen werden.

213.2 Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Art. 30)

Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ElG; SR 734.0) enthält die Kompetenz zur Erteilung des Expropriationsrechts zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen sowie zur teilweisen oder gänzlichen Ersetzung einer bestehenden durch eine leistungsfähigere Anlage. Da mit Artikel 4 des Entwurfs zum Elektrizitätsmarktgesetz der geregelte Netzzugang auf Vertragsbasis (Regulated Third Party Access) vorgeschlagen wird, kommt dem Expropriationsrecht zur Fortleitung elektrischer Energie über bestehende Anlagen keine Bedeutung mehr zu. Der entsprechende Passus in Artikel 43 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes kann daher gestrichen werden.

Mit der vom Bundesrat am ... verabschiedeten Botschaft zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren (BBl 1998 ...) werden unter anderem verschiedene Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes formell umgestellt. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist allenfalls Artikel 30 des Elektrizitätsmarktgesetzes anzupassen.

213.3 Übergangsbestimmungen (Art. 31)

Absatz 1 setzt den Schwellenwert für durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher bei Inkrafttreten des Gesetzes auf 20 GWh fest. Eine Absenkung des Schwellenwertes schon bei Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes unter 20 GWh hätte wegen der im GATT-Abkommen 1994 enthaltenen Inländerbehandlung (Art. III) sehr weitreichende Folgen. Ausländische Lieferanten müssten in der Schweiz zu den gleichen Voraussetzungen zum Markt zugelassen werden wie inländische Lieferanten von Elektrizität. Für den Fall, dass im benachbarten Ausland höhere Schwellenwerte gelten würden, hätte dies zur Folge, dass die schweizerische Elektrizitätswirtschaft dem ausländischen Konkurrenzdruck ausgeliefert wäre, ohne dass sie aber in den Staaten mit höheren Schwellenwerten am Markt teilhaben könnte. Mit einem (anfänglichen) Schwel-

lenwert von 20 GWh können solche Ungleichbehandlungen auf ein verantwortbares Mass reduziert werden.

Der Jahresverbrauch bemisst sich je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung (vgl. Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2 EG-Richtlinie betr. Elektrizitätsbinnenmarkt). Als Verbrauchsstätte gelten Standorte von Endverbraucherinnen und -verbraucher, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden. Darunter fallen auch Industriekomplexe, die auf einem grösseren Areal verteilt sind. Einen Sonderfall bilden die SBB, Privatbahnen und allenfalls Verkehrsbetriebe, deren Bahnstromnetze in der Regel nicht örtlich beschränkt sind. Soweit diese Verkehrsunternehmungen Elektrizität für den Betrieb ihrer Netze beziehen wollen, bemisst sich der Jahresverbrauch (Schwellenwert) gemäss dem Verbrauch im ganzen (regionalen oder gesamtschweizerischen) Netz. Hinsichtlich der Belieferung von einzelnen (örtlich klar bestimmbar) Verbrauchsstätten solcher Unternehmungen (z.B. Bahnhöfe), berechnet sich der erforderliche Schwellenwert für den Durchleitungsanspruch entsprechend dem Jahresverbrauch an diesem Standort.

Der Schwellenwert von 20 GWh gilt aber nur während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Nachher wird der massgebende Jahresverbrauchswert auf 10 GWh gesenkt und nach weiteren drei Jahren auf 5 GWh. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung für alle Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Gemäss Absatz 2 besteht für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Anspruch auf Durchleitung im Umfang der Bezugsmengen, die diese an Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch von 20 GWh liefern sowie im Umfang von 10 Prozent des Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden. Damit beträgt die Marktöffnungsquote zu Beginn rund 20 Prozent. Die Marktöffnung erfolgt damit etwa im Gleichschritt mit der EU. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhöht sich der massgebende Anteil am Jahresabsatz auf 20 Prozent und nach weiteren drei Jahren auf 50 Prozent. Die Marktöffnungsquote beträgt damit nach sechs Jahren rund 50 Prozent. Unter Absatz an feste Kundinnen und Kunden wird die unmittelbare Lieferung von Elektrizität über das eigene Netz an nicht marktzutrittsberechtigten Endverbraucher verstanden. Nach einer Übergangsfrist von neun Jahren erhalten die Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen einen unbeschränkten Anspruch auf Durchleitung. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird somit der Elektrizitätsmarkt vollständig offen sein. Der letzte Satz von Absatz 2 verpflichtet den Bundesrat, den in Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit jeder Erweiterung der Zulassung von Verteilunternehmen zu senken. Die durch die sukzessive Marktöffnung bewirkte stetige Verringerung des Anteils fester Kunden hätte zur Folge, dass die Lasten der energiepolitischen Vorschriften auf immer weniger Strombezüger verteilt würden. Deshalb muss der Bundesrat den Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, den die Verteilunternehmen einsetzen müssen, im Gleichschritt mit der Marktöffnung senken. Die festen Kunden, zu denen auch kleinere und mittlere Unternehmen mit grossem Elektrizitätsbedarf gehören, dürfen nicht über Gebühr benachteiligt werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 müssen die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine nationale privatrechtliche Netzgesellschaft für den Betrieb eines gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (Schweizerische Netzgesellschaft) gründen. Während der Übergangsfrist bis zur Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft besteht kein rechtlich-organisatorisches Unbundling (vgl. Ziff. 204.1). Es ist davon auszugehen, dass während dieser Übergangsfrist die heutigen Strukturen für den Betrieb des Übertragungsnetzes bestehen bleiben. Absatz 3 bestimmt daher, dass bis zum Zeitpunkt der Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft Artikel 4 Absatz 2 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes gilt. Während der Übergangsfrist besteht somit die Durchleitungspflicht im Übertragungsnetz nur, soweit nach Durchleitung der Elektrizität zur Versorgung der eigenen Kundinnen und Kunden der Betreiberinnen der Übertragungsnetze (die ja noch vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind) noch Kapazität vorhanden ist (vgl. im übrigen Ziff. 202).

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen des direkt betroffenen Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) und den Schlussfolgerungen aus der vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebenen Untersuchung "Nicht amortisierbare Investitionen als Folge der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich" vom September 1997 legt Absatz 4 die Übergangsfrist zur Erhebung eines Zuschlags auf der Lieferung von Elektrizität für die Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen auf maximal zehn Jahre nach dessen Einführung fest. Nach Artikel 12 Absatz 2 bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt, ab dem der Zuschlag erstmals erhoben werden darf.

Absatz 5 sieht für langfristige Elektrizitätsliefer- und -bezugsverträge, die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, als die Marktöffnung im Elektrizitätsbereich noch kein Thema war, für beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist ein Kündigungsrecht vor. Die Übergangsfrist beträgt drei Jahre und erscheint als verhältnismässig, wenn man in Betracht zieht, dass unter das Kündigungsrecht nur ausserordentlich lange Bezugs- bzw. Lieferverträge fallen und das Ziel des Gesetzes in der Schaffung von echtem Markt im Elektrizitätsbereich liegt. Zur Verhinderung allfälliger Schadenersatzforderungen wird die Dauer der Übergangsfrist während dem Vernehmlassungsverfahren noch einer vertieften Überprüfung unterzogen.

Absatz 6 enthält ein spezielles Kündigungsrecht für Elektrizitätsversorgungs- und -verteilunternehmen. Gemäss Absatz 2 haben solche Unternehmen bei Inkrafttreten des Gesetzes im Umfang der Bezugsmengen, die diese an Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh liefern, selber das Recht, sich bei einem beliebigen Stromlieferanten einzudecken. Absatz 6 sieht daher vor, dass sich diese Versorgungs- und Verteilunternehmen im Umfange, als sie in ihrem eigenen Versorgungsgebiet durchleitungsberechtigte Kunden haben, von den Bezugsverpflichtungen gegenüber ihren eigenen Vorlieferanten befreien können und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sie die durchleitungsberechtigten Kunden beliefern oder nicht.

213.4 Referendum und Inkrafttreten (Art. 32)

Beim vorliegenden Elektrizitätsmarktgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz im Sinne von Artikel 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (GVG; SR 171.11). Nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung unterliegen Bundesgesetze dem fakultativen Referendum (*Abs. 1*).

Absatz 2 ermächtigt den Bundesrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Nach Artikel 27 Absatz 1 der EG-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis spätestens 19. Februar 1999 in Kraft setzen. Das Elektrizitätsmarktgesetz wird voraussichtlich erst später in Kraft treten können. Die Elektrizitätswirtschaft kann sich aber der europaweiten Öffnung der Elektrizitätsmärkte nicht entziehen und ist gefordert, unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Nachbarstaaten und in der EU die notwendigen Liberalisierungsschritte per anfangs 1999 auf freiwilliger Basis zumindest für Grossverbraucherinnen und -verbraucher vorwegzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeiner Teil	3
11 Ausgangslage	3
111 Anlass und Umfeld der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich	3
112 Ziele der Marktöffnung	4
113 Energiepolitische Rahmenbedingungen	5
114 Internationale Entwicklung	7
115 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie der EG	9
116 Voraussichtliche Regelungen in den Nachbarstaaten	11
117 Notwendigkeit eines schweizerischen Elektrizitätsmarktgesetzes	13
12 Grundzüge der Marktöffnung im Elektrizitätsbereich	14
121 Marktzugangsmodell	15
122 Marktöffnungsgeschwindigkeit, Zugangskriterien	18
123 Gegenseitigkeit	20
124 Nichtdiskriminierung, Entflechtung, Kostentransparenz	20
125 Netzbetrieb	21
126 Überwachung des Strommarkts und Streitschlichtung	21
127 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	22
128 Umweltschutz, energiepolitische Ziele	23
13 Auswirkungen der Marktöffnung	24
131 Grundüberlegungen zur Preisentwicklung	24
132 Wirtschaftliche Auswirkungen	27
133 Auswirkungen auf die inländische Elektrizitätserzeugung	28
134 Auswirkungen auf die Struktur der Elektrizitätswirtschaft	31
135 Auswirkungen auf Energieverbrauch und Umwelt	32
136 Regionalpolitische Auswirkungen	33
137 Finanzpolitische Auswirkungen	34
138 Beurteilung der Auswirkungen	35
14 Verhältnis zu Wettbewerbs- und Energierecht	35
141 Vorbemerkung	35
142 Kartellgesetz	35
143 Preisüberwachungsgesetz	36
144 Energiegesetz	37
144.1 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (Art. 6 EnG)	37
144.2 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 EnG)	38
144.3 Bewilligungspflicht für neue ortsfeste Elektroheizungen (Art. 10 Abs. 4 EnG)	39
144.4 Förderung der Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien (Art. 14 EnG)	39
144.5 Ausgleichsleistungen zur Wahrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs (Art. 14 ^{bis} EnG)	39
145 Koordination der Entscheidungsverfahren für bodenbezogene Grossprojekte	40
146 Wasserrechts- und Gewässerschutzgesetz	40
147 Landesversorgungsgesetz, Atomgesetz und CO ₂ -Gesetz	41
15 Verhältnis zum kantonalen Recht	42
16 Verfassungsmässigkeit des Elektrizitätsmarktgesetzes	42
161 Bundeskompetenzen im Bereich der Produktion	42
162 Bundeskompetenzen im Bereich der Übertragung und der Verteilung bzw. Lieferung an die Endverbraucher	43
163 Bundeskompetenzen zur Erhebung von staatlichen Abgaben	44

2	Besonderer Teil: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	45
201	Allgemeine Bestimmungen	45
201.1	Einleitung	45
201.2	Zweck	45
201.3	Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	46
201.4	Begriffe	47
202	Durchleitungspflicht	48
203	Vergütung und Rechnungsführung	51
203.1	Vergütung für die Durchleitung	51
203.2	Rechnungsführung	52
204	Netzbetrieb	53
204.1	Schweizerische Netzgesellschaft	53
204.2	Aufgaben der Netzbetreiberinnen	55
205	Sicherstellung der Versorgung	55
205.1	Pflichten	55
205.2	Preise	57
206	Bezugspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien	59
207	Nicht amortisierbare Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen	61
207.1	Entschädigung nicht amortisierbarer Investitionen sowie Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen	61
207.2	Nicht amortisierbare Investitionen	62
207.3	Berechnung der nicht amortisierbaren Investitionen	63
207.4	Ausgleichsfonds	64
207.5	Aufsicht	65
208	Internationales Verhältnis	65
208.1	Gegenseitigkeit	65
208.2	Internationale Vereinbarungen	66
209	Schiedskommission	67
209.1	Wahl, Zusammensetzung und Organisation	67
209.2	Aufgaben	68
210	Preisüberwachung und Rechtsschutz	68
210.1	Preisüberwachung	68
210.2	Rechtsschutz	69
211	Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren	70
211.1	Auskunftspflicht	70
211.2	Bearbeitung von Personendaten	71
211.3	Amts- und Geschäftsgeheimnis	71
211.4	Gebühren	72
212	Strafbestimmungen	72
212.1	Übertretungen	72
212.2	Zuständigkeit	73
213	Schlussbestimmungen	73
213.1	Vollzug	73
213.2	Änderung des Elektrizitätsgesetzes	74
213.3	Übergangsbestimmungen	74
213.4	Referendum und Inkrafttreten	77